

VII  
K 20454  
21

52



*Leipzig*  
**D a s N e c h t**

**geistlicher Personen,**

**in sofern sie nur überhaupt als solche, ohne eigentliche Beziehung auf Kirchenämter und Pfründen, betrachtet werden,**

**nach den in Oesterreich geltenden Rechtsquellen dargestellt**

**v o n**

**Thomas Dolliner,**

Doctor der Rechte, ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechts, Beysitzer der Hof-Commission in Justiz-Gesessachen, Mitglied der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Thomas Dolliner*

**Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.**

---

**W i e n und T r i e s t,**  
**im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.**

**1 8 1 7.**

VI K 20757 f



## Vor Erinnerung.

---

Diese Schrift war vor vier Jahren ins Publicum gekommen als Anfang und Probestück eines größeren, durch andere Arbeiten des Verfassers unterbrochenen, Werkes, welches das ganze, in Oesterreich geltende, Kirchenrecht, soviel möglich nach dem System des Rechberger'schen Handbuches dargestellt, umfassen sollte. Die Exemplarien derselben sind vergriffen worden, ohne daß der Verfasser, abgehalten durch Hindernisse aller Art, bisher an eine Fortsetzung denken konnte. Die öftere Nachfrage machte eine zweyte Auflage nothwendig. Diese erscheint, bereichert mit vielen, theils älteren,



theils neuern Verordnungen, und einigen andern der Deutlichkeit wegen gemachten Zusätzen. Möge sie zur genauern Kenntniß des vaterländischen Kirchenrechts etwas beitragen. Wo unsere einheimischen Gesetze anzuführen waren, sind die eigenen Worte derselben nach Möglichkeit beygehalten worden. Dieses macht freylich den Styl ungleich, bisweilen gedehnt und schwerfällig, wohl auch altväterisch; es gewährt aber den wichtigen Vortheil, daß man kostspieliger Gesessammlungen entbehren, und doch vorkommende Fälle, ohne Gefahr gegen den Wortverstand oder Geist des Gesetzes anzustossen, entscheiden kann.

---

# Inhalt.

---

## Einleitung.

- §. 1. Begriff einer kirchlichen Person.
- §. 2. Gegenstand der Abhandlung.
- §. 3. Abtheilung derselben.

## Erster Abschnitt.

Von dem Antritte des Klerikal-Standes.

- §. 4. Gegenstände dieses Abschnittes.
- §. 5. Wissenschaftliche Bildung der geistlichen Zöglinge durch theologische Studien.
- §. 6. Theologische Privat-Lehranstalten.
- §. 7. Besetzung der Lehrämter an denselben.
- §. 8. Vorschriften für die Lehrer an theologischen Privat-Lehranstalten.
- §. 9. Prüfungen der Schüler an denselben.
- §. 10. Religiös, moralische Bildung in Seminarien.
- §. 11. Alumnats-Fond.
- §. 12. Verwendung und Verwaltung desselben.
- §. 13. Stipendien für Theologen.
- §. 14. Andere Anstalten zur Beförderung des Nachwuchses.
- §. 15. Irregularitäten.
- §. 16. Aus einem Gebrechen.
- §. 17. Aus einem Verbrechen.
- §. 18. Aufhören der Irregularität.
- §. 19. Ordinations-Titel.
- §. 20. Zischtitel aus dem Religions-Fonde.
- §. 21. Zischtitel von Privaten.



## VI

- §. 22. Auspender der Weihen.
- §. 23. Wer der eigene Bischof in Beziehung auf die Weihen sey.
- §. 24. Entlassungsschreiben.
- §. 25. Aufnahme fremder Diöcesanen.
- §. 26. Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.
- §. 27. Die Zeiten der Ordination.
- §. 28. Der Ort der Ordination.
- §. 29. Wirkungen der Ordination.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker.

- §. 30. Verbindlichkeiten der Kleriker im Allgemeinen.
- §. 31. Reinigkeit der Sitten.
- §. 32. Eölibat.
- §. 33. Anstand im äußern Betragen.
- §. 34. Dem Klerus verbotene Beschäftigungen.
- §. 35. Insonderheit die Mitwirkung zur Errichtung fremder Testamente.
- §. 36. Beruf zur Seelsorge.
- §. 37. Das Gebeth.
- §. 38. Vorrechte des Klerus.
- §. 39. Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.
- §. 40. In bürgerlichen streitigen und nicht streitigen gerichtlichen Geschäften.
- §. 41. Bey bürgerlichen Vergehungen.
- §. 42. Bey geistlichen Vergehungen.
- §. 43. Bey gemischten Vergehungen.
- §. 44. Anständige Behandlung der Geistlichkeit von Seite der weltlichen Obrigkeiten.
- §. 45. Befreyung von gewissen Dienstleistungen.
- §. 46. Persönliche Unverlegbarkeit.
- §. 47. Wohlthat des competenten Unterhalts.

### Dritter Abschnitt.

Von den Ordensgeistlichen.

- §. 48. Eintheilung.
- §. 49. Ursprung der Ordensgeistlichen.



- §. 50. Perioden ihrer Schicksale in Oesterreich.
- §. 51. Begriff von Ordensgeistlichen.
- §. 52. Ordens-Statuten.
- §. 53. Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.
- §. 54. Aufnahme der Candidaten.
- §. 55. Noviziat.
- §. 56. Freyheit des Austritts.
- §. 57. Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden.
- §. 58. Ordens-Profession. Erfordernisse derselben.
- §. 59. Gesetzliches Alter.
- §. 60. Freywillige Ablegung, und gehörige Annahme.
- §. 61. Es dürfen dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden.
- §. 62. Wirkungen der Profession überhaupt.
- §. 63. Verbindlichkeiten der Ordensgeistlichen aus einzelnen Gelübden.
- §. 64. Vorschriften über klösterliche Disciplin.
- §. 65. Entfernung aus dem Kloster. Strafferker und Corrections-Zimmer.
- §. 66. Gottesdienst und Seelsorge in Klosterkirchen und den Klöstern einverleibten Pfarren.
- §. 67. Verpflichtung der Ordensgeistlichen zum öffentlichen Unterrichte der Jugend.
- §. 68. Dienstleistungen der Ordensgeistlichen in der Seelsorge auf Secular-Pfründen.
- §. 69. Rechte der vor dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen.
- §. 70. In wie fern die in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen testiren und sonst beerbet werden können.
- §. 71. Ordensobern. Wer dazu unfähig.
- §. 72. Wahl der Ordensobern.
- §. 73. Aufhebung aller Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen und deren Vorstehern.
- §. 74. Zernichtung der Exemtionen, und Beschränkung anderer Privilegien Oder Ordensgeistlichkeit.
- §. 75. Macht der Ordensobern, insbesondere Disciplinar-Gewalt.
- §. 76. Pflichten der Obern.
- §. 77. Oekonomische Gewalt. Beschränkung derselben durch

# VIII

## Amortisations-Gesetze bey Erwerbung unbeweglicher Güter.

- §. 78. Beschränkung bey Erwerbung beweglicher Sachen.
  - §. 79. Ausnahmen von dieser Beschränkung.
  - §. 80. Insbesondere Beschränkung der Erwerbung durch Candidaten unter dem Titel der Mitgift.
  - §. 81. Ausnahme in Ansehung der Mitgift und des Vitalitium.
  - §. 82. Beschränkung bey der Vermögensverwaltung.
  - §. 83. Vorzüglich bey der Veräußerung.
  - §. 84. Folgesätze aus dem Verbothe der Veräußerung.
  - §. 85. Beschränkung bey Wiederverleihung der Lehen, und bey dem Ueberschusse der Einkünfte.
  - §. 86. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Stifter und Klöster.
  - §. 87. Verfahren bey einer Kloster-Crida, wo nur gestiftete, folglich unveräußerliche Güter vorhanden sind.
  - §. 88. Austritt eines Professen aus dem Orden.
  - §. 89. Rechte der secularisirten Ordensgeistlichen.
  - §. 90. Aufhebung der Klöster.
  - §. 91. Rechte der Ordensgeistlichen aufgehobener Klöster.
  - §. 92. Deutscher Ritterorden.
  - §. 93. Maltheser-Orden.
  - §. 94. Nonnen.
-



---

# Einleitung.

---

## §. 1.

### Begriff einer kirchlichen Person.

**U**nter kirchlichen Personen im weitesten Verstande werden alle Mitglieder der Kirche, die Kleriker sowohl als die Layen, begriffen. Unter den letzteren gibt es einige, die außer den allgemeinen, jedem Kirchengenossen zuständigen Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten noch besondere in Beziehung auf die Kirche haben. Dahin gehören die Kirchen-Patronen, Kirchengenossen, Kirchengenossen, Kirchengenossen, Kirchengenossen. In einem engeren und eigentlichen Sinne aber werden unter kirchlichen Personen bloß die Geistlichen überhaupt (Clerici) verstanden. In der engsten Bedeutung sind kirchliche Personen nur diejenigen Kleriker, die ein geistliches Amt bekleiden, oder ein Beneficium besitzen.

## §. 2.

### Gegenstand der Abhandlung.

Die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der kirchlichen Personen macht einen wichtigen Theil des Kirchenrechtes aus. Wir werden uns jedoch in



der gegenwärtigen Abhandlung, so viel es möglich ist, nur auf die kirchlichen Personen im engern und eigentlichen Verstande, d. i. auf die Geistlichen oder Kleriker, überhaupt und bloß als solche betrachtet, beschränken, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten sowohl nach den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes, in so weit dasselbe bey uns noch Anwendung hat, als nach den besonderen, in den Österreichischen deutschen Erbländern darüber ergangenen, Verordnungen erörtern.

### §. 3.

#### Abtheilung derselben.

Die Kleriker, d. i. die Personen, welche durch Verleihung der Weihe zum Kirchendienste bestimmt werden, sind entweder Welt- oder Ordensgeistliche (*seculares vel regulares*). Den Unterschied zwischen beyden macht das Gelübde, wodurch sich die letzteren, nicht aber die ersteren zur Beobachtung einer gewissen Ordensregel verbinden. Von den Weltgeistlichen, in sofern man dieselben nicht zugleich als kirchliche Personen in der engsten Bedeutung betrachtet, ist außer dem, was von den Klerikern überhaupt gilt, und theils den Antritt des Klerikal-Standes, theils ihre Verbindlichkeiten und Vorrechte betrifft, nichts Besonderes zu bemerken. Die Ordensgeistlichen aber erheischen wegen vieler Eigenheiten auch eine eigene Betrachtung. Die ganze Abhandlung theilt sich daher in drey Abschnitte: 1) von dem Antritte des Klerikal-Standes; 2) von den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker; 3) von den Ordensgeistlichen.

---

## Erster Abschnitt.

Von

dem Antritte des Klerikal-Standes.

---

§. 4.

Gegenstände dieses Abschnittes.

Der Antritt des Klerikal-Standes fordert eine angemessene Bildung, und geschieht durch den Empfang der Weihen, oder durch die Ordination. Von dieser aber wird man theils durch gewisse Gebrechen und Vergehen, die man Irregularitäten nennt, theils durch den Mangel des Ordinations-Titels ausgeschlossen. Es wird daher im gegenwärtigen Abschnitte a) von der Bildung zum geistlichen Stande, b) von den Irregularitäten oder Weibehindernissen, c) von dem Ordinations-Titel, d) von der Ertheilung der Weihen (ordination) zu handeln seyn.

§. 5.

Wissenschaftliche Bildung geistlicher Zöglinge durch theologische Studien.

Die Bildung zum geistlichen Stande ist theils wissenschaftlich, theils religiös-moralisch:



Zur wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge gehören vorzüglich die theologischen Studien. Wer in das theologische Studium eintreten will, muß sich über die Zusicherung der Aufnahme von seinem Bischofe, oder von einem Stifte oder Kloster bey dem theologischen Director oder Vice-Director ausweisen a). Niemand kann zu dem theologischen Studium zugelassen werden, der nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt mit gutem Fortgange zurückgelegt, oder sich an einer solchen nach vorher bewirkter Bewilligung der Landesstelle aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen hat prüfen lassen b). Vor Zurücklegung des vorgeschriebenen theologischen Lehrganges mit dem gehörigen Erfolge soll Niemand zum Priester geweiht werden c). Diese Verordnung bezieht sich auch auf den Klerus regularis d). Zum theologischen Course gehören auch die kathedetisch-pädagogischen Vorlesungen an der Normal-Schule e), die aber nicht früher als im letzten Jahre desselben gehört werden dürfen f), folglich kann auch Niemand zur Priesterweihe zugelassen werden, der kein Zeugniß über den gehörten kathedetischen Präparanden-Curs aufweisen kann g). Ohne die erste Classe aus jenen theologischen Lehrgegenständen, ohne deren Kenntniß der Seelsorger nie das ist, was er seyn soll, nämlich aus dem Kirchenrechte, aus der Moral- und

a) 4. Jul. 1790; 11. Febr. 1814. Instruction für die theolog. Studien, Directoren v. 20. Jan. 1809.

b) 15. Jan. 1791.

c) 6. Apr. 1782. 7. Jan. 1792. num. 2.

d) 10. Aug. 1782.

e) 3. Febr. 1792.

f) 7. März 1804.

g) 19. Aug. 1784.



Pastoral-Theologie, dann der Kathedetik und Pädagogik erhalten zu haben, darf Niemand zu den höheren Weihen befördert werden h). Aus den übrigen Lehrgegenständen des theologischen Curses sind auch Zeugnisse mit der zweyten Classe hinlänglich i). Doch kann von der Landesstelle die Bewilligung zur Ertheilung der Priesterweihe für theologische Schüler im vierten Jahre, wenn sie aus dem Kirchenrechte mit dem Erfolge der ersten Classe bereits geprüft sind, und das Ordinariat für sie einschreitet, ertheilet werden k). Auch Piaristen-Söglinge, wenn sie die ersteren theologischen Jahrgänge mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, können noch vor dem letzten Jahre zur Priesterweihe zugelassen, dürfen aber vor vollendetem ganzen theologischen Course unter keinem Vorwande zu einer geistlichen Verrichtung auf der Kanzel oder im Beichtstuhle verwendet werden l).

§. 6.

Theologische Privat-Lehranstalten:

Die vorgeschriebenen theologischen Studien müssen in der Regel auf einer Erbländischen öffentlichen Lehranstalt, einer Universität oder einem Lycäum, vollendet werden. Doch ist allen Diöcesan-Bischöfen, wenn an dem Orte ihres Seminars keine Universität oder kein Lycäum besteht, für die Söglinge ihrer Diöcesen, und jedem Stifte und Orden für sich, oder mehreren Stiftern und Ordenshäusern des nämlichen Institutes

h) 6. May 1807.

i) 6. Apr. 1782.

k) 16. May 1807. n. 21.

l) 20. Febr. 1804.

zusammen das Recht eingeräumt, eine theologische Privat-Lehranstalt zu errichten, worin die Theologie und das Kirchenrecht nach dem bestehenden allgemeinen Studien-Plane und den für die Universitäten genehmigten Vorlese-Büchern in lateinischer Sprache, mit alleiniger Ausnahme der Pastoral-Wissenschaft, die deutsch bleibt, ohne Abbruch der natürlichen Ordnung, welche fordert, daß Lehrgegenstände, die als Vorkenntnisse zu andern anzusehen sind, nicht später oder zu gleicher Zeit mit diesen behandelt werden, in einem wenigstens dreijährigen Course von vier ordentlich geprüften und bestätigten Lehrern vorgetragen werde, bis die Umstände es gestatten werden, den vierjährigen Cours geseglich herzustellen, und jedem Fache, wie auf Universitäten, einen eigenen Lehrer zu geben a). Wirklich ist es bereits befohlen, daß nicht nur in allen bischöflichen theologischen Lehranstalten, und in den gemeinschaftlichen Lehranstalten der Nieder-Oesterreichischen Stifter, sondern auch in allen theologischen Hauslehranstalten der Stifter und Klöster in den Provinzen der vierjährige theologische Lehr-Cours vollständig nach dem Muster desselben an Universitäten eingeführt werde b). Kein Candidat des weltgeistlichen Standes darf mit Umgehung der Lehranstalt seines Diöcesan-Bischofs an einer fremden Hauslehranstalt Theil nehmen; den Stiftern und Klöstern hingegen, welche kein eigenes Haus-Studium halten, ist es erlaubt, ihre Kleriker in andere Ordensgemeinden, wenn sie gleich nicht

a) 4. Jul. 1790. I. 2. 4. II. 3, 7. Aug. 1791. n. 1., 2. Apr. 1802. I. 2. II. 5. Instruction für sämtliche Ordinariate und Ordensvorsteher in Hinsicht der theologischen Hauslehranstalten; v. 8. Febr. 1811. §. II. 1. 5. §. III. 6. §. VI. 4. n. 1.

b) 18. Juny 1813, 23. Sept. 27. Oct. 1814.



des nämlichen Institutes sind, oder in das bischöfliche Diöcesan-Seminarium der Studien wegen zu schicken c). Bey Aufnahme der Candidaten sollen die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher vorsichtig seyn, um nicht Leuten von zweifelhafter Moralität, oder ohne Fähigkeit, oder ohne Kenntniß der lateinischen Sprache den Zutritt zu den Studien zu erlauben, die sie zum Priesterthume führen d). In Ansehung des vollendeten philosophischen Studiums haben sie bey der Aufnahme der Candidaten eben das zu beobachten, was oben (§. 5) gemeldet worden. Ueberdies sind sie verpflichtet, die Ausweise der angehenden theologischen Schüler über die vorschristmäßig zurückgelegten philosophischen Studien der Landesstelle vorzulegen e).

### §. 7.

## Besetzung der Lehrämter an denselben.

Die theologischen Privat-Lehranstalten unterstehen der Aufsicht und Oberleitung des Staates, wie die öffentlichen. Daher sind die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher verpflichtet, jeden Candidaten des Lehramtes der Landesstelle vorzuschlagen, und die Genehmigung ihres Vorschlages von derselben zu bewirken. Dadurch werden sie befugt, den Lehramts-Candidaten an die Universität oder an das Gymnasium des Landes zur Prüfung zu schicken. Diese muß nach der bey den öffentlichen Concursen üblichen Art schriftlich und mündlich vorgenommen werden. Wenn Lehramts-Candidaten in Vorschlag gebracht werden, die sich nicht

c) 26. Jul. 1805. n. 7. Instruction §. II. 1.

d) Instruct. §. I. 6.

e) Instruct. §. II. 2. 3. §. VI. 1, n. 7.

ausweisen können, nach dem J. 1774 an einer inländischen öffentlichen, oder von der Landesstelle approbirten Hauslehranstalt den ganzen theologischen Course zurückgelegt zu haben, so sind sie verpflichtet, vor allem nach vorher erhaltener Erlaubniß der Landesstelle sich einer mündlichen Prüfung aus allen Lehrfächern der Theologie zu unterwerfen, und sich darüber mit Zeugnissen der öffentlichen Lehrer an der Universität oder dem Lycäum des Landes zu versehen, und dann erst, wenn sie bey diesen Prüfungen Genüge geleistet haben, können sie zu den Prüfungen für ihr künftiges Lehramt zugelassen werden. Falls vorgeschlagene Lehramts-Candidaten sich nicht sogleich vor dem Antritte des Lehramtes der Prüfung unterziehen können, so kann ihnen die Landesstelle das Lehramt auf eine bestimmte Zeit provisorisch anvertrauen, wenn sie sich nicht nur ausweisen, daß sie die Theologie an einer k. k. öffentlichen oder andern von der Landesstelle begnehmigten Lehranstalt durchgehends wenigstens mit dem Fortgange der ersten Classe studiret haben. Eben so soll die Landesstelle einem Candidaten, der die Bestätigung für ein Lehramt bereits erhalten hat, zur Prüfung für das zweyte, das er mit jenem verbinden soll, eine längere Vorbereitungszeit zugestehen, während welcher er auch das zweyte Lehramt provisorisch versorgen darf. Um geschickte und ihrem Fache gewachsene Lehrer zu erhalten, sollen die Ordinariate und Ordensvorsteher nur solche Männer in Vorschlag bringen, die sich in dem theologischen Course durch Fleiß und Talente ausgezeichnet haben, und geneigt sind, mehrere Jahre bey dem Lehramte auszuharren. Dergleichen Individuen sollen sie gleich nach vollendetem theologischen Course ihre Bestimmung ankündigen, und ihnen die gehörige Muße und Mittel zu höherer Ausbildung und Vorbereitung



zu dem Lehramte verschaffen. Sie haben daher dieselben anzuweisen, sich vorzüglich auf das für sie bestimmte Lehrfach zu verlegen; nebst dem aber auch eine Revision der erlernten theologischen Wissenschaften vorzunehmen, um sich tiefer gegründete und zusammenhängende Kenntnisse in sämmtlichen theologischen Wissenschaften zu erwerben. Zum Beweise, daß diese künftigen Lehramts-Candidaten die ihnen angebotene Gelegenheit und Mittel zu ihrer höheren Ausbildung nicht unbenützt lassen, sollen sie die strengen Prüfungen für das Doctorat machen. Ob sie dieses nachher wirklich empfangen sollen, wird dem Gutbefinden ihrer Vorgesetzten überlassen \*).

§. 8.

**Vorschriften für die Lehrer an theologischen Privat-Lehranstalten.**

Kein Lehrer darf mehr als zwey Lehramter, und zwar nur solche, die mit einander in naher Verbindung stehen; der Lehrer der Dogmatik aber nur das Lehramt dieses Faches allein besorgen a). Der Lehrer des biblischen Studiums ist, so lange dieses Fach nicht einen zweyten Lehrer bekommt, verbunden, täglich durch anderthalbe Stunden Vormittags die Lehrgegenstände des alten Bundes, und Nachmittags durch eben so viele Stunden die Lehrgegenstände des neuen Bundes seinen Schülern vorzutragen b). Alles Bestreben und Zusammenwirken der Lehrer muß sich in der Dogmatik und christlichen Sittenlehre als dem Mittelpuncte

\*) 26. July 1805 n. 1. und 4 — 6. Instruct. §. I. 1. — 7.

a) 26. Jul. 1805. n. 2.

b) Instruct. §. III. 6.

des ganzen theologischen Studiums concentriren, und in dem Vortrage aller Hülfswissenschaften muß dem deutlichen, richtigen und gründlichen Vortrage jener beyden Hauptlehrgegenstände vorgearbeitet werden c). Nur provisorisch angestellte Lehrer können in keinem Falle ein gültiges Zeugniß ausfertigen. Sie müssen ihre Schüler zu jeder Semestral-Prüfung entweder an die Universität oder das Lycäum des Landes, oder an ihre Diöcesan-Lehranstalt, wenn diese mit geprüften und approbirten Lehrern versehen ist, zur Prüfung und Erhaltung der Zeugnisse schicken. Das Befugniß, gültige Fortgangszeugnisse auszufertigen, wird den Lehrern an den Hauslehranstalten der Diöcesan-Seminarien sowohl als der Stifter und Klöster nur dann zugestanden, wenn sie sich der concurrenzmäßigen Prüfung unterzogen, in derselben genug gethan, und von der Landesstelle das Bestätigungs-Decret empfangen haben. Doch dieses Befugniß erstreckt sich nur auf das Lehrfach, für welches sie als Lehrer bestätigt sind, und bey Lehrern in Stiftern und Klöstern nur auf die Schüler, die sie selbst unterrichtet und als bestätigte Lehrer geprüft haben. Die Zeugnisse, welche ein bestätigter Lehrer seinen Schülern ertheilet, haben überall vollgültige Kraft, wenn sie von ihm und dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt unterzeichnet, und mit dem Siegel des Seminars, Stiftes oder Klosters versehen sind d). Die kathedetisch-pädagogischen Vorlesungen müssen die Schüler der Privatlehranstalten entweder an der Hauptschule des Ortes hören, oder wenn sie darüber von einem geprüften Privat-Lehrer unterrichtet werden, sich in den Haupt-

c) Ebend. §. IV.

d) 26. Jul. 1805. n. (. Instruc'. §. III. 3 — 6. §. I. 5.



städten von dem Oberaufseher und dem Kathedeten der Hauptschule, in den Provinzial-Städten vom Director und Kathedeten der dortigen Hauptschule, und bey isolirt liegenden Stiftern und Klöstern von dem nächsten Districts-Aufseher prüfen lassen, und über den Erfolg ihrer Prüfungen Zeugnisse erhalten e). Der Senior der Lehrer hat die für die Hauslehranstalten erlassene Instruction aufzubewahren, derselben alle künftigen dieselben betreffenden Vorschriften einzuverleiben, sie einem jeden neu eintretenden Lehrer zu lesen zu geben, von ihm, daß er sie gelesen habe, unterzeichnen zu lassen, und sie bey seinem Austritte vom Lehramte seinem Nachfolger im Seniorate mit der nämlichen Verbindlichkeit zu übergeben, mit welcher er sie empfangen hat f).

### S. 9.

#### Prüfungen der Schüler an denselben.

Die Ordinariate und Ordensvorsteher haben dafür zu sorgen, daß nicht nur die Collegial-Prüfungen von den Lehrern fleißig vorgenommen, sondern auch die Semestral-Prüfungen mit einer Art von Feyerlichkeit gehalten werden. Nach Maß der Deutlichkeit, Bestimmtheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit der Antworten soll von dem Lehrer das Resultat seines Urtheils nach Fortgangs-Classen bestimmt und gewissenhaft; eben so gewissenhaft aber auch das sittliche Betragen angegeben, in dem Kataloge der Schüler eingetragen, dieser von dem Lehrer unterzeichnet, von dem Vorsteher der Hauslehranstalt co-

e) Schulplan v. 7. März. 1804.

f) Instruct. S. VI. 4. n. 5.

ramifirt, und in dem Archive derselben aufbewahret werden. Bierzehn Tage nach geendigten Semestral-Prüfungen sollen jedesmahl drey getreue, von den Lehrern und dem Vorsteher der Lehranstalt unterzeichnete Abschriften der Kataloge von den Ordinariaten sowohl als von den Ordensvorstehern der Landesstelle vorgelegt werden a). Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die für die Universitäten und Lycäen vorgeschriebene und auch auf die theologischen Hauslehranstalten ausgedehnte Ordnung der Gegenstände genau beobachtet, mithin alle Gegenstände gehörig gelehrt werden, wurden durch die Landesstellen gedruckte Exemplare des an der Wiener Universität eingeführten Kataloges an alle Hauslehranstalten vertheilet b). Bei den Collegial- sowohl als Semestral-Prüfungen aus der Dogmen- und christlichen Sittenlehre muß in der Aufführung der Beweise aus der heiligen Schrift allemahl auf den Grundtext Rücksicht genommen, und nicht so viel auf die Menge der Schriftstellen, als auf die unerschütterliche Kraft und Strenge, die in einer Schriftstelle nach den hermeneutischen Regeln zu dem zu führenden Beweise liegt, der Werth gelegt werden c). Mit dem Ende eines jeden Schuljahrs sind die Hauptlehrsätze eines jeden während desselben behandelten Faches der Theologie und des Kirchenrechts zu einer öffentlichen Disputation auszusagen d). Diese Behrsätze müssen mit Ausnahme derer aus der Pastoral-Wissenschaft in lateinischer Sprache verfaßt seyn, die wichtigsten und fruchtbarsten Wahrheiten aus je-

a) Instruct. §. V. 1. 2. 4.

b) 15. Apr. 1814.

c) Instruct. §. V. 3.

d) 2. Apr. 1802. II. 5. Instruct. §. VI. 3.



dem Behrsache so gereiht darstellen, daß daraus das Systematische, Gründliche und Vollständige des ganzen Vortrags jeder Wissenschaft entnommen werden könne, längstens vor Ende July auf ganzen, nach der Länge halb gebrochenen, Bogen, wovon eine Colone zur Anbringung der etwa nöthig befundenen Correcturen leer zu bleiben hat, geschrieben, in Duplo unmittelbar an das Vicedirectorat (nach Umständen wohl auch Direktorat) der theologischen Studien eingeschendet, und nach erhaltener Censur und Imprimatur in den Druck, der jedoch den Ordinariaten nachgesehen ist, gelegt werden. Bis zum zwanzigsten October sollen zum Beweise des befolgten höchsten Auftrags Exemplare davon zugleich mit einer sieben vorgeschriebene Rubriken enthaltenden, Tabelle über alle Schüler einer theologischen Privat-Lehranstalt von den Vorstehern derselben der Landesstelle überreicht werden e). Auch sind alle Vorsteher theologischer Hauslehranstalten angewiesen, ihre absolvirten Theologen mit dem Fortgange in allen zurückgelegten Lehrgegenständen des theologischen Studiums, ihren Sitten und allfälligen besondern Anlagen zur Betreibung eines bestimmten wissenschaftlichen Faches jedes Mal am Ende des Schuljahres dem Director der theologischen Studien anzuzeigen, damit sodann diese Anzeige vom gedachten Director in das Seine Majestät von dem Landes-Präsidium vorzulegende allgemeine Verzeichniß aufgenommen werde f). Zur Erhaltung der Einheit im Lehr-Systeme hat der theologische Studien-Vicedirector, (wo kein solcher ist, der Director) jährlich wenigstens ein Mal den Prüfungen nach einem Ge-

e) Instruct. S. VI. 4. n. 1 — 5. dann 1.

f) 31. Dec. 1808.

messer beizuwohnen, und den Zustand jeder Privat-Lehranstalt zu untersuchen. Die Kosten dieser Reise sind von den Stiftern zu bestreiten, deren Lehranstalt er untersucht. Er hat dabey alles abzustellen, was er mit den Studien-Vorschriften im Widerspruche findet, und über die Resultate der Landesstelle Bericht zu erstatten g).

§. 10.

### Religiös-moralische Bildung in Seminarien.

Die religiös-moralische Bildung der geistlichen Söglinge wird in den bischöflichen Seminarien, oder so genannten Alumnaten der Kleriker besorgt. Schon das Concilium von Trient a) hat allen Bischöfen die Errichtung der Seminarien zur Pflicht gemacht, die Form und Einrichtung derselben bestimmt, und zu den Unterhaltungskosten theils die für studierende Jünglinge bestimmten Stipendien, theils gewisse Abzüge von den Einkünften geistlicher Güter, theils etliche einfache Beneficien in jeder Diöcese angewiesen b). Kaiser Joseph II. errichtete im J. 1783 in allen Provinzen seiner Staaten so genannte General-Seminarien, worin die geistlichen Söglinge aus den Diöcesen der Provinz zur Bildung versammelt wurden, und die unter der unmittelbaren Leitung des Staates standen c). Allein

g) 18. Juny 1813.

a) Sess. 23. cap. 18. de reform.

b) S. Kurze Geschichte der bischöf. Seminarien in der theolog. Monatsschrift von Linz. II. Jahrg. 1. B.

c) 30. März 21. Aug. 23. Sept. 1783. 3. April 1784. 7. Jan. 16. Oct. 1785. 22. Jun. 27. Jul 21. Aug. 1786. 24. Nov. 1787.



Kaiser Leopold II. hob im J. 1790 diese General-Seminarien, mit Ausnahme des Ruthenischen in Lemberg, wieder auf, gab den Bischöfen die eingezogenen Stiftungen und Fonds der ehemahligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser zurück, und stellte ihnen frey, wieder eigene Diöcesan-Seminarien zu errichten, und in diese so viele Zöglinge aufzunehmen, als sie aus den zurück erhaltenen gestifteten Einkünften, oder aus eigenem Vermögen und andern Zuflüssen unterhalten können und wollen. Die übrigen Candidaten des geistlichen Standes, die nicht in die bischöflichen Seminarien aufgenommen würden, sollten sich durch Stipendien, oder aus eigenem Vermögen, oder durch den Unterricht in Privat-Häusern unterhalten. Nach geendigtem theologischen Lehrgange könnten sie in die Priesterhäuser, wo dergleichen gestiftet sind, und in soweit die Einkünfte zureichen, versammelt und zur Seelsorge näher vorbereitet werden d). Die Errichtung eines Priesterhauses, worin die jungen Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge von dem Ordinarius über ihre Sitten und Grundsätze näher geprüft werden könnten, hat schon K. Joseph II. für jedes Bisthum als nöthig erkannt e). Kaiser Franz aber befahl, daß, da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramtes tugendhafte, geschickte und thätige Männer nothwendig sind; solche aber meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminarium, und darin, wenn keine Universität oder kein Lyceum am Orte bestehet, auch ein vorschristmäßig (§. 6 — 9) eingerichtetes

d) 4. Jul. 1790.

e) 16. Sept. 1784.

theologisches Studium haben solle f). In allen bischöflichen, und allen gemeinschaftlichen theologischen Lehranstalten der Stifter soll ein eigener Spiritual angestellt werden, welcher weder Professor noch eigentlicher Vorsteher der Zöglinge seyn darf, damit er ganz der Freund derselben seyn könne g). Die Ordinariate sollen bey Aufnahme ihrer geistlichen Candidaten immer auf solche Jünglinge sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen Nachwuchs tauglicher Lehrer mit Zuversicht erwarten zu können h). Doch können wegen des noch immer obwaltenden Mangels am geistlichen Nachwuchse die bischöflichen Seminars-Zöglinge, welche sittlich und fleißig sind, aber dessen ungeachtet aus Zufall oder wegen etwas schwächerer Talente bey einem oder dem andern Gegenstande, der zwar zur Erlernung vorgeschrieben, aber zur Ausübung des Seelsorgeramtes nicht unmittelbar erforderlich ist, in die zweyte Fortgangs-Classe verfallen, noch ferner im Seminario belassen werden, jedoch nur mit ausdrücklicher höchster Genehmigung, welche von Fall zu Fall einzuholen ist. Daher hat die Landesstelle über einen solchen Fall jedes Mal die Anzeige an die Hofkanzley zu erstatten, um denselben seiner Majestät zur höchsten Schlußfassung vorlegen zu können i). Sämmtlichen Ordinarien ist die Weisung ertheilet, über die Verwendung und das sittliche Betragen der außer dem Seminario und der Diöces befindlichen Theologen, denen nach vollendeten Studien die Aufnahme in die Diöces vorläufig zugesichert worden ist, eine stets wachsame Aufsicht zu füh-

f) 2. Apr. 1802. I. 5.

g) 18. Juny 1813. 7. July 1814.

h) 3. May 1807.

i) 6. May 1807.



ren, zu welchem Ende der Diöcesan-Bischof des Orts, wo sie den Studien obliegen, diese Aufsicht dem Director seines Seminariums aufzutragen, und den gedachten Theologen zugleich zur Pflicht zu machen hat, nach Anweisung des Directors bey den wöchentlichen oder monatlichen Hausprüfungen, wie auch bey den geistlichen Uebungen und den sonn- und feyertägigen Andachten in dem Seminarium zu erscheinen, wovon sie nur in besondern Verhinderungsfällen mit Vorwissen und Erlaubniß des Directors wegbleiben dürfen. Dieser hat sodann am Ende des Schuljahres, wenn der Fortgang eines Schülers in den Studien und Sitten der Erwartung nicht entsprechen, und derselbe auf vorhergegangene wiederholte und ernstliche Ermahnungen sich nicht gebessert haben sollte, über das ganze Betragen des Schülers eine ausführliche Relation seinem Ordinariate zu erstatten, dieses aber dieselbe dem Diöcesan-Bischofe des Schülers mitzutheilen, den es sohin frey stehen soll, die ihm zugesicherte Aufnahme in die Diöces wieder zurück zu nehmen, und ihn auf solche Art zur Fortsetzung der Theologie für unfähig zu erklären k).

§. 11.

Alumnats-Fond.

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten dieser geistlichen Pflanzschulen dienen zuvörderst die den Bischöfen nach Aufhebung der General-Seminarien zurückgestellten Stiftungen der ehemahligen bischöflichen Alumnate und Priesterhäuser. Zum Behuf der letztern mußten schon vormahls in mehreren Diöcesen die Eu-

raten und Beneficiaten einen jährlichen Beytrag entrichten. Dieses so genannte *Seminaristicum* oder *Alumnaticum* hat Kaiser Joseph II. allenthalben an die von ihm errichteten General-Seminarien abzuführen befohlen a), und zugleich verordnet, daß auch in jenen Diöcesen, wo das *Alumnaticum* nie üblich oder schon abgekommen war, dasselbe von Pfarrern mit 1 fl. 30 fr., von Local-Caplänen und Beneficiaten aber mit 1 fl. jährlich zum Besten der General-Seminarien erhoben werden sollte b). Hiernach mußten in Diöcesen, wo das *Seminaristicum* hergebracht war, die alten Beneficien denjenigen Beytrag, den sie vorher unter diesem Nahmen immer entrichtet haben, ferner abführen; die neu errichteten Beneficien aber, auch die von Stiftern und Klöstern neu errichteten Curationen, wurden auf oben erwähnte Art belegt. Nur die alten mit Realitäten versehenen Ordenspfarren mußten bey 2000 fl. jährlicher Einkünfte 6 fl., bey 1500 fl. 4 fl., bey 800 fl. 2 fl., bey 600 fl. 1 fl. 30 fr., bey 350 fl. 1 fl. jährlich an Alumnats-Beyträgen entrichten c). Nach Aufhebung der General-Seminarien sollte die Curat-Geistlichkeit nur noch jenen Alumnats-Beytrag, den sie vor Errichtung der General-Seminarien bezahlet hat, an das Ordinariat abführen; von Abführung der bey und wegen Errichtung der General-Seminarien abgeforderten Beyträge hingegen wurde sie ganz freigesprochen d). Als aber in der Folge die immittelichen Bischöfe zur Anlegung eigener Diöcesan-Seminarien verbunden wurden, wozu nicht überall ein hin-

a) 9. Febr. 1784.

b) 5. April 1784.

c) 30. Jul. oder 9. Aug. 1787.

d) 2. Nov. 1790.



länglicher Fond nach dem Bedürfnisse der Diöcese vorhanden war, ward ihnen wieder erlaubt, die neuen Alumnats-Beyträge, welche bey Errichtung der General-Seminarien festgesetzt, nachher aber mit diesen aufgehoben worden sind, zu Hülfe zu nehmen e). So ward in Ansehung der Alumnats-Beyträge alles in den vorigen Stand zurückgesetzt, in dem es zur Zeit der General-Seminarien war. Hier und da wurde auch der Klerus neuerdings mit besonderer Hofbewilligung höher belegt. Ueberdies sollte der sorgsamste Bedacht genommen werden, den mit keinem hinreichenden Fonde versehenen Diöcesan-Seminarien denselben aus dem theologischen Stipendien- und dem Religionsfond zu verschaffen f). Die Dotation des fürst-erzbischöflichen Alumnats zu Wien wurde durch besondere das Alumnaticum betreffende Verordnungen g) regulirt. Endlich wurde um die Dotirung Nieder-Oesterreichischer Seminarien zu erzielen, jeder Geistliche bey Errichtung letztwilliger Dispositionen verbunden, dem Seminariums-Fond seiner Diöcese einen bestimmten Betrag zu vermachen, und zwar ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Local-Caplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl., ein General-Bicar 12 fl. Diese Beyträge sollen in den Fällen, wo in den letztwilligen Anordnungen keine ausdrückliche Erwähnung davon geschieht, so wie in Intestat-Fällen als das Geringste aus den Verlassenschaften der besagten Geistlichen dem Seminariums-Fonde verabfolgt werden h).

e) 2. Apr. 1802. I. 4.

f) 2. April 1802. I. 4.

g) 18. July 1808. 7. Juny. 16. July 1810.

h) 15. Aug. 1808. 5. April 1808 für Böhmen.

## Verwendung und Verwaltung desselben.

Damit in den bischöflichen Seminarien eine so große Anzahl von Zöglingen, als möglich, erhalten werde, haben die Bischöfe die gesammten Einkünfte der Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet, hiervon zugleich das Dienst- Personale bezahlt, und zum Vorsteher, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmahl ein Canonicus bestimmt werde. Nicht einmahl die Lehrer an der theologischen Lehranstalt, die jetzt der Bischof bey seinem Diöcesan- Seminarium in dem oben (§. 10.) gedachten Falle halten muß, darf derselbe aus den Stiftungen des Seminariums, als welche bloß zum Unterhalte der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, sondern er muß sie aus eigenem Vermögen besolden a). Doch können zu diesem Zwecke nach dem Geiste anderer Verordnungen b) auch die Alumnats- Beyträge, und andere Zuflüsse verwendet werden. Ueber die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien, so wie der Alumnats- Beyträge (jetzt wohl auch der Zuflüsse aus den Verlassenschaften der Geistlichkeit) haben die Bischöfe jährlich Rechnung der Landesstelle zu legen, diese aber einen summarischen Ausweis an die Hofstelle mit dem Schlusse eines jeden Jahres einzusenden c).

a) 25. Oct. 1792. II. 8. u. 4.

b) 4. July 1790. II. 3., 2. Apr. 1802. 4., 18. August 1808.

c) 15. Oct. 1792. II. 3.



§. 13.

Stipendien für Theologen.

Um die Zahl der geistlichen Zöglinge zu vermehren, wurden die für angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemahligen Studenten-Seminarien und Convicte, so fern sie der Stifter nicht ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien, die den von den Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machen, und sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind, in jährlichen Beträgen von 80 bis 100 fl. auf die Hand gegeben a). Ferner wurde gestattet, daß jene, die in der Philosophie ein Stipendium genossen, es auch behalten, wenn sie die Theologie studieren b). Endlich wurde, so fern es zur Erzielung des erforderlichen Nachwuchses nothwendig seyn dürfte, und die Kräfte des Religionsfondes es gestatten würden, jedem Jünglinge, der sich dem Studium der Theologie widmet, die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond versprochen c). Die Verleihung der Hand-Stipendien für Theologen aus dem Religionsfond, wenn sie nur in der für jede Diöces systemisirten Zahl und in dem schon festgesetzten Betrage verabreicht werden, steht nach dem Vorschlage der Ordinariate den Länderstellen zu d). Von der Hofkanzley aber können nach Erforderniß den Diöcesen über die bereits bewilligten noch mehrere Religionsfonds-Stipendien

a) 25. Oct. 1792. II. 1.

b) 23. Oct. 1792.

c) 25. Oct. 1792. II. 5.

d) 16. May 1807. Bepf. n. 16.

verliehen werden e). In Böhmen wurden wirklich 20 Stipendien aus dem Religionsfond zu 150 fl. für mittellose Schüler der Theologie bewilliget f). Da aber manche Jünglinge unter dem Vorwande den geistlichen Stand anzutreten, theologische Stipendien bezogen, nebenher aber auch noch juridische oder medicinische Vorlesungen besuchten, und nach der Hand den geistlichen Stand verließen; so wurde, um allen, den verschiedenen Stipendien-Fonds zugehenden Nachtheil und die Umgehung der Absicht der Stifter hintanzuhalten, den theologischen Stipendisten während ihres theologischen die Besuchung des juridischen oder medicinischen Lehr-Curses auf das schärfste untersagt; den Professoren aber eben so streng verbotzen, den theologischen Stipendisten Attestate über andere wissenschaftliche Zweige auszustellen. Würden jedoch dergleichen Attestate vorkommen, so sollten sie für ungültig angesehen, und bey Verleihung der Staatsbedienstungen, und bey Gesuchen um Zulassung zu den akademischen Graden keine Rücksicht darauf genommen werden g). Die theologischen Lehrer haben die Quittungen ihrer Schüler, gegen welche diese ihre Stipendien beheben, zum Beweise, daß letztere wirklich und ordentlich dem theologischen Studium obliegen, jederzeit zu coramifiren h), und in den Verzeichnissen derselben, welche jährlich zweymahl an die Behörden eingesendet werden, bey jedem Schüler anzumerken, ob er in einem bischöflichen Seminarium lebt, oder was er, wenn er außer demselben studiert, für ein

e) 7. Febr. 1806 für Böhmen.

f) 9. Aug. 1794.

g) 14. Dec. 1797.

h) 19. Oct. 1790.



Stipendium genießt] i). Wenn ein theologischer Stipendist aus einem zur Ausübung der Seelsorge nicht unmittelbar nothwendigen Lehrgegenstande bey der Endprüfung nur die zweyte Fortgangs- Classe erhält, ist jedesmahl von der Landesstelle an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten, um den Fall seiner Majestät zur höchsten Schlußfassung vorlegen zu können k).

S. 14.

### Anderer Anstalten zur Beförderung des Nachwuchses.

Um den Nachwuchs für den geistlichen Stand zu befördern, wurden noch andere Anstalten getroffen. Es wurden 1) die ehemahligen Gymnasien an kleinern Orten, wo man es zu diesem Zwecke nothwendig fand, wieder hergestellt, 2) hier und da, besonders wo schon ein Gymnasium und zugleich ein bischöfliches Priesterhaus bestehet, auch philosophische Studien, wobey die Lehrkanzeln von den in der Diöcese befindlichen Ordensgeistlichen mit geprüften Lehrern aus ihrem Mittel unentgeltlich zu besetzen waren, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, und mittelbaren der Landesstelle eingeführt, 3) an beyden Orten die Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes, um den Aeltern und Vormündern die Unterhaltung derselben zu erleichtern, losgezählet, und 4) die vormahls bestandenen Convicte und Studenten-Seminarien, so viel es sich thun ließ, wieder hergestellt. Es ward 5) den Stiftern und Klöstern der Unterricht ihrer Sängerknaben, (nicht aber anderer Jünglinge a) in den Grammatikal-

i) 25. Oct. 1792. II. 1.

k) 6. May 1807.

a) 9. Dec. 1814.

Classen unter der Bedingung, daß dieselben bey der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt daselbst aus den erlernten Gegenständen ordentlich, jedoch unentgeltlich geprüft würden, gestattet, und 6) eben dieses Befugniß auch den Land-Dechanten und Pfarrern für hoffnungsvolle, zum Studiren besonders geeignete Jänlinge b) aus ihrer Gemeinde, nicht aber aus einer fremden c), wie auch den Priaristen in jenen Orten, wo einst Gymnasien bestanden, aber jetzt noch nicht hergestellt sind, eingeräumt d). Diese Erlaubniß erstreckt sich jedoch nicht auf Stipendisten, indem diese verbunden sind, die öffentlichen Lehranstalten zu besuchen e). Der Unterricht selbst, der sich nicht über die Grammatikal-Classen hinaus erstrecken darf, muß nach der Vorschrift, die für jeden Gegenstand besteht, ordentlich gegeben, und darf weder abgekürzt, noch zusammen gezogen werden f).

§. 15.

Irregularitäten.

Man tritt in den Klerikal-Stand vermittelst der Weihen. Die Kirche fordert aber gewisse theils positive, theils negative Eigenschaften in Hinsicht auf die Weihen, und zwar einige zur Gültigkeit, andere zur erlaubten Empfangung oder Ausübung derselben. Der Mangel einer zur Gültigkeit der Weihen erforderlichen Eigenschaft erzeugt Unfähigkeit (incapacitas) geweiht zu werden, die jedoch bloß bey Weibspersonen,

b) 2. Apr. 1802. I. 1 — 3.

c) 9. Dec. 1814.

d) 30. Apr. 1804.

e) 26. Oct. 1802.

f) 9. Dec. 1814. n. 2.



und Ungetauften eintritt a). Der Mangel hingegen einer Eigenschaft, die zwar nicht nöthig ist, damit die Weihen gültig, wohl aber damit sie auf eine erlaubte Art empfangen oder ausgeübt werden können, wird eine Irregularität, ein Weihhinderniß genannt. Die Irregularität entsteht entweder aus einem Gebrechen (ex defectu) oder Verbrechen (delicto), und ist entweder zeitlich oder immerwährend, je nachdem sie unter gewissen Umständen von selbst ohne Zuthun der geistlichen Obrigkeit aufhören kann, oder nicht; vollständig (totalis), wenn sie die Empfangung jeder Weihe, und jede Ausübung der empfangenen, oder unvollständig (partialis), wenn sie nur eine bestimmte Ausübung der empfangenen Weihe nicht zuläßt.

§. 16.

Aus einem Gebrechen. *ex defectu*

Nicht alle Gebrechen, sondern nur die von den Kirchensatzungen wenigstens im Allgemeinen bezeichneten bringen eine Irregularität hervor. Daher sind irregular: 1) wegen Geistesgebrechen (ex defectu honorum animi), die den ordentlichen Gebrauch der Vernunft nicht haben, z. B. Mondsuchtige, Wahnsinnige u. und Unwissende a). Das Concilium von Trident b) fordert für die Tonsur die Kenntniß der Anfangsgründe des Glaubens, dann die Kenntniß des Lesens und Schreibens; für die minderen Weihen die Kenntniß der lateinischen Sprache; für die höheren

a) Can. 25, 29. Dist. 23. cap. 1. de presbyt. non baptiz.

a) Can. 3. et 4. Dist. 33. can. 1. Dist. 36.

b) Sess. 23. cap. 4. 11. 13. et 14. de ref.

Weihen einen verhältnißmäßigen Grad der Wissenschaft, namentlich zu Priesterweihe einen solchen, der den Empfänger in den Stand setzt, das Volk die nöthigen Heilswahrheiten zu lehren und die Sakramente auszuspenden. Durch unsere Gesetze (§. 5.) ist derselbe näher bestimmt. 2) Wegen körperlicher Gebrechen (ex def. corporis), die durch ihre Mißgestalt Ekel oder Gelächter erregen, oder die eines zur Ausübung der Weihen nothwendigen Organs, z. B. der zur Messe erforderlichen Finger, oder des linken Auges, als des canonischen, beraubt sind c). 3) Wegen Mangel der Geburt uneheliche Kinder d), und auch die von Eheleuten zu einer Zeit erzeugten, wo diese wegen eines feyerlichen Gelübdes der Enthaltsamkeit nicht mehr Gebrauch von ehelichen Rechten machen konnten e), nicht aber die Findlinge, weil man im Zweifel das Bessere, nämlich eine eheliche Geburt vermuthen muß. Uneheliche Kinder der Geistlichen können auch nach erhaltener Dispensation von der Irregularität an jener Kirche, wo ihr Vater angestellt war oder ist, keine Pfründe erlangen oder behalten f). 4) Wegen Mangel des Alters, die noch nicht 22 Jahr für das Subdiaconat, 23 für das Diaconat, 24 für das Presbyterat erreicht g), und 30 für das Episcopat vollendet haben h). Für die mindern Weihen und die Tonsur sind nach der heutigen Praxis 7

c) Cap. 1. de corp. vitiat. cap. 2. de cler. aegrot. can. 57. Dist. 1. de consecr.

d) Can. 14. et 50. Dist. 56.

e) Cap. 1. de fil. presbyt.

f) Cap. 2. 3. etc. de fil. presbyt. Conc. Trid. Sess 25. cap. 15. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 12. de ref.

h) Cap. 7. de elect.



erste Jahre hinreichend. 5) Wegen Bigamie jene, Ja  
 die sich zweymahl, nach einander gültig verhehelicht ha-  
 ben (*bigamia vera*) i), denen man auch solche bey-  
 zählt, die eine Wittwe, oder eine schon von einem  
 Andern mißbrauchte Weibsperson heirathen (*bigamia*  
*interpretativa*), wie auch diejenigen, welche nach Ab-  
 legung feyerlicher Gelübde, oder mit einer an solche  
 gebundenen Weibsperson eine Ehe zu schließen sich er-  
 dreuften (*bigamia similitudinaria*). 6) Wegen MLiber  
angel der Freyheit die Verhehlchten, wenn nicht ih-  
 re Frau einwilliget, und entweder in ein Kloster ge-  
 het, oder wenigstens die Enthaltſamkeit gelobet k),  
 deßgleichen die zu einer Rechnungslegung Verſlichte-  
 ten, bevor ſie davon losgeſprochen werden, z. B. Vor-  
 münder, Einnehmer, Caſſiere l). 7) Wegen Mperf  
angel der Sanftmuth, Soldaten, welche ſich be-  
 wußt ſind, im Kriege getödtet oder verſtümelt zu  
 haben m), ferner Criminal-Beamte, Ankläger, An-  
 geber und Zeugen in Criminal-Fällen, wenn ſie mit-  
 wirkten, wo es zur Vollziehung der Todesſtrafe kam n).  
 Bey uns haben die Geiſtlichen keine Irregularität zu  
 befürchten, welche 1) die Ausgrabung todtet Körper  
 zur Erhebung des Thatbeſtandes zu laſſen, 2) dem Rich-  
 ter zur Beförderung der Criminal-Justiz. Pflege auf  
 Begehren Tauf-, Trau- und Todtenscheine ausſtellen,  
 oder die Einſicht der Kirchenbücher geſtatten, 3) ihm

i) Cap. 2. et 3. de bigam. non ordin.

h) Can. 6. Dist. 77. cap. 1 — 6. de cler. conjug. cap.  
 ult. de temp. ord. in 6°.

l) Can. un. Dist. 53 can. 3. Dist. 54. cap. 1. de oblig.  
 ad ratiocin.

m) Can. 8. Dist. 50.

n) Can. 29. caus. 23. p. 8. can. 1 — 4. Dist. 51, cap. 7.  
 ne cler. vel monach. can. 36. Dist. 50. cap. 19. de homicid.

über die Umstände der That, oder den eigentlichen Betrag des geschehenen Schadens die verlangten Auskünfte oder Zeugenschaften abgeben o), 4) welche Verbrecher, die in Kirchen oder Klöstern Asyl suchen, auf Begehren der weltlichen Obrigkeit ausliefern p), 5) welche Deserteure q), oder einen ihnen bekannten Staatsverbrecher und dessen Aufenthalt anzeigen r). Jene geistlichen Individuen, von welchen die Wirtschaftsämter verwaltet werden, haben zur Vermeidung einer etwa zu besorgenden Irregularität ein besonderes weltliches Individuum zur Vollaufziehung der in das Criminale einschlagenden Geschäfte zu bestimmen und stets beizubehalten s).

§. 17.

### Aus einem Verbrechen.

In der alten Kirche zog jedes schwerere, nach der Taufe begangene, Verbrechen eine Irregularität nach sich. In der Folge aber machten die Kirchensagungen mehr nach Willkühr, als nach einer richtigen Strafstheorie, eine Auswahl von gewissen Verbrechen, die nur allein, und auch nur dann, wenn sie ganz vollbracht sind, diese Wirkung haben. Daher sind irregulär 1) diejenigen, welche freywillig und auf eine unerlaubte Art einen Menschen getödtet a), eine

o) 22. März 1765.

p) 10. May 1752. 15. Sept. 1775.

q) 20. May 1756.

r) 2. Apr. 1787.

s) 15. Juny 1783.

a) Cap. 1. 18. 24. de homic. cap. ult. de temp. ordinand. cap. 12. de poen. can. 33. caus. 23. q. 8. can. 14. caus. 3. q. 9. can. 1. caus. 15. q. 1. cap. 1. de cler. pignant. in duel. Clem. un. de homic. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 7. Sess. 24. cap. 6. de ref.



schon belebte Leibesfrucht abgetrieben b), sich oder andere verstümmelt c), tödtlich oder auch nur so, daß Blut floß, verwundet haben d) und die moralischen Urheber und Theilnehmer daran e). 2) Die Keger, Abtrünnige und Schismatici f). 3) Die Wiedertäufer, und die sich selbst wiedertaufen ließen, oder bey der Wiedertaufe mitwirkten g). 4) Die als Apostaten h), oder von einem der Simonie schuldigen i), excommunicirten k), oder schismaticischen Bischöfe l), oder verstoßener Weise m) d. i. ohne sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen zu haben, Weihen, oder die höheren mit Unterlassung der minderen Weihen n) (per saltum), oder diese mit dem Subdiaconate an einem Tage o) empfangen. 5) Die, obschon sie sich einer Censur bewußt sind, Weihen p), oder eine höhere Weihe, die sie nicht erhalten haben, ausüben q), oder

b) Can. 8 — 10 caus. 32. q. 2. cap. 20. de homic.

c) Cap. 1. de cler. pignant. in duel. cap. 4. de rapt. cap. 3. de homic. in 6°. Clem. un. de homic.

d) Cap. 1. qui. cler. vel. vov. cap. 4. de rapt. cap. 18. de homic.

e) Can. 8. Dist. 50. can. 23 Dist. 1. de poenit. cap. 2. §. 1. de cler. pignant. cap. 5. §. 3. de homic.

f) Can. 69. Dist. 50. cap. 4, 9. et 15. de haeret.

g) Cap. 2 et ult. de apost. cap. ult. de baptis.

h) cap. ult. de apost.

i) Can. 107 — 109. caus. 1. q. 1.

k) Can. 4. caus. 9. q. 1. cap. 2. de ord. ab. Ep. qui renunc.

l) Cap. 1. et 2. de schismat.

m) Cap. 1. 2. de eo. qui furtive ord. susc.

n) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 14. de ref.

o) Cap. 2. de eo, qui furtiv.

p) Cap. 1. et seqq. de cler. excomm. ministr.

q) Cap. 1. de cler. non ord. ministr.

an einem interdicirten Orte Messe lesen r). 6) Alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben s).

§. 18.

Aufhören der Irregularität.

Wer nicht weiß, daß die Kirchensakramente mit einem gewissen Gebrechen oder Verbrechen, das er auf sich hat, die Irregularität verbunden haben (*ignorantia juris*), ist von derselben eben so wenig frey, als derjenige, der sein Gebrechen gar nicht kennt (*ignorantia defectus*); wohl aber ist von ihr derjenige befreiet, der ohne sein Wissen eine Handlung beging, die sonst ein, die Irregularität begründendes, Verbrechen wäre (*ignorantia facti*), z. B. der neuerdings sich taufen ließ, weil er glaubte, noch nicht getauft zu seyn a). Uebrigens erlischt die aus einem zeitlichen Gebrechen entstehende Irregularität, sobald dasselbe aufhört; hingegen die aus einem Verbrechen, oder immerwährenden Gebrechen herrührende kann, mit Ausnahme derjenigen, die von einer Mackel der Geburt herkommt, als welche durch die Ordensprofession getilgt wird b), nur durch Dispensation gehoben werden. Diese kann der Bischof erteilen, es mag das, die Irregularität erzeugende, Verbrechen oder Gebrechen geheim oder offenkundig seyn, wenn nur das offenkundige nicht schon eine gerichtliche Untersuchung veranlaßt hat, weil durch das neueste Recht c) unter denjenigen Irregularitäten, die aus einem geheimen Verbrechen entstehen,

r) Cap. 3. et 4. de cler. excom. cap. 18 de sent. excom. in 6<sup>o</sup>.

s) Can. 1. et 2. caus. 5. q. 6, cap. 87. de R. I. in 6<sup>o</sup>.

a) Cap. 9. de cler. excomm.

b) Cap. 1. de fil. presbyt.

c) Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 6. de ref.



nur die durch einen freywilligen Mord begründete, und unter den andern nur die in gerichtliche Untersuchung gezogene ausgenommen, und dem Papste zur Dispensation vorbehalten ist.

§. 19.

Ordinations-Titel.

In der alten Kirche wurde Niemand anders, als zum Dienste einer bestimmten Kirche, aus deren Einkünften er dann seinen Unterhalt bekam, geweiht. Der ursprüngliche Ordinations-Titel war also die Kirche selbst, die deswegen auch titulus genannt wurde, oder nach Aufkommen der eigentlichen Pfründen das Beneficium. Unbedingte Weihen (ordinationes absolutae), die ohne Bestimmung zum Dienste einer gewissen Kirche, oder ohne vorher erhaltenes Beneficium geschahen, waren von jeher verboten. Als aber der dritte Kirchenrath von Lateran einem solchen Verbote beystimmte, daß der Bischof, der ohne einen Titel Jemanden die höheren Weihen verleihen würde, den Geweihten selbst zu unterhalten verbunden seyn sollte, wenn dieser aus seinem eigenen oder dem väterlichen Vermögen seinen Lebensunterhalt nicht haben könnte a); so folgerte man daraus, daß der Bischof zu den höheren Weihen auch solche befördern könne, die entweder ein eigenes, zum Unterhalte hinlängliches, Vermögen (patrimonium) besitzen, oder die Versicherung des lebenslänglichen Unterhalts (pensio, mensa) von einem Dritten erhielten b). Das Concilium von Trient c) dringt zwar in der Regel auf

a) Cap. 4. de praebend.

b). Cap. 23. de praebend.

c) Sess. 21. cap. 2. de ref.

den alten Ordinations-Titel, und fordert den ruhigen Besiß eines zum Lebensunterhalte hinreichenden geistlichen Beneficium, um die höheren Weihen empfangen zu können; läßt aber doch ausnahmsweise ein eigenes Patrimonium, oder die Zusicherung einer Pension von jemand Anderen als Ordinations-Titel gelten. Es giebt daher heut zu Tage für die Weltgeistlichen einen dreyfachen Ordinations-Titel, 1) titulus beneficii, wenn Jemand auf ein ihm schon verliehenes Beneficium geweiht wird, 2) titulus patrimonii, wenn der Geweihte so viel eigenes Vermögen besitzt, als zur Bedeckung seines künftigen Unterhalts nöthig ist, 3) titulus pensionis oder mensae, wenn sich ein Dritter verbindlich macht, den Geweihten, falls er nicht mehr zu leben hätte, zu versorgen. Die Ordensgeistlichen werden in den zur Unterhaltung der Ihrigen hinlänglich begüterten Stiftern ad titulum professionis religiosae; in Mendicanten-Orden hingegen ad titulum paupertatis ordinirt.

§. 20.

**Tischtitel aus dem Religions-Fonde.**

In den Oesterreichischen Ländern wird allen Candidaten des Weltpriesterstandes der erforderliche Tischtitel unter gewissen Bedingungen aus dem Religions-Fonde verliehen a). Die Verleihung desselben kommt der Landesstelle zu b). Die Taxen dafür sind nachgesehen. Nur für die Verleihung des Tischtitels an solche Individuen, die aus dem Religions-Fonde pensionirt und auf Pfarreyen angestellt werden, §. B.

a) 7. Jan. 1792.

b) 24. Jan. 1800. 16. May. 1807 n. 3.



Erreligiosen, müssen aus diesem Fonde dem Hofstar-  
 amte mäßige Taxen vergütet werden c). Das Ansu-  
 chen um Verleihung des Tischtitels hat der Bischof  
 für die Candidaten, bevor er sie zu Priestern weiht,  
 zu machen; aber nur für solche, die den vorgeschriebe-  
 nen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Er-  
 folge zurückgelegt, und ihre volle Tauglichkeit zur Ver-  
 waltung der Seelsorge bewiesen haben, auch keinen  
 den Verrichtungen des Seelsorgeramtes im Wege ste-  
 henden Fehler des Körpers an sich haben. Er muß  
 daher in diesem Gesuche die Candidaten mit Bemerkung  
 ihres Namens, Vaterlandes, Alters, des Orts,  
 wo sie ihren philosophischen und theologischen Studi-  
 enlauf zurückgelegt haben, der erhaltenen Fortgangs-  
 Classen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes  
 der Landesstelle anzeigen, und die Original-Bezeugnisse  
 der Lehrer oder Facultäts-Vorsteher vorlegen. Auf  
 die mit dem Tischtitel verbundene Versorgung im De-  
 ficienten-Stande haben nur diejenigen Geistlichen An-  
 spruch, welche die Priesterweihe wirklich empfangen  
 haben, sich alsogleich der Seelsorge, oder nach Erforder-  
 niß einem öffentlichen Amte bey Schul- und Lehran-  
 stalten widmen, und bey Verwaltung derselben in ih-  
 ren Sitten untadelhaft befunden werden d). Auf das  
 Diaconat oder Subdiaconat, dann ad casum delicti  
 ist also der Tischtitel aus dem Religions-Fonde nicht  
 auszudehnen e).

c) 8. May. 1795.

d) 7. Jan. 1792.

e) 6. Apr. 14. Sept. 1792.

## Tischtitel von Privaten.

Ob schon zur Begünstigung des geistlichen Nachwuchses den sämmtlichen Candidaten des Priesterstandes bey den gehörigen Eigenschaften der Tischtitel aus dem Religions-Fonde zugesichert wurde, so ist es doch deßwegen nicht untersagt, denselben auch von Prälaten zu erhalten a). Daß Nähmliche gilt gewiß auch von andern Gemeinden, oder Privaten, weil der Religions-Fond auf solche Art von einer Last enthoben wird. Bisweilen kann sogar die Nothwendigkeit eintreten, den Tischtitel von einem Stifte oder einem Privaten zu suchen, z. B. bey einem Ordens-Kleriker, der zwar schon Priester werden, aber noch nicht Profession ablegen kann. In einem solchen Falle muß die Verleihungsurkunde der nöthigen Sicherheit wegen in die öffentlichen Hypotheken-Bücher eingetragen werden, und die Extabulation der titulorum mensae kann in keinem Falle Statt haben b), so lange nähmlich der Titulant lebt. Kein Stift oder Kloster kann ohne Erlaubniß der Landesstelle den titulus mensae ertheilen, und der Bischof darf niemanden ordiniren, der zwar einen titulum mensae von einem Stifte oder Kloster, aber nicht die hierzu von der Landesstelle ertheilte Erlaubniß beybringt c). Die Tisch-Titelverleihungsurkunden von Seite der Privaten, in sofern sie nicht eine bestimmte Capitals-Summe enthalten, müssen nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers; in sofern sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Capitals-

a) 27. Dec. 1810.

b) 14. Apr. 1785.

c) 28. Jun. 1782.



Summe zusichern, nach dem Betrage dieser Capitals-Summe gestempelt werden. Zu den Tischtitelurkunden von der ersten Gattung, welche von Seite der Staatsverwaltung, eines Instituts, oder Stiftes ausgefertigt werden, war ein Stempel von 7 fl. (in Galizien von 4 fl.) d) zu gebrauchen. Jetzt aber ist zu Tischtiteln, welche vom Religions-Fonde oder von andern öffentlichen Instituten d. i. eigentlich von der Staatsverwaltung ausgestellt werden, kein Stempel erforderlich e). Die Bittschrift um Verleihung des Tischtitels unterliegt dem Stempel von 6 fr. f)

§. 22.

Ausspender der Weihen.

Der ordentliche Ausspender der Weihen ist der Bischof a). Doch können auch die Cardinäle jenen Personen, die sie zum Dienste der Kirchen, wovon sie den Titel führen, bestimmen, und benedicirte Aebte den Professoren ihres Stiftes die Tonsur und minderen Weihen erteilen, wenn beyde selbst schon Priester sind b). Die Kirche könnte einen Priester auch zur Ertheilung des Subdiaconats berechtigen; denn sie hat diese Weihe eingeführt, folglich kann sie auch die Ausspender derselben bestimmen. Man hat im Alterthume auch Beyspiele davon c). Die Ertheilung höherer

d) 27. Sept. 1803.

e) 8. July 1813.

f) 28. Apr. 1803.

a) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 4. de Sacr. ord.

b) Benedicti XIV. const. ad Audientiam. Cap. 11. de aetate et qualitat. praefec. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 10. de ref.

c) Vid. Gelasii P. epist. 9. ad Episc. per Lucan. can. 6. Conc. Meldense Sec. XII.

rer Weihen bleibt gültig, wenn auch der Bischof ketzerisch, fremd, suspendirt, excommunicirt wäre, oder seinem Bischofum und seiner Würde entsagt hätte; denn die Kraft der Sacramente, bey deren Ertheilung Christus selbst wirkt, wenn das, was nach göttlichem Rechte als wesentlich dazu erforderlich ist, beobachtet wird, kann weder durch die Unwürdigkeit des Ausspender's, noch durch ein menschliches Verboth vereitelt werden d).

§. 23.

Wer der eigene Bischof in Beziehung auf die Weihen sey.

Damit aber der Bischof auch auf eine erlaubte Art die Weihen ertheile, ist es nothwendig, daß er katholisch, mit der römischen Kirche in Gemeinschaft, und der eigene Bischof desjenigen sey, der geweiht wird. Der eigene Bischof (*episcopus proprius*) in Beziehung auf die Weihen ist 1) in Rücksicht des Geburtsorts (*ratione originis*) derjenige, in dessen Kirchsprengel die Aeltern des zu Weihenden bey seiner Geburt den beständigen Wohnsitz hatten, nicht bloß zufälliger Weise sich aufhielten. 2) In Rücksicht des Wohnsitzes (*ratione domicilii*) jener, in dessen Kirchsprengel der zu Weihende selbst den beständigen Wohnsitz aufzuschlagen entschlossen war; nur muß er entweder durch einen wenigstens zehnjährigen, oder durch einen beträchtlich langen, mit Uebertragung seiner Habschaften verbundenen, Aufenthalt an einem gewissen Orte seine Absicht, da zu bleiben, an den Tag gelegt haben, und dieselbe eidlich bekräftigen. 3) In Rücksicht der Pfründe (*ratione be-*

d) Conc. Trid. Sess. 7. can. 12. de Sacram.



neficii) der Bischof der Diöcese, in welcher der zu Weihende bereits ein zum anständigen Unterhalt hinreichendes Beneficium besitzt a). In Rücksicht der Hausgenossenschaft (familiaritatis) der Bischof, bey dem Jemand durch drey Jahre Hausgenosse war; nur muß er ihm gleich nach der Ordination ein den anständigen Unterhalt sicherndes Beneficium verleihen b). Für die Ordensgeistlichen ist der eigene Bischof jener, in dessen Diöcese das Stift oder Kloster liegt, worin sie auf Befehl ihrer Obern leben.

§. 24.

Entlassungsschreiben.

Fremde Diöcesanen können nicht anders geweiht werden, als wenn sie Entlassungsschreiben (litteras dimissoriales) von ihrem Bischofe, die dieser ertheilen kann, wenn er auch noch nicht die bischöfliche Weihe, oder als Erzbischof noch nicht das Palium erhalten hat, oder bey erledigtem bischöflichen Sige vom Kapitel haben; doch kann das Capitel dieselben innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Stuhlerledigung an zu rechnen, nur jenen verleihen, welche sonst Gefahr laufen, ein bereits erworbenes Beneficium zu verlieren (beneficio arctatis) c). Die Entlassung eines Diöcesanen ist entweder zeitlich, wenn ihm nur erlaubt wird, sich zu einem fremden Bischofe zu verfügen, um von ihm Weihen zu empfangen, er aber noch immer seinem eigenen Bischofe unterworfen bleibt; oder immerwährend, wenn er

a) Innocentii XII. const. Speculatores.

b) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 9. de ref.

c) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 10. de ref.

zugleich von der Gewalt seines Bischofs gänzlich losgezählt wird, so daß er sich auf immer in einer fremden Diöcese niederlassen kann. Unsere Gesetze reden immer bloß von der letzteren.

§. 25.

**Aufnahme fremder Diöcesanen.**

Nach unsern Verordnungen darf kein Secular- oder Regular-Geistliche, wenn letzterer nicht aus einem Orden ist, in welchem der Wechsel in der Regel Platz greift, in eine andere Diöcese oder Ordensprovinz entlassen, und eben so kein Geistlicher in einer anderen Diöcese oder Ordensprovinz aufgenommen und zur Seelsorge verwendet werden, ja nicht einmahl einen längern Aufenthalt darin finden, wenn er nicht im ersten Falle die Zusicherung seiner anderwärtigen Aufnahme, im letzteren aber die Entlassung seines Bischofs nebst den gehörigen Studien- und Sittenzeugnissen oder die Erlaubniß des Ordensobern beybringt a). Bey Entlassung eines Diöcesan-Theologen muß jedesmahl die Ursache der Entlassung und das Sittenzeugniß, welches der Entlassene verdienet, den Ordinariats-Bescheiden beygesetzt werden b). Ausländische Priester und Candidaten sind ohne besondere höchste Erlaubniß in inländische Diöcesen, Klöster oder bischöfliche Seminarien gar nicht mehr aufzunehmen c). Die Ordinate sind daher verpflichtet, über jede Aufnahme eines Ausländers in die Diöcese oder das Seminarium die vorläufige Bewilligung der Landesstelle anzusuchen,

a) 8. Oct. 1799. 9. Jan. 1803. 19. Nov. 1789.

b) 18. Dec. 1802.

c) 3. May. 1805.



und von den aufzunehmenden geistlichen Candidaten vor der Aufnahme die Erklärung abzufordern, daß sie sich dem Seelsorgerdienste in den Oesterreichischen Staaten widmen, sich als wirkliche Oest. Unterthanen anerkennen, und dadurch der Freyheit, ohne hierzu erhaltene Erlaubniß auszuwandern, entsagen wollen d). Einwandernde Ordenspriester insbesondere haben sich an den hierländigen Ordens- Provinzial zu wenden, von welchem ihre Gesuche mit seiner Aeußerung, mit der bestimmten Angabe ihres Alters, mit dem Zeugnisse über ihre Studien sowohl als Gesundheitsumstände, und mit der von Jedem einzeln abzugebenden Erklärung, ob er sich lebenslänglich der Seelsorge widmen wolle, oder in ein Ordenskloster eintreten zu können wünsche, an das Ordinariat zu begleiten sind. Dieses hat sodann die weitere Anzeige an die Landesstelle zu erstatten e). Wenn Candidaten der Theologie aus dem Auslande kommen, welche in dem theologischen Course schon vorgerückt sind, oder denselben gar vollendet haben, und dem inländischen Secular- oder Regular- Klerus einverleibt zu werden wünschen; so sind sie verpflichtet, nach erwirkter Erlaubniß der Landesstelle, sich aus allen Lehrfächern der Theologie, die sie im Auslande zurückgelegt haben, an der Universität oder dem Lycäum des Landes prüfen zu lassen, und mit Zeugnissen über die gemachten Prüfungen zu versehen, ehe sie einem höheren Jahrgange einverleibt, oder zu den höheren Weihen zugelassen werden können f). Die einwandernden Priester hingegen sind von der sogenannten Discipular- Prüfung aus allen theologischen

d) 3. Juny. 1813.

e) 18. Jun. 1805.

f) Instruction cc. vom 10. März. 1811. §. II. 4.

Gegenständen ausgenommen, und haben sich nur bey dem Ordinariate der vor ihrer Verwendung zur Seelsorge vorgeschriebenen strengen Prüfung, ob sie durch reine und solche theologische Grundsätze, wie sie auf den hierländigen öffentlichen Lehranstalten vorgetragen werden, sich auszeichnen, zu unterziehen g). Die Ordinarien haben über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem andern Kirchensprengel hergekommenen Geistlichen der Landesstelle die Anzeige zu machen h). Fremden Geistlichen, die bey der Erziehung oder als Hausgeistliche bey Herrschaften angestellt sind, ist in dem Falle, wenn sie von ihren Stellen ausreten, eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie sich um eine andere Anstellung bewerben, und ihre neue Bestimmung antreten sollen. Jene, welche nach Verlauf dieser Zeitfrist ohne erweislichen Unterhalt und in keiner standesmäßigen Bestimmung sich befinden, sind ohne weiters aus dem Lande zu schaffen. Kein fremder Geistlicher, der nicht nach der Bestimmung des Consistoriums in der Seelsorge arbeitet, hat, im Falle der Unfähigkeit zur ferneren standesmäßigen Erwerbung des Lebensunterhaltes, den Deficienten-Gehalt, oder was immer für eine andere Unterstützung aus dem Religionsfonde zu hoffen i). Ueberhaupt haben sowohl die Ordinariate als die Länderstellen und Polizey-Behörden über das politische und sittliche Betragen der Geistlichen, die vom Auslande oder aus den neuen Provinzen einwandern, und sich in andern erbländischen Diöcesen aufhalten, streng zu wachen, und jeden, der sich weder in der Seelsorge noch ihrem ganzen Um-

g) 22. Febr. 1806. 27. Dec. 1810.

h) 8. Oct. 1799.

i) 3. März 1806, 3. März 1807.



fangegebrauchen läßt, noch sonst mit einer nützlichen standesmäßigen Beschäftigung abgibt, ohne weiter, in seine Geburts-Diöces zurück zu weisen k).

§. 28.

Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.

Damit sich die Kirche von den Eigenschaften derjenigen, die zur Empfangung der Weihen bestimmt sind, versichere, ist vor Ertheilung derselben eine dreysache Prüfung (scrutinium ordinandorum) vorgeschrieben. 1) Einen Monath vor der Ertheilung der höheren Weihen sollen die Nahmen der Candidaten öffentlich in der Kirche verlesen werden a). Dieß ist aber heut zu Tage nicht üblich, und man läßt dafür die Zeugnisse der Professoren und Seminarien-Vorsteher gelten. 2) Einige Tage vor der Ordination werden die Candidaten vor den Bischof oder dessen Consistorium gerufen, über die zur Weihe erforderlichen Kenntnisse geprüft, und die übrigen Erfordernisse z. B. Taufscheine, Studien-, Sitten- und Gesundheitszeugnisse etc. untersucht b). Nach unseren Gesetzen stehet es den Bischöfen frey, die Candidaten zur Priesterweihe auch aus den theologischen Wissenschaften zu prüfen c); doch sollen sie mehr über praktische Gegenstände, nämlich über die Auspendung der heil. Sakramente, die Liturgie, die Ritus und andere priesterliche Functionen, als über ihre theologischen Kenntnisse, und zwar

k) 24. Nov. 1814.

a) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 5.

b) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 7.

c) 26. Febr. 1788.

wie es bey Concurſ-Prüfungen geſchieht, ſchriftlich geprüft werden d). 3) Bey dem Acte der Ordination ſelbſt wird den zu Diaconen oder Prieſtern zu Weihe-  
nden auf Befragen des Biſchofs von dem Archidiacon  
oder einem andern Aſſiſtenten nach dem im Römischen  
Pontifical e) enthaltenen Formular das Zeugniß der  
Würdigkeit ertheilet, welches dieſer immerhin ablegen  
darf, wenn er nur nicht von ihrer Unwürdigkeit über-  
zeugt iſt f).

§. 27.

Die Zeiten der Ordination.

Die Kirchensagungen haben für die Ordination  
auch gewiſſe Zeiten beſtimmt. Die Tonſur kann  
an jedem Tage, und zu jeder Stunde gegeben werden.  
Die vier mindern Weihe an jedem Sonn- oder Feyer-  
tage, auch außer der Meſſe, und alle an einem Tage  
jedoch Vormittags a). Zu den höheren Weihe, wel-  
che jedesmahl mit vorhergehender Faſten, und unter  
der Meſſe ertheilet werden ſollen, ſind die Quatember-  
Samſtage, der Samstag vor der Dominica paſſio-  
nis (5te in der Faſten) und der Charſamſtag be-  
ſtimmt b). Ferner müſſen die Weihe ſtufenweiſe  
in ihrer Ordnung auf einander (gradatim), ohne  
Auslaſſung einer vorhergehenden (non per saltum)  
ertheilet werden. Wird eine Weihe überſprungen, ſo  
muß ſie nachgetragen werden c). Endlich ſollten zwi-

d) 26. Sept. 1787. 2. Apr. 1788.

e) Tit. de ord. Diacon. et tit. de ord. presbyt.

f) cap. unic. de scrut. in ord. faciend.

a) Pontif. rom. tit. de ordin. cap. 3. de temp. ord.

b) Cap. 3. de temp. ord. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 8. de ref.

c) Cap. unic. de cler. per saltum promot. cap. 10. de ex-  
cess. Prael. Conc. Trid. sess. 23. cap. 14. de ref.



schen den verschiedenen Weihen gewisse Fristen (interstitia), und zwar zwischen den mindern Weihen und dem Subdiaconate, dann zwischen den einzelnen höheren Weihen von einem Jahre, welches aber nicht mathematisch nach dem Verlaufe von 365 Tagen, sondern kirchlich nach der Wiederkehr des nämlichen Kirchenfestes zu berechnen ist, beobachtet werden d). Da aber bey uns die höheren Weihen erst nach vollendetem theologischen Course ertheilt werden, und wegen des Abganges an Seelsorgern sich nicht verschieben lassen; da auch die dem Subdiaconate und Diaconate anflebenden Verrichtungen theils ganz aufgehört haben, theils an die Priester übertragen worden sind; so ist es nicht thunlich, die angehenden Geistlichen auf jeder Stufe der Weihen eine längere Zeit stehen zu lassen, sondern es hängt bloß von den Bischöfen ab, sie von den sogenannten Interstitien loszuzählen, und ihnen die Weihen binnen einer kürzeren Zeit zu ertheilen, wodurch zugleich dem Falle, daß ein Diacon oder Subdiacon untauglich werden könnte, vorgebeugt wird e).

§. 28.

Der Ort der Ordination.

Der Ort der Ordination soll 1) innerhalb der Diöcese (locus proprius) seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diöcese ohne Erlaubniß des Orts-Ordinarius die Pontificalien ausüben darf a); 2) ein geweihter Ort (sacer), wenigstens sofern es um die Ertheilung höherer Weihen zu thun ist,

d) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 11. 13 et 14. de ref.

e) 14. Sep. 1792.

a) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 8. de ref.

weil diese nur während der Messe Statt finden kann; 3) ein öffentlicher Ort, wozu das Volk den Zutritt habe, da die Anwesenheit des Volks, wie die Ceremonien der Weißen zeigen, dabey vorausgesetzt wird. Zu Ende des gewöhnlichen Jahres soll der Ordinarius ein Verzeichniß aller während desselben zu Priestern ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einschicken, und demselben die Attestate beylegen, wodurch sie sich über die Vollendung des ganzen theologischen Curses ausgewiesen haben b), oder die Anzeige beylegen, warum der eine oder der andere schon mit dem letzten Jahre der Studien zur Priesterweihe zugelassen worden sey c). Nur bey denjenigen, welchen der Tischtitel aus den Religions-Fonde verliehen werden mußte, ist die Vorlegung der Original-Beugnisse nicht nothwendig d).

### §. 29.

## Wirkung der Ordination.

Die Wirkungen der Ordination bestehen in folgenden: 1) Man erlangt dadurch das Recht, die Functionen der Weihe auszuüben, und übernimmt die damit verknüpften Verbindlichkeiten. 2) Insbesondere wird man durch die Tonsur ein Mitglied des Klerus, der übrigen Weißen und der geistlichen Beneficien fähig, und der Privilegien des Klerikal-Standes unter gewissen Bedingungen theilhaftig a). Tritt Jemand aus dem geistlichen Stande aus, und genießt auch nachher Einkünfte, die mit demselben verknüpft sind,

b) 3. März 1783, 14. Jan. 11. Juny 1789.

c) 13. May. 1811.

d) 24. Febr. 1810.

a) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 6. de ref.



so ist er anzuhalten, dieses unrechtmäßig Genossene dem Religions-Fonde zu ersetzen b). 3) Mit dem Subdiaconate übernimmt man die Verbindlichkeit, lebenslänglich im Klerikal-Stande zu bleiben, die Enthaltensamkeit des ehelosen Standes zu beobachten, und die canonischen Tagzeiten zu betheuen. 4) Die Weihe drückt einen unauslöschlichen Charakter ein, vermöge dessen eine gültig erlangte Weihe weder wiederhohlet, noch gänzlich annullirt werden kann c).

b) 24. Aug. 1786.

c) Conc. Trid. Sess. 7. can. 9. de sacr. sess. 23. can. 4. de sacr. ord.

---

## Zweiter Abschnitt.

V o n

den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker.

---

§. 30.

Verbindlichkeiten der Kleriker im Allgemeinen.

**D**ie Kleriker erhalten durch den Empfang der Weihen die Bestimmung, sich ganz dem Dienste der Kirche und der Religion zu widmen, und die Menschen durch den christlichen Unterricht, durch die Übungen der äußern Gottesverehrung, und durch ihr Beyspiel zur Tugend und Seligkeit zu führen. Daraus gehen die allgemeinen Verbindlichkeiten der Kleriker hervor. Sie sind 1) zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten, und zur Vermeidung alles dessen, was in dieser Hinsicht in ihrer Lage unanständig und anstößig seyn kann, verbunden. 2) Nach erlangten höheren Weihen ist ihnen der ehelose Stand vorgeschrieben. 3) Sie sollen in der Kleidung, und in ihrem ganzen äußern Betragen den gehörigen Anstand beobachten, 4) sich von gewissen Beschäftigungen, die mit ihrem Stande nicht wohl vereinbarlich sind, enthalten, 5) sich fleißig ihrem Berufe, und insbesondere dem Gebethe widmen.



men. Die Bischöfe sind daher angewiesen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu richten, daß sie jenes Betragen, welches ihr eigen seyn soll, um Liebe, Achtung und Vertrauen einzusößen und zu erhalten, auch im Aeußerlichen beobachte, sich in ihrem Umgange, Aufwande und Anzuge keinem billigen Tadel aussetze und dadurch Geringschätzung zuziehe, die nebst Herabwürdigung ihrer selbst noch die übelsten Folgen, und sogar auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß haben kann a); denn um das nöthige Ansehen des Klerus zu befestigen, und das Gedeihen geistlicher und politischer Anstalten zu bewirken, kommt es hauptsächlich auf ihn selbst an, daß er sich keine Fehler, diese mögen sich auf die Person, oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lasse, und daß denselben, wo sie eintreten, durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe sogleich abgeholfen, und für die Zukunft durch Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln vorgebeugt werde b).

§. 31.

Reinigkeit der Sitten.

Der Geistliche ist seiner Bestimmung gemäß zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten verbunden. Besonders dringen die Kirchensatzungen darauf, daß er sich vor der Trunkenheit c), dem Geitze, und der Unenthaltbarkeit d) hütet, und alles, was dahin führt, oder ihm in dieser Hinsicht Verdacht zuziehen

a) 17. Nov. 1797.

b) 2. Apr. 1802. I. 9.

c) Can. 1. 4. Dist. 35. cap. 14. de vita et honest. Cleric.

d) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 14. de ref.

kann, auß sorgfältigste vermeide. Darum ist ihm ver-  
bothen, 1) öffentliche Gasthäuser, wenn es nicht auf  
der Reise, oder in Geschäften geschieht, zu besuchen e),  
2) unmäßige und verschwenderische Gastmahle zu hal-  
ten, und daran Theil zu nehmen f), 3) Hazardspiele  
zu machen g), und überhaupt dem Spiele sich auf  
eine leidenschaftliche Art oder mit Versäumung seiner  
Berufspflichten und Berufsstudien zu ergeben, 4) bey  
Tänzen, unanständigen Schauspielen, und überhaupt  
bey gefährlichen Unterhaltungen zu erscheinen h), 5)  
mit Weibspersonen zusammen zu wohnen, die auf ir-  
gend eine Art Verdacht erregen, oder sonst was im-  
mer für einen verdächtigen Umgang mit Frauenzimmern  
zu unterhalten i). Wenn sie sich nach der ersten Er-  
mahnung nicht bessern, so verlieren die Pfründner  
Kraft Rechts (ipso jure) den dritten Theil ihrer  
Früchte; nach der zweyten Ermahnung alle Einkünfte,  
die jederzeit auf das Kirchengebäude oder zu einem an-  
dern Zwecke zu verwenden sind, und werden im letzten  
Falle auch noch von ihrer Pfründe suspendirt. Ver-  
harren sie dessen ungeachtet in ihrem ärgerlichen Lebens-  
wandel, so sollen sie ihrer Pfründen entsezt werden,  
und für die Zukunft zu allen geistlichen Beneficien,  
Würden und Aemtern unfähig seyn. Machen sie einen  
Rückfall, so sind sie überdieß zu excommuniciren. Un-

e) Cap. 15. de vit. et honest. Cler.

f) Cap. 14. ibid. Conc. Trid. Sess. 22. cap. 1. de ref.

g) Cap. 15. ib. cap. 11. de excess. Praelat. Conc. Trid. l. c.

h) Can. 19. Dist. 34. can. 6. Dist. 40. cap. 15. et 12. de  
vit. et honest. Cler. Conc. Trid. l. c.

i) Can. 25. Dist. 81. cap. 1 — 9. de cohabit. Cler. et mu-  
lier. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 14. de ref. Ueber  
das Verhalten des Seelsorgers in Ansehung der Dienst-  
bothen, . 19101. prast. Monatschrift. 3. Jahrg. 2. Band.



dere Geistliche aber sollen von dem Bischöfe nach Beschaffenheit der Schuld mit Kerker, Suspension von der Weihe, Unfähigkeitserklärung zur Erlangung der Beneficien bestraft werden k).

§. 32.

E ö l i b a t.

Schon vor dem ersten Nicäischen Concilium war es theils durch Schlüsse von Particular-Synoden, theils durch Gewohnheit aufgekomen, daß die Kleriker nach empfangenen höheren Weihen keine Weiber nehmen durften, die vorher genommenen aber konnten sie behalten. Dabey ließ es auch der Kirchenrath von Nicaea bewenden, und darnach hält sich noch jetzt die griechische sowohl nicht unirte als unirte Kirche, nur mit dem ebenfalls alten Beysage, daß Niemand zu einem Bisthume gelangen kann, der ein Weib hat und mit demselben lebt a). Allein in der lateinischen Kirche drang schon P. Siricius b), gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, auf durchgängige Einführung des ehelosen Standes, oder Eölibats für die Kleriker in den höheren Weihen, doch erst Gregor VII. konnte nach 7 Jahrhunderten denselben als allgemeines Gesetz für die gedachten Kleriker durchsetzen. Als sich bey uns unter K. Joseph II. der Ruf verbreitete, daß es im Antrage wäre, den Eölibat der Geistlichkeit in den Oesterreichischen Staaten aufzuheben, wurde diesem Gerüchte durch eine Verordnung c) ausdrücklich wider-

k) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 14. de refoem.

a) Nov. 6. cap. 1 et 5. Conc. Trullan. can. 12. et seqq. cap. 6. de cler. conjug.

b) Epist. ad Himerium Tarracon.

c) 11. Juny 1787.

sprochen. Vielmehr werden die höheren Weihen nicht nur in unseren früheren Ehegesetzen d), sondern auch in dem neuesten bürgerlichen Gesetzbuche e) als ein Ehehinderniß aufgestellt. Als ein solches gelten sie auch nach dem canonischen Rechte der lateinischen Kirche schon seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts f); in der griechischen Kirche hingegen führen sie noch immer ein bloßes Eheverboth mit sich g).

### §. 33.

#### Anstand im äußern Betragen.

Der Geistliche soll in seinem ganzen äußeren Betragen einen solchen Anstand beobachten, daß er hierdurch Jedermann Ehrfurcht einflöße a). Er soll sich insbesondere standesmäßig und so kleiden, daß durch die äußere Anständigkeit der Kleidung die innere Sittsamkeit angezeigt werde b), dabey allen Luxus vermeiden c) und die Tonsur tragen d). Die Kleidung der Geistlichen war in den ersten Zeiten von der Kleidung der Weltlichen nicht verschieden; nur mußte sie anständig und ehrbar seyn. Der Unterschied entstand theils daher, daß die Geistlichen die alten, bey den

d) Ehepatent v. 16. Jan. 1783. §. 21. Allg. bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1787. III. Hauptst. §. 26.

e) §. 64.

f) Conc. Later. II. de anno 1139. can. 7. cap. 1. qui cler. vel vovens. Conc. Trid. Sess. 24. can. 9. de Sacram. matrim.

g) Samuel Klein de Szad dissert. canonica de matr. juxta disciplinam ecclesiae orient. §. 49.

a) Conc. Trid. Sess. 22. cap. 1. de ref.

b) Idem Sess. 14. cap. 6. de ref.

c) Cap. 15. de vita et honest. Cler.

d) Clement. 2. eod. tit.



Römern üblichen, langen Kleider noch dann beybehielten, als die kürzere Kleidung der in die römischen Provinzen eingewanderten deutschen Völker zur Sitte geworden war, theils aus Nachahmung der Mönche, die sich als Büsser durch eine schlechtere Kleidung von andern unterschieden. Der letzteren Ursache ist auch der Ursprung der Tonsur zuzuschreiben, die jedoch nicht immer und nicht überall die nämliche Form hatte. Man muß sich in dieser Hinsicht an das halten, was in jeder Diöcese vorgeschrieben, oder allgemein üblich ist e), und zwar um so mehr, weil auffallende Abweichungen davon einen eiteln Sinn, und kleinlichen Geist anzeigen, und dem Volke anstößig sind f). Auch der Gebrauch der Waffen, wenn ihn nicht etwa die Gefahren der Reise nothwendig machen, ist den Geistlichen untersagt g).

### S. 34.

## Dem Klerus verbothene Beschäftigungen.

Die Beschäftigungen, die dem Kleriker, als unschicklich für seinen Stand, untersagt werden, sind 1) die *Handelschaft*, wobey Waaren gekauft, und mit Gewinn wieder verkauft werden (*negotatio quaestuosa*) a). 2) *Pachtungen* von Gütern und Renten b), nach unsern Gesetzen besonders Pachtan-

e) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 6.

f) S. über die Kleidung und Tonsur der Geistlichen die theol. pract. Monathsschrift 3. Jahrg. 2. Band.

g) Cap. 2. de vit. et hon. Cler.

a) Can. 2. 9 — 12. Dist. 88. can. 4. Dist. 91. cap. 6. ne Cler. vel. Monachi. cap. fin. de vit. et hon. Cler.

b) Can. 1. Dist. 88. cap. I. ne Cler. vel Monachi.

gen fremder Begehren c); 3) Militärische Dienste d), wenn sie nicht etwa bey dringenden Fällen vom Staate gefordert werden; 4) das Amt eines gerichtlichen Sachwalters, sofern es nicht seine eigenen, der Kirche und der Armen Angelegenheiten betrifft, oder eines Richters und Notars in weltlichen Sachen e); 5) die chyrurgische Kunst f); 6) jedes schmutzige und verächtliche Gewerbe g); 7) die Jagd h), wenigstens sobald sie zu viel, mit Leidenschaft, mit Kränkung anderer Menschen, mit Vernachlässigung des Amtes und edlerer Beschäftigungen getrieben wird.

§. 35.

Insonderheit die Mitwirkung zur Errichtung fremder Testamente.

Um große, die Erben beschwerende, fromme Vermächtnisse und Stiftungen hintan zu halten, war vor- mahlß durch unsere Gesetze allen sowohl Welt- als Ordensgeistlichen, auch in der dringendsten Noth, wo gar keine andere des Lesens und Schreibens kündige Personen zu haben waren, verbothen, ein fremdes Testament zu verfertigen. Eben so wurden die Ordensgeistlichen sogar im dringendsten Nothfalle, nicht aber auch die Weltgeistlichen, für unfähig zur Zeugnenschaft bey einem Testamente erklärt. Alle von Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigten, und alle von Ordensgeistlichen

c) 2. Dec. 1790.

d) Cap. 2. de vit. et hon. Cler. cap. 24. de homic.

e) Can. 1. 4. 5. Dist. 88. cap. 4. et 8. ne cler. vel monach.

f) Cap. 19. de homic.

g) Clement. unic. de vit. et hon. Cler.

h) Cap. 1 et 2. de Cler. venat.



als Zeugen unterschriebenen Testamente sollten für ungültig gehalten werden a). Durch das neue bürgerliche Gesetzbuch wurde der zweyte, die Zeugenschaft betreffende, Theil dieser Theresianischen Verordnungen ausdrücklich geändert. Jetzt ist es nur Regel, daß Mitglieder eines geistlichen Ordens bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn können b); denn bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens gültige Zeugen c). Allein über den ersten Theil, d. i. über die Versertigung fremder Testamente durch Geistliche, beobachtet das bürgerliche G. B. ein gänzlichcs Stillschweigen. Ist also dieser Theil jener alten Verordnungen durch das neue bürgerliche Gesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt worden? Gründe dieses zu bejahen sind: 1) durch das Kundmachungs-Patent desselben sind alle, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehende, Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben worden; ein solcher Gegenstand aber ist gewiß die Errichtung und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Testamente, und auf diesen Gegenstand beziehen sich offenbar die zwey angeführten Verordnungen. 2) Dem Gesetzgeber muß bey dem Entwurfe des allg. bürgerlichen Gesetzbuches der Inhalt dieser Verordnungen vorgeschwebet haben, weil er einen Theil davon, unter einigen Beschränkungen, in dasselbe aufgenommen hat; hätte er auch den andern Theil fort bestehen lassen wollen, so würde er nicht unterlassen haben auch davon etwas in das Gesetzbuch einzurücken. 3) Keine Stelle unseres Gesetzbuches,

a) 4. Sept. 1771. 25. Jul. 1772.

b) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 591.

c) Ebend. §. 597.

welche von dem Schreiber eines Testaments redet, schließt die Geistlichen von der Verfertigung der Testamente aus d), vielmehr setzt der §. 598 fest, daß bey begünstigten letzten Anordnungen auch Einer von den zwey dazu erforderlichen Zeugen das Testament schreiben kann. Nun bey dergleichen letzten Anordnungen sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens gültige Zeugen. Also können sogar Ordensgeistliche ein Testament schreiben, um so mehr Weltgeistliche. 4) Aus den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches über die Errichtung schriftlicher Testamente e) geht hervor, daß es dabey gar nicht darauf ankomme, wer den Aufsat gemacht habe, sondern nur darauf, ob alles beobachtet worden sey, was das Gesetzbuch vorschreibt, um außer Zweifel zu setzen, daß der Aufsat dem Willen des Erblassers gemäß sey. Allein ganz entscheidend sind diese Gründe nicht. Gegen jeden läßt sich eine nicht unwichtige Einwendung machen. Gegen den ersten, daß nach dem Kundmachungs-Patente des allg. bürgerl. Gesetzbuches alle über politische Gegenstände kundgemachten, die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesen Gesetzbuche sich nicht ausdrücklich darauf bezogen wird, in ihrer Kraft bleiben. Gegen den zweyten: das bürgerl. Gesetzbuch konnte allerdings von der Verfertigung fremder Testamente durch Geistliche schweigen, ohne dieselbe zu erlauben, weil es selbst §. 9. den Grundsatz aufstellt: Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert, oder ausdrücklich aufgehoben werden. Gegen den dritten: derselbe beweise weiter nichts, als daß auf Schiffahrten, und in den von der

d) Vergl. §. 579, 581, u. 595.

e) §. 578 — 581.



Pest, oder andern ansteckenden Seuchen heimgesuchten Orten auch von Geistlichen fremde Testamente gemacht werden könnten; dieses aber sey eine Ausnahme, welche vielmehr als Bestätigung der in den Theresianischen Verordnungen enthaltenen Regel angesehen werden könne. Gegen den vierten: Die Vorschriften, welche das bürg. Gesetzbuch über die Errichtung schriftlicher Testamente gibt, haben bloß zum Zweck und sind allerdings dazu geeignet, Sicherheit zu verschaffen, daß ein schriftlicher Aufsatz den wirklichen letzten Willen eines Erblassers enthalte, nicht aber zu verhindern, daß dieser Wille durch Zureden und zudringliches Anrathen eines zur Verfertigung des Testamentes gebrauchten Geistlichen zu grossen Stiftungen und frommen Vermächtnissen zum Nachtheil der gesetzlichen Erben bestimmt werde, welches doch die deutlich erklärte Hauptabsicht der Kaiserinn M. Theresia bey Erlassung oben angeführter Verordnungen war. Die aufgeworfene Frage dürfte daher wohl so lange streitig bleiben, bis eine höhere Belehrung darüber erfolgt. Noch kann hier gefragt werden, ob die in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen bey letzten Willenserklärungen gültige Zeugen seyn? Eine alte Verordnung f) sagt hierüber: Die in der Seelsorge ausgesetzten Religiosen sind als Zeugen bey einem Nuncupatio-Testamente nicht zuzulassen. Wenn aber ein Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich secularisirt worden, kann derselbe sodann, gleich dem Weltpriester, zwar kein Testamentmacher (Schreiber), wohl aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn. Die Vereinigung dieser Verordnung mit den vorher angeführten Gesetzen M. Theresiens und mit sich selbst

f) 20. May oder 2. Jun. 1785.

scheint zwar ebenfalls nicht inner den Grängen einer bloß doctrinellen Auslegung zu liegen; aber die Frage selbst läßt sich nun nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuche leicht entscheiden. Ein in der Seelsorge ausgesetzter, aber nicht förmlich secularisirter Ordensgeistlicher kann in der Regel weder bey einem mündlichen, noch schriftlichen Testamente einen gültigen Zeugen abgeben, weil der §. 591. des Gesetzbuches in dieser Hinsicht zwischen einem mündlichen und schriftlichen Testamente, zwischen Mitgliedern eines geistlichen Ordens, die in der Seelsorge ausgesetzt und nicht ausgesetzt sind, keinen Unterschied macht. Eine Ausnahme dürfte bey denjenigen Ordensgeistlichen eintreten, die in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes, oder Klosters angesehen werden können, d. h., die schon vor dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellt waren, und sich auf die damahls an sie ergangene Aufforderung erklärt haben, beständig bey der Seelsorge bleiben, und nicht mehr in ihr Stift oder Kloster zurückkehren zu wollen, ohne jedoch eine ordentliche Secularisation, die überhaupt nicht so leicht zu bekommen ist, erhalten zu haben, theils weil solche Ordensgeistliche nach unseren Gesetzen g) wie Weltpriester behandelt werden, theils weil bey ihnen der gesetzliche Grund, daß sie auf fromme Vermächtnisse und Stiftungen für ihre Ordensgemeinden denken werden, wegzufallen scheint. Ein ordentlich secularisirter ehemaliger Religiose hingegen, er mag in der Seelsorge ausgesetzt seyn, oder nicht, kann sowohl bey einem mündlichen, als schriftlichen Testamente Zeuge seyn, weil er nach unseren Gesetzen h)

g) 2. Apr. 1802. II. n. 10. 15. Oct. 1803. allg. bürgerl. Gesetzb. §. 573.

h) 9. Nov. 1781, 14. oder 28. Dec. 1786. 4. Jan. 1787.



wie ein Weltgeistlicher angesehen wird, den das Gesetzbuch von der Zeugenschaft gar nicht ausschließt.

§. 36.

Beruf zur Seelsorge.

Der Geistliche erhält durch die Priesterweihe die Gewalt und den Auftrag, die christliche Lehre zu verkündigen, und die heiligen Sacramente auszuspenden. Der wesentliche Beruf des Priesters als solchen ist demnach die Seelsorge, und keiner kann sich, wenigstens im Nothfalle, davon ausnehmen. Auch unsere Verordnungen setzen voraus, daß jeder Geistliche immer zugleich Seelsorger seyn soll a). Der Geistliche ist also verpflichtet, sich für diesen seinen Beruf durch eine fortschreitende religiös-moralische und literarische Ausbildung stets fähiger zu machen, und den Geschäften und Functionen desselben mit allem Fleiße zu widmen.

§. 37.

Das Gebeth.

Das Gebeth ist in mehrfacher Rücksicht eine besondere Berufspflicht der Geistlichen, einmahl weil es ein kräftiges Mittel zu ihrer eigenen moralischen Bildung abgibt, dann weil es ihnen obliegt, für das Volk fürzubitten, endlich weil sie in allen Werken der Frömmigkeit und in der Gottesverehrung ihrer Gemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten sollen. Eine Gattung des Gebethes sind die *canonischen Zeiten* (*horae canonicae*), die in der Psalmodie, in der Lesung von Excerpten aus der heil. Schrift, und

a) 3. oder 17. März 1792. §. 3.

aus Kirchenvätern und in verschiedenen Gebethen bestehen, und ihren Namen daher haben, weil sie an gewisse Stunden sowohl des Tages, als der Nacht gebunden sind. Sie waren in der alten Kirche eine öffentliche, dem Klerus und dem Volke gemeinschaftliche, Gottesverehrung. Jeder Geistliche war dazu in jener Kirche verbunden, für die er geweiht worden ist. Nach und nach wurden sie auf den bloßen Chor der Dom-Collegiat- und Ordensgeistlichkeit, und in Rücksicht der einzelnen Geistlichen auf das Privat-Bethen des sogenannten *Breviars* beschränkt. So wie es nun ehemals, da die canonischen Tagzeiten eine öffentliche Kirchenandacht ausmachten, Pflicht der Geistlichen war, daran Theil zu nehmen; so wurde es auch nachher durch die Gewohnheit zum Gesetze, daß jeder Geistliche, der in den höhern Weihen ist, oder ein *Beneficium* besitzt, täglich dieselben beethen soll a), und zwar ein *Beneficiat* bey Verlust eines verhältnismäßigen Theils der Pfründeinkünfte zum Vortheile des Kirchenvermögens (*fabricae ecclesiae*), oder der Armen, worüber auch mehrere Canonen der Concilien bestehen b).

§. 38.

Vorrechte des Klerus.

Den angeführten großen Verbindlichkeiten der Kleriker entsprechen auch besondere Vorrechte. Diese

a) Can. 9. Dist. 92. cap. 1. 9. de celebr. missar.

b) Conc. Basil. Sess. 22. can. 5. Lateran. V. Sess. 9. §. statuimus. S. den Aufsatz von der besonderen Verpflichtung der Geistlichen zum Gebethe in der theol. pract. Monatsschrift, 2. Jahrg. 2. Band.



bestehen 1) in einem privilegierten Gerichtsstande, 2) in einer anständigen Behandlung von Seite der weltlichen Obrigkeiten, 3) in der Befreyung von persönlichen, mit dem geistlichen Stande unvereinbarlichen, Dienstleistungen, 4) in der persönlichen Unverlegbarkeit, 5) in der Wohlthat des competenten Unterhalts.

§. 39.

Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte können die Geistlichen in bürgerlichen Streitsachen mit Personal-Klagen nur vor dem geistlichen Richter belanget, die sie betreffenden nicht streitigen gerichtlichen Geschäfte (*causae voluntariae jurisdictionis*), z. B. Verlassenschaftsabhandlungen, nur von diesem verhandelt, und alle ihre Vergehungen nur von demselben untersucht werden a). Diesem privilegierten Gerichtsstande (*privilegium fori*) können sie keineswegs entsagen, theils weil man ihn aus göttlichem Rechte ableitete, theils weil man ihn als ein dem ganzen Stande der Geistlichkeit verliehenes Vorrecht betrachtete, dem einzelne Mitglieder nichts vergeben können b). Allein, da dieses Privilegium (*fori ecclesiastici*) in bürgerlichen Sachen und Criminal-Fällen der Geistlichen nur der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verleihung der Landesfürsten zugeschrieben werden muß; so ist es in Oesterreich in sofern aufgehoben, daß weltliche Gegenstände nur vor den weltlichen Gerichten verhan-

a) Can. 47. caus. 11. q. 1. Tit. de foro compet. Conc. Trid. Sess. 24. et 25. cap. 20. de ref. can. 4. et 5. caus. 11. q. 3. can. 2. et 5. caus. 21. q. 5.

b) Cap. 12. et 13. de foro compet. cap. 3. et 4. de judic.

best werden. Auch das Consistorium Augustanae Confessionis kann sich der Jurisdictionsnorm zuwider einer Gerichtsbarkeit über geistliche Personen nicht anmassen c). Indessen ist dem Klerus auch durch unsere Gesetze gleichwohl unter den weltlichen Behörden meistens ein privilegiertes Forum angewiesen.

§. 40.

In bürgerlichen Streitigen und nicht Streitigen gerichtlichen Geschäften.

K. Joseph II. übertrug die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen der Geistlichkeit, und in den sie betreffenden Geschäften des adelichen Richteramts, wie man bey uns die *causas voluntariae jurisdictionis* zu nennen pflegt, an die ordentlichen Gerichte, somit über die adelichen Geistlichen an die Landrechte der Provinz; über die unadelichen an die Ortsgerichte des Bezirks, wo sie wohnten cc). Auch die auf was immer für eine Art in der Seelsorge ausgesetzten Mönche sollten in allen ihren bürgerlichen Handlungen und Geschäften dem ordentlichen Richter unterstehen d). K. Leopold II. unterwarf die unadelichen Geistlichen sowohl in Streitsachen, als Erbschaftsabhandlungen der Gerichtsbarkeit desjenigen ordentlich organisirten Stadtmagistrats, dem das Decanat, wozu sie gehörten, zugewiesen wurde e). Endlich überließ K. Franz die Jurisdiction Anfangs

c) 14. Oct. 1793.

cc) Jurisdictionsnorm v. 27. Sept. 1783. §. 26. u. 27. Wdgen v. 28. Jul. 1783. 7. März u. 30. Sept. 1785. d.

d) 2. Oct. u. 29. Nov. 1788.

e) 29. Oct. 1790. 11 oder 18. März 1791.



nur über den gesammten unadelichen katholischen Klerus an die Landrechte einer jeden Provinz f); später aber unterzog er derselben auch die unadelichen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte empfangen haben g), und den griechisch nicht unirten Klerus in der Bucowina h). Die vormahls den nächst anliegenden Magistraten über die unadeliche Geistlichkeit zugetheilte Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht auf die pensionirten Layenbrüder, auf die Exnonnen, und auf die bloß mit den vier minderen Weihen versehenen Personen i). Ob jetzt auf die letzten auch nicht die Gerichtsbarkeit der Landrechte? Zu dem Klerus gehören nach dem canonischen Rechte die Minoristen gewiß; aber da an die Landrechte nur die vormahlige Gerichtsbarkeit der anliegenden Magistrate übertragen wurde, und da diese, unter welcher doch die Minoristen zu stehen nicht für würdig genug befunden wurden, als ein geringeres Vorrecht für Unadeliche angesehen werden muß, als die Gerichtsbarkeit der Landrechte, so ist der Zweifel gegründet. Die unadelichen Geistlichen, die nach der allgemeinen Regel vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft unter den Ortsgerichten stehen würden, gehören also gegenwärtig vor das Forum nobilium, und darin besteht ihr Privilegium in Ansehung des Gerichtsstandes. Sie werden daher auch in Berechnung der Layen und des Mortuariums den Adelichen gleich gehalten k),

f) 2. Apr. I. 7. 26. Apr. 1802.

g) 15. May oder 17. Jun. 1808. Gubernial. Wj. in Böhmen v. 22. Sept. 1812.

h) 13. Jun. 1805.

i) 20. Febr. 1794.

k) 4. Aug. 1802.

und es ist ihnen in keinem Falle gestattet, ihrem 'privilegirten Gerichtsstande zu entsagen l). Auch die Capitel, Stifter und Klöster, wenn sie in corpore belangt werden, gehören zu den Landrechten m). Ueberhaupt ist die Gerichtsbarkeit der Landrechte über die unadelichen Geistlichen nur dann begründet, wenn sie mit einer Personal-Klage angegangen werden, oder ein Conkurs über ihr Vermögen ausbricht n); denn als Kläger folgen sie der Gerichtsbarkeit des Beklagten, und wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes gegen sie entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist o). Uebrigens können die Geistlichen, wenn sie bloß als Zeugen bey Gericht auftreten, wie andere zur Ablegung des Eides verhalten werden p). Im Falle der Bewilligung des Personal-Arrestes eines in Schuldsachen geklagten Geistlichen kann die Uebergabe desselben an das Consistorium zur Aufbewahrung nur dann Statt finden, wenn der Gläubiger keine wichtige Einwendung in Beziehung auf die sichere und strenge Vollziehung der ihm verwilligten Execution darzuthun im Stande ist q).

§. 41.

**Von bürgerlichen Vergehungen.**

Die Vergehungen der Geistlichen sind entweder bloß bürgerliche, bloß geistliche, oder

l) 5. 9. u. 25. Oct. 1804.

m) Jurisdictionen. §. 26. ff.

n) 17. Apr. 1777. Conkursord. v. 1. May 1781. §. 1.

o) Jurisdictionen. §. 9.

p) 11. Sept. 1784. aa.

q) 14. März. 1786. f. Böhmen.



gemischte, die aus der dreysfachen Eigenschaft des Geistlichen, als Bürgers, als Priesters oder Diacons u., und als Seelsorgers entspringen. Bürgerliche Vergehungen macht sich der Geistliche durch Uebertretung der Bürgerpflichten schuldig. Diese verdienen weltliche Bestrafung und dann ist er den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die bürgerlichen Vergehungen der Geistlichen sind entweder schwere Polizey-Uebertretungen, oder Verbrechen, je nachdem sie in unseren Strafgesetzbüchern für das eine, oder für das andere erklärt sind. Die Bestrafung der ersteren steht mit Ausschluß des Bischofs den politischen Behörden oder Obrigkeiten, die Bestrafung der letzteren den Criminal- oder peinlichen Gerichten zu a). Bey schweren Polizey-Uebertretungen hat das Verfahren mit geistlichen Personen außer den Hauptstädten jeder Provinz, wo sie den Magistraten übertragen ist, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden; in minderen Fällen aber, und insoweit es zur Erleichterung des Untersuchten reichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit, oder einen anderen Magistrat übertragen kann b). Bey vorkommenden Untersuchungen gegen geistliche Personen ist nur damahls ein geistlicher Commissär von dem Ordinate anzufuchen, und der Untersuchung beizugeben, wenn die Untersuchung über die Amtspflichten geistlicher Personen geschieht, oder wenn dabey Gegenstände

a) 17. März 1791. §. 3. n. 2. 3. oder 17. März. 1792. §. 2. Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen §. 276. Gesetzbuch über Verbrechen §. 211. und 212.

b) Egb. über schwer. Polizey-Uebert. §. 284. und 285.

de von wirklich geistlicher Natur und Eigenschaft vor-  
kommen; in bloß weltlichen Sachen hingegen sind die  
geistlichen Personen als Staatsbürger gleich andern  
weltlichen Mitbürgern anzusehen und zu behandeln c).  
Wenn aber ein Mitglied des geistlichen Standes der  
christlichen Religion eines Verbrechens beschuldigt  
wird, so ist er dem Magistrate der Hauptstadt der Pro-  
vinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersu-  
chung und Aburtheilung zu übergeben d). Das  
Criminal-Gericht hat sogleich nach dem summarischen  
Verhöre dem Obergerichte die Anzeige davon zu ma-  
chen, damit von diesem dem Bischöfe oder dem geist-  
lichen Oberhaupte der Provinz die Nachricht davon  
gegeben werde e). Das Urtheil ist dem Obergerichte  
wenn es nicht ohnehin durch dasselbe ergehen muß,  
samt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat  
dann die Anzeige von dem Verbrechen und dem erfolg-  
ten Urtheile dem Bischöfe, oder dem geistlichen Ober-  
haupte in der Provinz zu machen, damit über die  
Entsetzung des Verurtheilten von der Würde oder dem  
Stande die angemessene Verfügung getroffen werde.  
Wenn aber das Obergericht die Nachricht von der er-  
folgten Verfügung binnen 30 Tagen von der Zeit der  
gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund-  
zumachen und zu vollstrecken f). Die erwähnte Ent-  
setzung des Verurtheilten besteht in der so genannten  
Degradation g). Jedoch hat die Anzeige des Verbre-  
chens und des darüber erfolgten Urtheiles an die Be-  
hörde oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehört,

c) 29. Nov. 1788.

d) Gzb. über Verb. §. 221.

e) Ebend. §. 304.

f) Ebend. §. 446.

g) 20. Aug. 1787.



Bei der untersten Kerkerstrafe, welche nach dem §. 23. (des Criminal-Gesetzbuchs) die Standesentsetzung nicht nach sich zieht, zu unterbleiben h). Auch sind in Fällen, wo der wegen eines Verbrechens untersuchte Geistliche zugleich in öffentlichen Diensten z. B. als Lehrer steht, vermöge der Worte und des Sinnes des §. 446 dem Bischofe mit der Anzeige über das von dem Geistlichen begangene Verbrechen und über das hierauf ergangene Urtheil keineswegs auch die Acten; dagegen aber vermöge des §. 447 der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte allenfalls in einer öffentlichen Bedienstung steht, mit dem Urtheile auch die Acten von dem Obergerichte mitzutheilen i).

§. 42.

Bei geistlichen Vergehungen.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne macht sich ein Kleriker schuldig, wenn er die Pflichten übertritt, zu denen ihn die minderen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn er den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen oder unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu

h) 14. Apr. 1805.

i) 26. Apr. 1806.

veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen a). Und da den Bischöfen vermöge ihres Kirchenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, oder wie sich eine andere Verordnung ausdrückt, da die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen Amtshandlungen, der Lehre und der Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, so sind auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange dieselben zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, als bloß geistliche Vergehungen anzusehen, und von den Bischöfen mit geistlichen Besserungsstrafen, z. B. Suspension vom Meßlesen, Predigen, Beicht hören u. und Bußen, z. B. Fasten, geistlichen Uebungen u. abzuthun b).

§. 19.

Vey gemischten Vergehungen.

Als gemischte Vergehungen der Geistlichen werden betrachtet die Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, und in Verwaltung ihres Amtes, wenn sie durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Uergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen; wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zustehet, z. B. auf die Führung der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, auf das Schul-

a) 3. oder 17. März 1792. §. 1.

b) 3. oder 17. März 1792. §. 3. u. 17. März 1791. §. 3.



wesen und die Armenversorgung sich erstrecken; wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird. Denn alsdann hören sie auf, ein Gegenstand innerer Sucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, so fort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde. Die Untersuchung derselben ist nicht vom Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten. Dieses ist auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem es hier zugleich auf weltliche Strafen ankommt, deren Verhängung lediglich den weltlichen Behörden zustehet a). In diesem Verstande ist auch eine andere Verordnung zu nehmen, nach welcher die Suspension, oder Sequestrirung der Pfarrkirchen-Einkünfte und Pfründen nur durch weltliche Gerichte, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz geschehen kann b). Wenn bey der Untersuchung eines geistlichen Pfründners die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, das Ordinariat aber sich von dieser Meinung trennt, hat sie die Entsetzung nicht selbst zu verordnen, sondern den Fall mit Vorlegung der sämtlichen Acten der Hof-

a) 3. oder 17. März 1792. §. 3.

b) 17. März. 1791. §. 3. n. 2.

stelle zur Entscheidung vorzulegen c). Endlich sollen auch die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren von den weltlichen Gerichten mit Einverständnis des Ordinariats abgethan werden d). Das Verfahren hierbey wird durch zwey frühere Verordnungen einigermaßen näher bestimmt. In der einen wird befohlen, daß die Beschwerden über die Stolercessen von Seiten der Geistlichkeit bey den Kreisämtern angebracht und abgethan werden sollen; wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, so stehe es derselben frey, ihr diesfälliges Recht weiter zu suchen e). In der andern wird den Kreisämtern und Wirthschaftsbeamten aufgetragen, daß sie über hervorkommende Klagen wider die Pfarrer und Seelsorger wegen Abnehmung höherer Stolgebühren jedesmahl bey der geistlichen Behörde die Anzeige machen, und um die erforderliche Abhülfe ansuchen; im Falle aber solche nicht erfolgte, sodann sich an die politische Landesstelle wenden sollen f). Aus den Grundsätzen, welche unsere Gesetzgebung über die bloß geistlichen und über die gemischten Vergehungen des Klerus aufstellt, ergibt es sich auch, warum die Kreis- und Wirthschaftsämter angewiesen sind, die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, als die Außerachtlassung der den Seelsorgern obliegenden Pflichten, und verordnungswidrige Handlungen derselben zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, bey der politischen Landesstelle anzuzeigen g).

c) 7. März 1807.

d) 17. März. 1791. §. 3. n. 3.

e) 10. oder 18. July 1783.

f) 26. July. 1782.

g) 17. März. 1791. §. 4. n. 4. 26. July. 1782.



## Anständige Behandlung der Geistlichkeit von Seite der weltlichen Obrigkeiten.

Um die Geistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der weltlichen Beamten zu schützen, wurden verschiedene Verordnungen erlassen. Wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit bewirkt werden, damit solche Personen dem Publicum so viel möglich unbekannt bleiben a). In dem Inquisitions-Arreste ist wider einen Geistlichen mit bescheidener Mäßigung und billigem Anstande vorzugehen b). Die Seelsorger sollen an Sonn- und Feyer-tagen weder vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgerufen werden. Auch ist den Kreis- und Wirthschaftsämtern untersagt, ihre Amtsgewalt über die vorgeschriebenen Grenzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern vielmehr eingebunden, in politischen Verhandlungen gegen die Curat-Geistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebühret c). Hieher ist auch zu rechnen, daß die von der Landesstelle an den Klerus ergehenden Aufträge demselben bloß durch Kreisamt-

a) 22. July 1780.

b) 19. July. 1789.

c) 17. März. 1791. S. 9. n. 3. u. 4.

liche Befehle, ohne dabey irgend einer Ortsobrigkeit sich zu gebrauchen, bekannt zu machen, und zwar die besondern an den Seelsorger selbst, den sie betreffen; die allgemeinen aber, oder wenn es um eine Correction zu thun ist, die der Dechant zu wissen nöthig hat, durch den Dechant in jedem Falle zu intimiren sind d).

§. 45.

**Befreyung von gewissen Dienstleistungen.**

Die Geistlichen sind ferner von jenen persönlichen Dienstleistungen an den Staat befreyet, die mit den Geschäften des geistlichen Standes nicht wohl vereinbarlich sind (*privilegium servitiorum*). Dahin gehört insbesondere die Befreyung vom Militärstande a) und zum Theil die Befreyung von Vormundschaften und Curatelen. Ordensgeistlichen soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden b), aber dazu unfähig, wenn ihnen das Gericht dieselbe aufträgt, sind sie nach den Worten des angeführten Paragraphs ebenso wenig, als die im §. 194 genannten Personen, die auch in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen sind. Das Gesetz bestimmt auch wirklich durch die Hindeutung auf den §. 198 den ausgenommenen Fall, in welchem den Ordensgeistlichen die Vormundschaft anvertrauet werden kann, nämlich wenn kein testamentarischer Vormund, kein väterlicher Großvater, keine Mutter und väterliche Großmutter da, und ein Ordensmann des Waisen nächster, oder unter gleich

d) Regierungsbdg. v. 19. May 1804.

a) Conscriptions-Patent v. 25. Oct. 1804. §. 8. u. 14.

b) Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 192.



nahen Verwandten der ältere ist. Man thut dem §. 192 offenbar Zwang an, wenn man den nach Aufzählung der Weibspersonen, Ordensgeistlichen und Einwohner fremder Staatten folgenden Beysatz: in der Regel, und die unmittelbar darauf durch Hinweisung auf den §. 198 angedeutete Ausnahme bloß auf die Personen weiblichen Geschlechts bezieht. Auch bey Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, wenn sie des Waisens nächste Verwandte sind, können eben so gut, wie bey der Mutter und Großmutter, hinreichende Gründe eintreten, sie andern vorzuziehen. Das dem bürgerl. Gesetzbuche beygefügte Inhalts-Register ist eine Privat-Arbeit, und kommt als bloße Auctorität zu betrachten, die für sich allein nichts entscheidet. Weltgeistliche können wider ihren Willen zur Annehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden c). Das nähmliche, was von Vormundschaften gesagt worden, gilt von Curatelen d).

§. 46.

Persönliche Unverletzbarkeit.

Das Vorrecht der persönlichen Unverletzbarkeit, von dem fünfzehnten Canon des zweyten Lateranischen Conciliums, worin es seinen ersten Grund hat, Privilegium canonis genannt, bestehet darin, daß diejenigen in die Strafe der Excommunication verfallen, die an einem Kleriker oder Mönche auf vorseßliche (suadente diabolo) und unerlaubte Weise gewaltsam Hand anlegen, oder an einer solchen gewalthätigen Handlung durch Befehl, Rath, oder Gut-

c) Ebend. §. 195.

d) Ebend. §. 281.

heißung Antheil nehmen a). Bey uns muß, wenn es um die Verhängung einer Excommunication aus dieser Ursache zu thun ist, die Sache durch geistliche und weltliche Commissarien in gleicher Anzahl, nämlich zwey geistliche und zwey weltliche, deren jene von dem Ordinarius, diese von der Landesstelle für jeden einzelnen Fall zu ernennen, und in der Hauptstadt aus Regierungsräthen, auf dem Lande aber aus den Kreishauptleuten und Kreisadjuncten zu nehmen sind, untersucht werden. Die weltlichen Commissarien haben bey dieser Untersuchung als landesfürstliche Räte den Vorrang; die Geistlichen aber das Constitutum zu führen. Wenn unter den Untersuchungs-Commissarien über einen Incidenz-Punct ein Anstand sich erhebt, haben beyde Theile an ihre respectiven Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten. Nach geschlossener Untersuchung wird das Untersuchungs-Protokoll, jedoch von Seite der politischen Commissarien mit Zurückbehaltung einer authentischen Abschrift und ohne ihre Vota, dem Ordinarius zur Fällung des Urtheils übergeben. Dieser hat das gefällte Urtheil über die verwirkte Excommunication der Landesstelle zur Einbegleitung nach Hofe und Einholung des Placiti regii zu überreichen. Nach erhaltener landesfürstlicher Begnehmigung, die jedoch nur von den bürgerlichen Wirkungen der Excommunication zu verstehen ist, hat die geistliche Behörde die Sentenz kund zu machen, und unter Beystand der politischen zu vollstrecken b).

a) Can. 29. caus. 17. q. 4.

b) 16. Jul. 29. Aug. 23. Sept. 1768. 17. Jun. 1775. 26. Aug. 1785.



## Wohlthat des competenten Unterhalts.

Vermöge der Rechtswohlthat des competenten Unterhalts (*privilegium competentiae*), die sich eigentlich nicht in dem Capitel Odoardus a) der Decretalen-Sammlung Gregors IX., sondern nur im Gewohnheitsrechte gründet, muß einem verschuldeten Geistlichen, wenn er nicht zahlungsfähig ist, von seinen Einkünften so viel beygelassen werden, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalte nothwendig bedarf, ohne zum Betteln, oder zu irgend einem unanständigen Broderwerbe seine Zuflucht nehmen zu müssen. Bey uns ist dieß dahin bestimmt worden, daß das Vermögen der Pfründe, soweit es die Substanz betrifft, weder mit Verboth belegt, noch in Execution gezogen, die Einkünfte der Pfründe aber, so weit dem Geistlichen der Genuß und die Verwaltung derselben zustehet, dergestalt mit Verboth und Execution belegt werden können, daß hieroon dem Geistlichen vor allem der Unterhalt, der in der Congrua von jährlichen drey hundert Gulden zu bestehen hat, verabsolgt werden müsse b).

a) Cap. 3. de solut.

b) 8. oder 15. July 1791.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Ordensgeistlichen.

---

§. 48.

#### Eintheilung.

**W**ir haben in diesem Abschnitte zuerst von der Verfassung der Ordensgeistlichen überhaupt, dann von einigen einzelnen Gattungen derselben insbesondere zu handeln. In der ersten Hinsicht werden wir nach erzähltem Ursprunge, festgesetztem Begriffe und vorausgeschickter Kenntniß der verschiedenen Gattungen der Ordensgeistlichen hauptsächlich das betrachten, was bey dem Eintritte in den Orden, während des Verbleibens in demselben, und bey dem Austritte aus dem Orden sowohl von den Untergebenen als den Oberen nicht nur in Ansehung der Zucht und anderer Obliegenheiten, sondern auch der Temporalien gilt. In der letzten Hinsicht aber werden wir von den Deutschen und Maltheiser-Ordensrittern, und den Nonnen in Kürze etwas nachtragen.



## Ursprung der Ordensgeistlichen.

Es gab schon in der ältesten Kirche so genannte Asceten, die sich durch eine einsamere und strengere Lebensart von anderen Christen unterschieden. Besonders aber geschah es bey der Gelegenheit der Verfolgung des Kaisers Decius im dritten Jahrhunderte, daß viele Christen in Wüsteneyen sich flüchteten, und dort ein solches ascetisches Leben führten, die dann von der Einsamkeit den Nahmen Mönche (monachi) erhielten. Im vierten Jahrhunderte versammelte Pachomius diese bisher isolirt lebenden Mönche in Gesellschaften unter einem Oberhaupte, und man nannte sie seitdem Cönobiten. Basilus im Oriente verlegte sie zuerst in die Städte. Im Occidente brachte sie der heil. Benedict im sechsten Jahrhunderte unter eine bestimmte Regel, die lange Zeit, bis ins eilfte Jahrhundert, die einzige für die Mönche war. Nach dieser Zeit aber wurden so viele neue Regeln erfunden, und so vielerley Orden errichtet, daß selbst das vierte Lateranische und das zweyte Rhonische Concilium Verbothe a) dagegen zu erlassen für nöthig fanden, die aber fruchtlos blieben.

## Perioden ihrer Schicksale in Oesterreich.

In Beziehung auf die Schicksale der Ordensgeistlichen in den Oesterreichischen Staaten lassen sich verschiedene Reformations-Perioden unterscheiden, die auf einander gefolget sind.

a) Cap. fin. de relig. domib. cap. unic. eod tit. in 6°.

Schon Maria Theresia fing die Reform der Ordensgeistlichkeit an. Sie bestimmte insbesondere das Professions-Alter, setzte den Erwerbungen der Klöster durch Amortisations-Gesetze Schranken, suchte die Studien zu verbessern, und schaffte verschiedene Mißbräuche ab. Diese Reform wurde unter Josephs II. Regierung durch Aufhebung der Exemtionen und der Verbindung mit auswärtigen Obern, Reducirung verschiedener Klöster, Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge, Benützung ihres Vermögens für die allgemeinen Religionsanstalten u. vollends ausgeführt. Die neuesten Verordnungen endlich haben, ohne die bestehenden Gesetze in der Hauptsache abzuändern, zum Zwecke, dem Verfall der Ordensgeistlichen und der klösterlichen Zucht abzuhelpfen, und dieselben für Religion und Staat auf verschiedene Art gemeinnützig zu machen.

§. 51.

### Begriff von Ordensgeistlichen.

Die wesentlichen Erfordernisse zum Begriff von Ordensgeistlichen (Regulares) bestehen darin: daß sie 1) sich zu einer gewissen vom Papste gutgeheißenen Regel bekennen, nach der sie ihr Leben einrichten sollen, 2) unter sich in einer Gemeinschaft, und unter eigenen Ordensobern stehen, und 3) die feyerlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen. Diejenigen Geistlichen, bey denen zwar die beyden ersteren Merkmahe eintreffen, die aber durch keine feyerliche Ordensgelübde verpflichtet sind, werden nur quasi Regulares genannt, wie z. B. die Patres Congregationis Oratorii in Frankreich sind, oder waren. Der Klerikal-Stand war ursprünglich mit dem Mönchsstande nicht



verbunden a). Diese Verbindung geschah nur nach und nach bey einzelnen Mönchen, die man zu geistlichen Functionen in der Klosterkirche brauchte. Erst im vierzehnten Jahrhunderte ward allgemein verordnet, daß alle fähig befundenen Mönche auf Ermahnung ihres Obern die heiligen Weihen empfangen sollten b). Daher unterscheiden sich noch heut zu Tage bey den Ordensgeistlichen die Kleriker, und die Layenbrüder (*fratres conversi*), deren jene sich dem Chöre, der Seelsorge, und andern geistlichen Functionen, diese aber der Handarbeit, und den geringeren Hausdiensten widmen. Nach unseren Gesetzen sollen Professoren, die keine Talente besitzen, und keine höheren Weihen noch haben, als Layenbrüder zu häuslichen Arbeiten verwendet; die aber bereits schon höhere Weihen erhalten haben, zu keinen seelsorgerlichen Verrichtungen jemahls zugelassen werden c). Bey Aufnahme neuer Layen-Brüder darf in keinem Falle über den gewöhnlichen Bedarf der Klosterdienste hinausgegangen werden d).

## §. 52.

### Ordens-Statuten.

Mit der Ordensregel sind die Constitutionen oder Statuten nicht zu vermengen, die nur nähere Bestimmungen der einmahl angenommenen Regel und neuere Zusätze zu derselben sind. Bey uns ist die Errichtung neuer Statuten in den Provinzial-Capiteln

a) Can. 6. caus. 16. q. 1. L. 52. Cod. de episc. et clericis.

b) Clement. 1. §. 5. de statu monach.

c) 17. Jun. 18. Nov. 1784.

d) 24. Jan. 1811.

der Stifter und Klöster verbothen a) Die bisher beobachteten, der Zeit und den Umständen angemessenen, Ordens-Statuten aber, so weit sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden sind, verbleiben in ihrer Kraft; nur müssen sie eine solche Einrichtung und Annäherung zu den ursprünglichen Statuten erhalten, wodurch das geschwächte Ansehen der Obern und die etwas gesunkene Disciplin emporgehoben, und die vorige, in den Statuten sich gründende, Ordnung so viel möglich wieder hergestellt werde b). Jene Stellen und Ausdrücke in den Ordensregeln und Constitutionen, die etwas den jetzigen oder künftigen landesfürstlichen Verordnungen Entgegenlaufendes enthalten, dürfen niemahls vorgelesen, sondern müssen ausgelöscht, oder wohl verklebt werden c).

§. 53.

Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.

Von der Verschiedenheit der Ordensregeln und Constitutionen hängt die Verschiedenheit der Geistlichen Orden ab. Wir haben heut zu Tage folgende verschiedene Gattungen der geistlichen Orden: 1) die Mönche (monachi, coenobitae), die bey der alten Regel des heil. Benedicts, jedoch unter verschiedenen Modificationen geblieben sind. 2) Regulirte Chorherren (canonici regulares), die der Regel des heil. Augustin folgen, und deren Entstehung im öffentlichen Kirchenrechte gezeigt wird. 3) Ritteror-

a) 15. Dec. 1785.

b) 2. Apr. 1802. II. 6, 4. oder 6 May 1799. §. 6.

c) 14. Aug. 1784.



den (*ordines equestres et hospitalariorum*), die bey Gelegenheit der Kreuzzüge zur Vertheidigung der Pilger, und Verpflegung der Kranken entstanden sind, wie der Deutsche und der Johanniter- oder Maltheser-Orden. 4) Mendicanten und Eremiten, die zur Ausrottung der Kekerereyen und zur Aushülfe in der Seelsorge gestiftet wurden. Zu den Mendicanten gehören die Dominicaner und die Ordensgeistlichen des heil. Franz von Assis; zu den Eremiten die Geistlichen des Carmeliter- und Augustiner-Ordens. 5) Regulirte Kleriker (*clerici regulares*), die den Schulunterricht der Jugend, Verbesserung der Sitten u. zum Zwecke haben, wie Piaristen, Jesuiten und Barnabiten. Dazu kommen 6) noch die Nonnen (*moniales*), welche wieder verschiedenen Regeln der männlichen Orden folgen. Bey den Ordensgeistlichen von der Regel des heil. Benedicts, z. B. den eigentlichen Benedictinern, Cisterciensern u., und bey den regulirten Chortherrn, so wie auch bey den Nonnen ist der lebenslängliche Aufenthalt in dem nämlichen Stifte oder Kloster (*stabilitas loci*), bey den übrigen die Veränderlichkeit des Aufenthaltsortes (der Wechsel) eingeführt, indem sie aus einem Kloster der nämlichen Ordensprovinz in das andere auf Befehl ihrer Obern wandern müssen.

§. 54.

Aufnahme der Candidaten.

Durch unsere Geseze ist zwar in Ansehung des Eintritts in einen geistlichen Orden kein gewisses Alter bestimmt a); doch ist derselbe erst nach geendigt-

a) 17. Oct. 1770.

ter Philosophie gestattet b), und die der Bildung des Regular-Klerus so nachtheilige Gewohnheit, die Candidaten vor vollendeter Philosophie aufzunehmen, allgemein abgestellt c). Die Klöster müssen daher ihre Candidaten unter den absolvirten Schülern der Philosophie auffuchen d). Nur den Piaristen ist es erlaubt, Candidaten unmittelbar nach vollendetem Gymnasial-Lehrgange aufzunehmen e). Auch den zwey überhaupt sehr nützlichen, besonders aber für die Seelenpflege in den Civil- und Militär-Espitälern, wie auch zur Aus-hülfe bey Epidemien in den Städten und auf dem Lande bey nahe unentbehrlichen Orden der Capuciner und Franciscaner ist, um ihnen einen mehrern und gedeihlichen Nachwuchs zu verschaffen, die Aufnahme ihrer Candidaten gleich nach beendigten Humanitäts-Studien wieder gestattet f). Die Ordensvorsteher sind angewiesen, bey der Auswahl und Aufnahme ihrer Candidaten immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer mit Zuversicht erwarten zu können g). Junge Leute, die bereits einen Orden ohne Ursache, bloß, weil sie darin das nicht fanden, was sie nirgends finden sollen, verlassen haben, soll ein Stifts- oder Ordensvorsteher nicht leicht in sein Mittel aufnehmen, und noch viel weniger jene Ernovizen oder Kleriker, die wegen ihrer moralischen oder physischen Gebrechen anderswo von dem Obern

b) 2. Apr. 1802. II. 8.

c) 19. März 1807.

d) 1. Oct. 1788. 10. Febr. 1791.

e) 26. May 1790.

f) 24. Jan. 1811.

g) 3. May 1807.



selbst entlassen werden mußten h). Kein Candidat darf ohne Zeugniß der Normal-Schule, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genügsame Wissenschaft besitze, in einen Orden i), und ausländische Candidaten, wenn sie auch eingewanderte Priester sind, dürfen gar nicht mehr ohne besondere höchste Erlaubniß aufgenommen werden k); Candidaten aber aus einer andern Diöces, oder Ordensprovinz nicht anders, als wenn sie nebst den ordentlichen Studien- und Sittenzeugnissen die Entlassung von ihrem Bischofe, oder Ordensobern beybringen l). Oesterreichische Keltern dürfen ihre Kinder ohne vorläufig eingehohlte landesfürstliche Erlaubniß nicht in auswärtige Klöster eintreten lassen; sonst haben solche Unterthanen-Kinder von beyderley Geschlechte zur Strafe den Consens zur Emigration niemahl zu hoffen m). Wenn ein Theologe, der im bischöflichen Seminarium erzogen wird, oder außer demselben ein Alumnat-Stipendium genießt, den Beruf in ein Stift bekommt, muß dieses dem Fonde den Ersatz leisten n). Eben so müssen, wenn ein Candidat aus dem Piaristen-Orden, der nach geendigtem Noviziate schon mehrere Jahre im Orden in den Studien zugebracht hat, in einem Stifte aufgenommen wird, dessen Unterhaltungskosten dem Orden vergütet werden o). Die Stifter und Klöster, die sich mit Erziehung der Jugend, und mit den höhe-

h) 14. Apr. 1802.

i) 13. Sep. 1777. 28. Dec. 1780.

k) 3. May 1805. 27. Sept. 1798. 24. Jan 1811.

l) 9. Jan. 1803. 17. Febr. 1797.

m) 11. Sept. 1779.

n) 17. Febr. 1797.

o) 14. Apr. 1802.

ren Wissenschaften in oder außer ihren Mauern abgeben, können so viele taugliche Candidaten aufnehmen, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerung des Religionsfonds zu unterhalten im Stande sind p). Auch der Provinzial der barmherzigen Brüder darf ohne vorläufige Anfrage nach Nothwendigkeit und Maßgabe des Ordensvermögens Candidaten aufnehmen; nur muß er von Jahr zu Jahr bey der Landesregierung die Anzeige darüber machen q). Die übrigen Stifter und Klöster, die vermöge der Regulierung fortan bestehen sollten, haben einen numerum fixum, bey dem sie verbleiben müssen r). Die Ertheilung der Erlaubniß an die Stifter und Klöster zur Aufnahme der Candidaten kam Anfangs der Landesstelle zu s), jedoch nur insoferne, als der bestimmte numerus fixus nicht überschritten wird t). Später mußten aber alle bey der Landesstelle von den Stifts- und Ordensobern vorkommenden Gesuche um Bewilligung der Aufnahme auch inländischer Candidaten der vereinten Hofkanzley vorgelegt werden u). Von dieser Vorschrift ist es jedoch bald wieder abgekommen, und der Landesstelle überlassen worden, die Aufnahme der Candidaten, wenn sie Inländer, und mit hinreichenden Studien und Sittenzeugnissen versehen sind, wie vorhin, selbst zuzugestehen. Nur hat dieselbe am Ende des Jahres ein Verzeichniß aller neu aufgenommenen Ordensgeistlichen

p) 2. Apr. 1802. II. 2.

q) 2. May 1785. 17. Dec. 1787.

r) 20. May 1781. 2. Apr. 1802. II. 2.

s) 24. Jan. 1803. Beplage n. 4

t) 16. May 1807. Beyl. n. 4.

u) 23. Aug. 1810.



der Hofstelle vorzulegen x). Würden die Ordensobern wider die landesfürstlichen Gesetze einige Candidaten aufnehmen, so soll denselben nach dem Verhältnisse der Umstände der allerhöchste Schutz benommen, und sie aus den kais. Staaten abgeschafft werden y).

S. 55.

N o v i z i a t.

Der aufgenommene Candidat tritt vorerst in das Noviziat, während dessen er geprüft wird, und sich selbst prüfen kann, ob er den Pflichten und Beschwerden des gewählten Standes gewachsen seyn werde. Vermöge einer Verordnung des Conciliums von Trient a) muß in was immer für einem Manns- oder Frauenorden vor der Profession wenigstens durch ein Jahr das Noviziat vorausgehen; widrigenfalls ist die Profession ganz ungültig. Weder der Orden, noch der Noviz kann darauf Verzicht leisten, weil dieses Probejahr zum allgemeinen Besten eingeführt ist. Das Jahr ist von der Einkleidung angefangen vom Moment zu Moment zu rechnen, und darf nie unterbrochen werden. Wenn aber Jemand nach bereits geendigtem Noviziate austritt, und dann wieder in den Orden zurückkehrt, braucht er dasselbe nicht mehr zu erneuern. Wo das Noviziat nach der Ordensverfassung länger, als ein Jahr dauert, hat es dabey zu verbleiben; aber eine vor dieser Zeit, jedoch nach Vollendung des einjährigen Noviziats, abgelegte Profession kann nicht für ungültig angesehen werden. Nach unsern Gesetzen ist es un-

x) 17. Oct. 1811.

y) 13. July 1782.

a) Sess. 22. cap. 15. de regular.

tersagt, die Novizen schon in dem Probejahre mit dem Studium des theologischen Curses zu beschäftigen. Das Probejahr soll zu dem eigentlichen Zwecke desselben, zur moralisch-religiösen Bildung der neuen Glieder, zur Bekanntmachung mit der Ordensverfassung, und der von ihm geforderten Pflichten, und zur Angewöhnung an dieselben vorzüglich benützt, und die davon erübrigte Zeit auf die Wiederholung der Humanitäts-Studien, auf classische Literatur, und auf die Ausbildung der gesammelten philosophischen Kenntnisse, vorzüglich der für die künftigen Seelsorger oder Lehrer so wichtigen Psychologie verwendet werden. Es ist auch kein Anstand, das Studium der orientalischen Sprachen als Vorbereitung zu dem theologischen Studien-Curse dabey zu betreiben b).

### §. 56.

#### Freyheit des Austritts.

Den Novizen muß die vollkommenste Freyheit des Austrittes gelassen werden a). Nur ein Kleriker des Piaristen-Ordens, wenn ihm ein Befehl aufgetragen worden, darf den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerst wichtige Ursache nicht verlassen b). Um den Austritt nicht zu erschweren, erklärt das Concilium von Trient jede, auch eidliche oder zu Gunsten von was immer für einer frommen Anstalt geleistete Verzicht der Novizen auf ihr Vermögen, und jede andere über dasselbe gemachte Disposition für ungültig, es sey dann, sie geschehe in den zwey letzten Mo-

b) 25. Febr. 1813.

a) Cap. 22. de regular. cap. 2. eod. tit. in 6°.

b) 14. April 1802.



nathen vor der Profession mit Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicars, und auch diese erhält nur dann ihre Wirkung, wenn die Profession wirklich erfolgt. Eben so verbiethet das Concilium den Aeltern, Anerkandten und Vertretern, dem Kloster etwas von den Habschaften des Novizen vor dessen Profession zu geben. Alles, was sein war, muß ihm, wenn er vor derselben austritt, zurückgestellt; nur Kost und Kleidung kann ihm angerechnet werden c). Noch strenger sind hierin unsere Gesetze. Sowohl die zeitlichen oder bedingten Gelübde (*vota temporalia vel conditionata*), als auch alle andere, was immer für Rahmen haben mögende, Gelübde und Verbindlichkeiten, welche eine Beziehung auf das Verbleiben im Kloster oder Orden bis zum legalen Professions-Alter haben, sind das erste Mahl bey Strafe der Absetzung des dawider handelnden Obern, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für das zweyte Mahl aber der Aufhebung des Klosters selbst verbothen d). Eben so ist es den Vorstehern geistlicher Orden streng untersagt, von den jungen Klerikern einen förmlichen Eid abzufordern, daß sie stets im geistlichen Stande beharren, widrigenfalls aber dem Stifte oder Kloster auch unter körperlichem Arreste für die ganzen, auf sie ausgelegten, Kosten den Ersatz leisten wollen e). Bey erfolgender Rückkehr eines angenommenen Candidaten in den weltlichen Stand ist der Orden nicht nur verbunden alles, was ihm unter was immer für einem Rahmen in Ansehung des Austretenden zu Theil geworden ist, demselben ohne mindesten Aufenthalt zurück zu ge-

c) Conc. Trid. Sess. 25. Cap. 16. de regular.

d) 17. July 1782.

e) 24. Oct. 1783.

ben; ja in dem Falle, wenn Einer vor der Profession verstarbe, solches auch gegen die Erben des Verstorbenen zu beobachten; sondern der Orden ist nicht einmahl befugt, weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fordern, noch sonst beschwären sich etwas auszubedingen oder zuzueignen f). Uebrigens können die Novizen in ihren Testamenten, die sie vor der Profession errichten, nur in Hinsicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Ansehung eines ihnen erst künftig zufallenden Vermögens, da sie durch die Profession erbsunfähig werden, Anordnungen machen g). Eine andere Verordnung h) spricht zwar von der Befugniß der Novizen und Kleriker, in solchen Testamenten auch über ein künftig zu erhaltenes Vermögen zu disponiren; aber unter diesem ist, um keinen Widerspruch zuzulassen, nur ein solches künftiges Vermögen zu verstehen, das einem Novizen oder Kleriker in der Zwischenzeit zwischen der Errichtung des Testamentes und der Professions-Ablegung etwa zufallen sollte. Die Vorsteher der Stifter und die Klosterobern haben die Testamente der Novizen gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Personal-Instanz, welcher dergleichen Novizen als Layen unterstanden, abzugeben, und nicht erst das Absterben dieser Professoren abzuwarten i). Kein Noviz oder Kleriker kann aus einem Kloster entlassen werden, bis die Obern den Aeltern, Verwandten, oder Vormündern desselben eine Anzeige wegen dessen sicherer Uebernehmung gemacht, und darauf eine Antwort erhalten haben. Sollte kei-

f) 17. Dec. 1770. n. 5. u. 3.

g) 1. April 1780.

h) 17. Dec. 1780.

i) Sublodg. in Böhmen v. 6. Aug. 1807



ne Antwort erfolgen, so haben sich die Kloster-Obern an den Magistrat des Orts, oder sonst an die unmittelbare Obrigkeit des zu Entlassenden zu wenden, um auf Kosten der Aeltern oder Vormünder die Uebernehmung zu bewirken. Erreichen sie auch hier nicht den Zweck, so haben sie den Verlauf der Sache der Landesstelle vorzulegen, welche sodann von Amtswegen die schleunigen Mittel zum Zwecke vorzukehren, und dem Kloster von den Schuldtragenden die Schadloshaltung wegen der dießfalls vergebens aufgewendeten Kosten zu verschaffen hat k). Ein studirender Klostergeistlicher, der sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterzieht, oder dabey in die dritte Classe gesetzt, oder wohl gar nicht einmahl dieser Classe würdig befunden wird, soll, wenn er die Profession noch nicht abgelegt, oder höhere Weihungen noch nicht empfangen hat, aus dem Orden entlassen werden l). Hingegen sollen alle Ordensgeistliche, welche die öffentlichen Schulen besuchen, um den Studien mit mehrerer Verwendung obliegen zu können, zur Verrichtung des Chors, außer den Sonn- und Feyertagen, dann zu Handarbeiten, die den Laybrüdern zustehen, nicht angehalten, sondern davon entbunden werden m).

S. 57.

Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden.

Es ist nach den Kirchensatzungen ganz unerlaubt, für die Aufnahme in einen geistlichen Orden etwas zu

k) 4. May 1781.

l) 17. Juny u. 18. Nov. 1784.

m) 22. May 1782.

fordern. Eine solche Forderung wird für eine Simonie erklärt a), die selbst durch die Armuth des Klosters nicht entschuldigt werden kann b), weil nach dem Concilium von Trient c) kein Kloster mehrere Genossen aufnehmen soll, als es von den eigenen Einkünften, oder den gewöhnlichen Almosen wohl ernähren kann. Auch nach unsern Gesetzen sollen die Klöster ihren Geistlichen Kost, Kleidung, Wäsche und Arzneyen selbst schaffen, und hierzu von den Aeltern und Verwandten unter keinem Vorwande einen Beytrag fordern d).

§. 58.

Ordens-Profession. Erfordernisse derselben.

Um ein eigentliches Mitglied eines geistlichen Ordens zu werden, muß man die Ordens-Profession machen, die in der Ablegung der feyerlichen Gelübde in einem von der Kirche approbirten Orden besteht. Einige Zeit vor Ablegung der Ordens-Gelübde hat jeder Ordens-Candidat den schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen, daß er nie mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben so wenig in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich jemahls einlassen werde a). Um Unständen und Zweifeln über die Gültigkeit einer

a) Cap. 8. et 30. de Simon. cap. 2. de statu monach. cap. 1. eod. inter extrav. commun.

b) Cap. 40. de Simon.

c) Sess. 25. cap. 3. de regular.

d) 20. März 1772. n. 3.

a) 18. März. 1802.



Profession vorzubeugen, soll in den Professions-Urkunden das Jahr und der Tag, wann die Profession abgelegt wird, vollständig mit Buchstaben ausgedrückt, und wenn der Ableger derselben die Urkunde nicht selbst ganz eigenhändig ausstellet, von demselben bey der Unterzeichnung seines Namens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beygefügt werden h). Zur Gültigkeit der Profession aber wird außer dem Vorausgehen des gesetzmäßigen Probejahres oder Noviziats (§. 55.) erfordert: 1) das gesetzliche Alter, 2) die freywillige Ablegung und gehörige Annahme der Profession, 3) daß die Rechte eines Dritten durch dieselbe nicht verletzt werden.

§. 59.

Gesetzliches Alter.

Nach der Verordnung des Conciliums von Trient a) kann nach vollendetem sechszehnten Jahre die Profession gültig abgelegt werden. Allein in den Oesterreichischen Staaten darf Niemand, wessen Geschlechtes und Standes er immer sey, in keinem geistlichen Orden, dieser mag was immer für Einrichtung und Freyheiten haben, weder als Priester oder Chorschwester, noch als Laybruder oder Layschwester vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahres die Ordens-Profession ablegen. Läßt ein Ordensoberer Jemanden vor diesem gesetzmäßigen Alter dazu, so muß seine Ordensprovinz oder sein Ordenshaus eine Geldstrafe von 3000 fl. bezahlen, die der Fiscus einzutreiben, und wovon der Denunciant den dritten Theil zu empfangen

h) 16. Juny 1807.

a) Sess. 25. cap. 15. de regular.

hat. Derjenige aber, der vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres die Profession abgelegt hat, muß sogleich aus dem Kloster in die Welt gelassen werden, bis er das gesetzmäßige Alter vollständig erreicht, wo es ihm sodann freysteht, wieder einzutreten. Ein zum zweyten Mahle wider dieses Verboth handelnder Ordensvorsteher hat die deutschen Erblände zu räumen, und das Ordenshaus nach Schwere der Umstände seine gänzliche Aufhebung zu gewärtigen b). Damit dieses Gesetz nicht umgangen werde, ist die Versendung der Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Gelübden verbothen c). Durch eine neuere Hofverordnung ist jedoch denjenigen, welche während eines dreyjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufs und guter Verwendung in den hierzu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde nach vollendetem ein und zwanzigsten Jahre gestattet. Jene hingegen, welche die drey Probejahre, ehe sie vier und zwanzig Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde, wie bisher nur nach erreichten vier und zwanzig Jahren ablegen, weil sie sonst keine hinlängliche Zeit hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten kennen zu lernen d). Diese Erlaubniß aber, mit dem ein und zwanzigsten Jahre die Profession abzulegen, ist keineswegs auf die Nonnenklöster auszudehnen e). Auch in

b) 17. Oct. 1770.

c) 17. July 1782.

d) 2. Apr. 1802. II. 4.

e) 7. July 1802.



Ansehung der zur Priesterwürde bestimmten Regular-Kleriker kann sie nur auf diejenigen angewendet werden, welche die philosophischen Studien bereits vollendet haben. Daher darf kein zum Priesterstande bestimmte Regular-Kleriker, so alt er auch seyn mag, die Ordens-Profession vor beendigter Philosophie ablegen f). Candidaten ungarischer Klöster, welche mit denen in Oesterreich eine gemeinschaftliche Ordensprovinz ausmachen, können, wenn sie aus Ungarn gebürtig, für die dortigen Klöster bestimmt sind, und nach Oesterreich in das Noviziat, oder in die Studien geschicket werden, nach erreichtem ein und zwanzigsten Jahre die Ordens-Profession wo immer ablegen, ohne vorher drey Jahre im Orden zugebracht zu haben g).

§. 60.

Freywillige Ablegung, und gehörige Annahme.

Die Ordens-Profession ist als ein Vertrag zwischen dem sie Ablegenden, und dem Stifte oder Orden zu betrachten. Daher ist eine freywillige Ablegung a), und gehörige Annahme derselben b) wesentlich. Es ist also die sogenannte Oblation eines Kindes von Seite der Aeltern für dieses durchaus unverbindlich, wenn es nicht nach Erreichung des gesetzlichen Alters dieselbe genehmiget c). Eben so ist die Profession ungültig, wenn sie von einer Person abgelegt wird, die den Gebrauch des Verstandes nicht hat

f) 1. Sept. 1814.

g) 24. Sept. 1802.

a) Cap. 1. de regular.

b) Cap. 13. et 16. de regular.

c) Cap. 14. de regular. junct. can. 3. caus. 20. q. 1.

d); wenn sie durch Betrug, Irrthum und Unwissenheit veranlaßt e), durch ungerechte, auch indirect durch einen Dritten eingejagte, Furcht erzwungen f), oder nicht gehörig angenommen worden ist g). Von wem die Annahme der Profession zu geschehen habe, ist aus den Constitutionen der einzelnen Orden zu entnehmen.

§. 61.

Es dürfen dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzet werden.

Damit die Rechte eines Dritten durch die Ordens-Profession nicht verletzet werden, können weder die Militär-Personen vor ihrer Entlassung, noch die zu öffentlichen Rechnungen Verpflichteten vor Ablegung derselben a), noch die zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher von dem Tage des ihnen angekündigten Urtheiles, und so lange ihre Strafzeit dauert, eine gültige Profession ablegen h). Auch die Ehegatten sind nach der durch Beyschlaf vollzogenen Ehe dazu unfähig, ausgenommen, wenn der andere Ehegatte einwilliget, und entweder ebenfalls ins Kloster geht, oder falls er Altershalber nicht mehr verdächtig ist, die Enthaltsamkeit gelobet c); wenn der andere Theil einen Ehebruch begehet d); oder in Keßerey ver-

d) Cap. 15. de regular.

e) Arg. cap. ejusd. cap. 1. et 3. de regular. in 6<sup>o</sup>.

f) Cap. 1. de his, quae vi metusque causa.

g) Cap. 13. et 16. de regular.

a) Can. unic. Dist. 53.

b) Gesetzbuch über Verbrechen §. 23. c.

c) Cap. 4. 13. et 20. de conver. conjug.

d) Cap. 15 et 16 ibid.



fällt e). Doch bleibt das Eheband in allen diesen Fällen aufrecht, so daß der andere Theil zu keiner neuen Ehe schreiten kann f). Ist aber die Ehe noch nicht vollzogen; so kann ein Ehegatte binnen zwey Monathen nach Schließung derselben noch in ein Kloster treten, und wenn er dann darin auch wider den Willen des anderen Theiles die Ordens-Profession ablegt, so wird nach dem gemeinen Kirchenrechte das Eheband selbst aufgehoben g), welches aber bey uns nicht Statt findet, weil nach unseren Gesetzen das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennet werden kann h), ohne daß ein Unterschied zwischen bloß geschlossener und vollbrachter Ehe gemacht würde.

§. 62.

Wirkungen der Profession überhaupt.

Eine gültig abgelegte Ordens-Profession hat nach dem gemeinen Rechte überhaupt folgende Wirkungen: 1) Die Erlöschung aller vorher abgelegten einfachen Gelübde a), der aus dem Mangel der ehelichen Geburt entspringenden Irregularität b), und der aus Vergehungen des vorher gegangenen Lebens entstandenen Unrührigkeit c). 2) Die Erlassung ei-

e) Cap. fin. ibid.

f) Conc. Trid. Sess. 24. can. 5 et 7. de Sac. matrim.

g) Cap. 2. et 7. de conv. conjug. cap. 16. de sponsal.  
Conc. Trid. Sess. 24. can. 6. de sac. matr.

h) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 111.

a) Cap. 4. de vot. cap. 5. de regular, in 6<sup>o</sup>.

b) Cap. 1. de fil. presbyt.

c) Novella 5. princ.

ner zur Enterbung hinreichenden Undankbarkeit d). 3) Die Aufhebung nicht nur eines vorher geschlossenen Eheverlöbnißes e), sondern auch einer noch nicht fleischlich vollzogenen Ehe f). 4) Die Verbindlichkeit des Ordens oder Klosters den Professen für seine ganze Lebenszeit zu behalten und zu ernähren g), und die Verbindlichkeit des Professen lebenslänglich im Orden oder Kloster zu verbleiben, sein Leben nach der Ordensregel einzurichten, und die Ordensgelübde genau zu beobachten h). Die zweyte und dritte Wirkung fällt bey uns weg; jene, weil die Klöster nach unseren Gesetzen in der Person des Professen nicht erben können; diese, theils weil die Eheversprechen ohnehin keine verbindliche Kraft haben, theils aus der zu Ende des vorhergehenden Absages angegebenen Ursache.

§. 63.

Verbindlichkeiten der Ordensgeistlichen aus einzelnen Gelübden.

Die Ordens-Profession enthält die Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, aus welchen folgende Verbindlichkeiten der Ordens-Professen entspringen. Das Gelübde des Gehorsams verbindet den Professen, seinem Ordensobern in allem dem willig zu gehorchen a), was ihm dieser der Ordensregel gemäß gebiethet und verbiethet, und was nicht

d) Can. fin. caus. 19. q. 3.

e) Cap. 7. de conv. conjug.

f) Conc. Trid. Sess. 24. can. 6. de sacr. matrim.

g) Cap. 1. de stat. monach.

h) Cap. 17 et 24. de regular. Conc. Trid. sess. 25. cap. 1. de regular.

a) Cap. 6. de stat. monach.



höheren Gestgen entgegen ist b), so zwar, daß ihm nicht einmahl gestattet wird, wider einen beschwerenden Befehl des Obern zu appelliren c), welches letztere aber sich bey uns anders verhält (§. 64). Die Armut h der Mönche bestand ursprünglich darin, daß sie sich bloß durch die Arbeit ihrer Hände den Unterhalt verschafften. Nach der Zeit erhielten sie theils eigene Güter, theils lebten sie von gesammelten Almosen. Heut zu Tage hat das Gelübde der Armut eigentlich die Wirkung, daß kein Ordensgeistlicher etwas Eigenes haben darf; daß alles, was jeder zu seinem Gebrauche besitzt, oder erwirbt, der ganzen Gemeinde angehört, und das keiner ohne ausdrückliche, oder stillschweigende, allgemeine oder besondere, Erlaubniß des Obern, der die Gemeinde vorstellt, über etwas disponiren kann d). Daher können die Ordensgeistlichen auch nicht testiren, und was sie hinterlassen, fällt dem Kloster zu e). Auch nach unseren Gesetzen sind Ordenspersonen in der Regel nicht befugt zu testiren f) und ihr Stift oder Kloster beerbet sie g). Auch das Vermögen solcher Religiosen, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehören, ist, sofern es sich in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen h). Nur ein Regiments-Caplan, wenn er auch

b) Can. 57. caus. 2. q. 7. can. 91 — 101. caus. 11. q. 3.

c) Cap. 3. et 26. de appellat.

d) Cap. 5. de regular. cap. 2. 4. et 6. de stat. monach.  
Conc. Trid. Sess. 25. cap. 2. de regular.

e) Can. 7. caus. 19. q. 3. Cap. 2. de testam.

f) Allg. bürger. Gb. §. 573.

g) 4. Jan. 1787.

h) 6. Febr. 1810. n. 2.

ein Ordensgeistlicher ist, kann mit seinem in dem sogenannten *peculio quasi castrensi* bestehenden Vermögen frey schalten, und im letzten Willen verordnen i), ein Vorrecht, welches auch durch das spätere allg. bürgerl. Gesetzbuch nicht aufgehoben zu seyn scheint, weil nach demselben Ordenspersonen, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge politischer Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, vollständiges Eigenthum erwerben können, ausnahmsweise zu testiren befugt sind, welcher Fall vermöge des angeführten Dienst-Reglements bey den Ordensgeistlichen, die als Regiments-Capläne angestellt sind, wenigstens in Ansehung ihres *peculii quasi castrensis* wirklich einzutreten scheint. Aus dem nämlichen Grunde wird auch einem Ordensmanne, der Bischof geworden ist, die Testirungs-Fähigkeit nicht abgesprochen werden können. Die Sammlung ist bey uns den sämtlichen Klostergeistlichen von was immer für einer Gattung unter jedem Vorwande verbotthen. Für jeden vorher von der Sammlung lebenden Bettelmönch ist nach Maß ihrer eigenen Fassionen der Unterhalt bey dem Religionsfonde angewiesen worden k). Daher ist auch den Franciscanern die Sammlung für die heiligen Dörter, und den Trinitariern die Sammlung zur Auslösung der bey den Türken Gefangenen untersagt l). Noch strenger aber ist allen fremden Ordensgeistlichen das Sammeln unter was immer für einem Deckmantel in den Oesterreichischen Erbländern verbo-

i) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie bekannt gemacht durch Armee-Befehl v. 1. Sept. 1807.

k) 24. Oct. 1783. J. 14, 13. Sept. 1782, 6. Oct. 1789.

l) 8. May. 1781.



then. Einem fremden Sammler wird bey der ersten Betretung das Gesammelte abgenommen, und unter die Armen derjenigen Gemeinde, die ihn angehalten hat, vertheilet. Bey der zweyten Betretung wird er über dieß im Civil-Arreste angehalten, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschiedet hat, die Negungskosten ersetzt, und ihn noch mit 100 fl. auslöstet. Dieses Lösegeld ist in noch öfteren Betretungsfällen verhältnißmäßig beständig zu vermehren. Weltpriester, die einen solchen Fremdling nicht ungesäumt der Ortsobrigkeit anzeigen, verlieren ihre Pfründe; Ordensvorsteher aber werden ihres Amtes entsetzt, in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig erklärt, allenfalls auch die Klöster selbst, wo der fremde Sammler Aufenthalt und Unterschleif gefunden hat, ganz aufgehoben m). Unter den inländischen Ordensgeistlichen waren zwar Anfangs auch die Capuciner und Franciscaner n), jetzt aber sind nur die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen ausgenommen, denen die Sammlung zum Besten der armen Kranken erlaubt ist o). Den in den deutschen Erbländern befindlichen Conventen der barmherzigen Brüder wird sogar in Hungarn und Croatien, und den hungarisch-croatischen Conventen in den deutschen Erbländern die Sammlung gestattet p). Nur müssen die Klöster, denen noch die Almosensammlung erlaubt ist, zu dieser ruhige, wohlgeleitete und sanftmüthige Subjecte wählen, und ihnen die Einmischung in alle die Seelsorge oder den Unterricht betref-

m) 1. Juny 1782.

n) 30. Oct. 1782.

o) 24. Oct. 1783. §. 14. 24. Sept. 1785. 6. Oct. 1789.  
12. Oct. 1790.

p) 3. May. 1798.

fende Handlungen, außer in besonderen Nothfällen, ernstlich untersagen q). Das Gelübde der Keuschheit endlich verpflichtet den Ordens-Professen zur Enthaltbarkeit im ehelosen Stande r). Eine nach abgelegter Ordens-Profession eingegangene Ehe wird, wie die Ehe eines Weltgeistlichen nach Empfangung der höheren Weihen (§. 32), zwar in der griechischen Kirche noch immer für unerlaubt, in der lateinischen aber seit dem zwölften Jahrhunderte für ungültig gehalten. Diese Ungültigkeit verhängt auch unser bürgerl. Gesetzbuch ohne Ausnahme über die Ehen der Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben s).

§. 64.

**Vorschriften über klösterliche Disciplin.**

Jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme ist zur gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung alle Mahl verbunden a). Die klösterliche Disciplin richtet sich in jedem Orden nach dessen Regel und Statuten. Unsere Gesetze enthalten darüber mehrere besondere Vorschriften. Den Ordensgeistlichen ist es frey zu lassen, mit ihren Provinzialen unmittelbar zu correspondiren; nur sind da, wo es institutmäßig ist, daß von den Klosterobern alle Briefe, welche seine unterstehenden Geistlichen schreiben, versiegelt werden, auch die an den Pro-

q) 6. Juny 1782.

r) Can. 2. et 5. Dist. 27. can. 12. 22. et 41. caus. 27. q. 1. can. 1. caus. 20. q. 3.

s) Allg. b. Gesetzb. §. 63.

a) 2. April 1802. II. 9.



vinzial geschriebenen Briefe den Klosterobern, der jedoch diese Briefe einzusehen keineswegs berechtigt ist, zu der im Beysehn des schreibenden Religiosen vorzunehmenden Verriegelung zu übergeben b). Die Ordensgeistlichen sollen ihr Ordenskleid nie mit einem andern verwechseln; nur auf einer Reise, und in der Seelsorge, oder bey einer anderen Beschäftigung auf dem Lande kann ihnen der Obere einen kürzern Habit, und darüber allenfalls einen Ueberrock von dunkler Farbe erlauben c). Um die erforderliche Gleichheit unter den Ordensgeistlichen zu erreichen, sollen die Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen nöthigen Kleinigkeiten selbst anschaffen d), kurz, sie nach ihrem Institute gemeinschaftlich verpflegen. Der in einige Stifte und Klöster eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie fatirten Betrag auf die Hand geben lassen, und damit alle ihre Bedürfnisse, Kleidung, Kost, Beheizung u. selbst bestreiten, darf nicht länger geduldet werden e). Statt des schreyenden Chorgesanges, der den Körper erschöpft, und häufige Leibesgebrechen verursacht, soll ein mäßiger Gesang, oder bloß ein lautes Gebeth eingeführt werden f). Alle Handlungen, welche dem Berufe und der von der Welt abgesonderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem Institute ihrer Orden nicht gemäß sind, und denselben wenigstens in den Augen einiger, von der Würde des geistlichen

b) 12. Juny 1785.

c) 2. Apr. 1802. II. 12.

d) 26. Juny 1779.

e) 2. April 1802. II. 12.

f) 21. Aug. 1786.

Standes nicht die echten Begriffe hegenden, Menschen zur Verkleinerung gereichen, oder zu ungleichen Auslegungen Anlaß geben, müssen so viel möglich beschränkt werden. Deswegen ist den Ordensgeistlichen die Führung aller Geld-Negozien, so weit solche durch Wechsel geschehen, unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klage oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rücksicht genommen wird, verbotzen. Auch sollen diejenigen Klöster, die ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschänkung ihres eigenen Weines oder Bieres haben, ihre Schänkstuben niemahls innerhalb der Klostermauern, sondern soweit es nur immer thunlich ist, in von der Klostersgemeinschaft abgesonderten Zimmern halten, sich zur Ausschänkung bloß weltlicher Kellner, keiner Ordenspersonen, weder der Priester noch der Layenbrüder, bedienen, auch sonst ihre Geistlichen aus keiner Ursache und unter keinem Vorwande in die Schänzkimmer schicken g). Die Klagen der Ordensgeistlichen wider ihre Obern wegen Vergehungen, die sich bloß auf persönliche, ihr geistliches Amt betreffende, insgemein so genannte Disciplinar-Gegenstände beziehen, mit Ausnahme jener, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, müssen unmittelbar bey den competenten Consistorien angebracht, und erst dann bey der Landesstelle und den weltlichen Behörden anhängig gemacht werden, wenn über Unthätigkeit oder Unbilligkeit der Consistorien geklagt werden kann h).

g) 20. März 1772 im Eingange, dann §. 1 und 2.

h) 11. April 1786.



## Entfernung aus dem Kloster Straf- kerker und Corrections-Zimmer.

Da die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger oder langer Aufenthalt außerhalb derselben der klösterlichen Zucht der Ordensmänner, und selbst ihrem Berufe nachtheilig, oder wenigstens höchst gefährlich werden kann a): so sind jene Ordensgeistlichen, welche sich außer ihren Klöstern aufhalten, und weder in der Seelsorge angestellt sind, noch eine andere standesmäßige Beschäftigung haben, ohne weiteres in ihre Klöster zurückzuweisen, wo sie ihr Ordenskleid wieder anziehen müssen b). Die Flüchtlinge, welche aus dem Kloster entweichen, um nicht gehorchen zu dürfen, und die Apostaten, die nach der Entweichung gar nicht mehr den Willen haben, jemahls ins Kloster zurückzukehren, müssen aufgesucht, und zur Rückkehr gezwungen werden c). Die letztern sollen nach den Kirchensatzungen in einem schweren Kerker bey einem elenden Leben gefangen gehalten werden, bis sie sich bessern d). Die unverbesserlichen Ordens-Professen dürfen jedoch nicht mehr, wie ehemals, aus dem Kloster gestossen, sondern müssen an einem zukommenden Orte ihres oder eines andern Klosters, abgesondert von dem Umgange mit ihren Ordensbrüdern, zur Buße verhalten werden e).

a) 20. März. 1772. §. 3.

b) 2. April. 1802. II. 12.

c) Cap. fin. de regular. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 19. de regular.

d) Cap. 5. de apostat.

e) Cap. fin. de regular. Cap. 10. de major. et obed.

Allein durch unsere Geseze sind die in den Klöstern befindlichen Strafferker und Gefängnisse, wie auch die zu weit getriebenen Bestrafungen der Ordensgeistlichen, als ein Eingriff in die landesherrlichen Majestätsrechte gänzlich aufgehoben, und unter strenger Verantwortung der Ordensobern abgeschafft; doch ist diesen eine väterliche Züchtigung schuldiger Ordensglieder in Disciplinar-Sachen (*correctio paterna quoad disciplinaria*) unbenommen. Straf bare Ordenspersonen beyderley Geschlechts können daher zu diesem Ende eingesperrt werden; aber nur in einem abgesonderten, mit den übrigen Kloster-Zellen ganz gleichen, *Corrections-Zimmer*, das eigens dazu bestimmt, beständig wohl gesäubert seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlicher und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben muß f), dessen Fenster jedoch mit eisernen Gittern und die Thüren mit guten Schlössern versehen seyn können, damit dergleichen Geistliche keine Gelegenheit zu entweichen finden g). Bußfasten können denselben nur an abwechselnden Tagen auferlegt, und in Ansehung der Speisen muß mit solcher Vorsicht gehandelt werden, daß ihnen an der Gesundheit kein Schaden zugehe. Sollte ein Ordensglied in solche schwere Verbrechen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erb-Ländern, lebenslängliches Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhängt ist, so ist der Ordensobere schuldig, einen solchen Verbrecher sogleich dem Ordinarius anzuzeigen, der dann das, was mit demselben weiter zu veranlassen sey, zu beurtheilen hat h).

f) 31. Aug. 1771. 11. März. 1783.

g) 17. Juny 1783.

h) 31. Aug. 1771.



## Gottesdienst und Seelsorge in Klosterkirchen, und den Klöstern einverleibten Pfarren.

In Klosterkirchen, die keine Pfarren sind, konnte vermöge der Gottesdienstordnung kein feyerlicher Gottesdienst, d. i. keine Predigt, kein Segen, keine Litaney mit Segen gehalten werden a); jetzt aber ist darin wieder, wie vormahls, der öffentliche Gottesdienst mit Erlaubniß des Ordinarius gestattet; jedoch dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört, oder wie immer Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde, und der Ordensgeistliche immer nur sein Gehülfe bleibt b). In Klosterkirchen aber, die zugleich Pfarrkirchen sind, sowohl auf dem Lande als in den Städten, sind immer geprüfte und mit den nöthigen Eigenschaften versehene Geistliche des Convents mit einer Remuneration aus dem Religionsfonde als Pfarrer anzustellen c). Einen solchen Pfarrer hat das Ordinariat einvernehmlich mit den Ordensobern zu wählen, dem sodann die übrigen Religiösen im Kloster nach Erforderniß als Cooperatoren Hülfe zu leisten haben d). Auch die den Stiftern und Klöstern einverleibten Pfarren sind mit ihren Geistlichen zu besetzen; doch sollen, so viel es der Personal- Stand jedes Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, auf dergleichen Stationen

a) 21. Apr. 1783.

b) 2. Apr. 1802. II. 14.

c) 25. Oct. 1785 u. 31. Dec. 1802.

d) 3. Nov. 1786.

mehrere, und zum wenigsten drey Geistliche seyn, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken e), und die ausgesetzten Geistlichen nicht einzig und allein ihrer eigenen Leitung zu überlassen. Da es überdieß der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen nebst dieser auch die Wirthschaft mit verwalten, wodurch sie öfters veranlasset werden, eben diejenigen Frohnbauern mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie bald nachher bey sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen; so soll auf dergleichen Pfarren ein besonderer Geistlicher angestellt werden, der ohne Zusammenhang mit der Seelsorge allein die Wirthschaft besorget f). Die als Cooperatoren exponirten Klostergeistlichen sollen, wenn sie sich unruhig betragen, zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschicket werden g).

§. 67.

Verpflichtung der Ordensgeistlichen zum öffentlichen Unterrichte der Jugend.

Unsere vaterländischen Gesetze verpflichten die Ordensgeistlichen, sich nach Umständen auch zum öffentlichen Unterrichte der Jugend gebrauchen zu lassen a). Die Stifter werden zur Cultivirung der

e) 2. Apr. 1802. II. 13.

f) 23. März 1772. §. 4.

g) 10. oder 16. Aug. 1784.

a) 2. Apr. 1802. II. 6.



höheren Wissenschaften überhaupt, besonders aber jener Fächer, welche viele Zeit zur Vorbereitung, und einen kostbaren literarischen Apparat erfordern, aufgemuntert, als da sind: aus der Theologie die Kirchengeschichte und das Bibel-Studium mit den dazu nöthigen Hülfswissenschaften, der hebräischen und griechischen Sprache, dann der mit der erstern verwandten Dialecte; aus der Philosophie die Naturgeschichte, die Physik mit der angewandten Mathematik, die Astronomie und höhere Mathematik, die Diplomatik, Numismatik und Heraldik. Die Stifter sollen daher Anstalten treffen, um in ihren Gemeinden ausgezeichnete Männer zu erziehen, die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten oder Lycäen mit Vortheile des Staates und zur Ehre des Stiftes verwendet werden mögen. Die als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift besonders cultivirt, ausgewählten Stiftsglieder haben eben den Gehalt, welcher für Professoren des Weltpriesterstandes systemisirt ist, zu beziehen, ohne wegen der Emolumente, die ihnen das Stift etwa nebenher zuwendet, an dem Gehalte einen Abzug zu leiden b). Sogar jedem, aus den bestehenden Stiftern und Klöstern auf einem von Studien-Fond unterhaltenen Gymnasium angestellten, einzelnen Individuum ist eben derselbe Gehalt, welcher für die Lehrer und Präfecte aus dem Weltpriesterstande bestimmt ist, in jeder Kategorie bewilliget worden c). Insbesondere sollen sich die Stifter die Erziehung theologischer Lehrer für die öffentlichen Lehranstalten sorgfältig angelegen seyn lassen, und vorzüglich bey Erledigung der

b) 14. Febr. 1811.

c) 16. Dec. 1813.

Lehrämter des biblischen Studiums, der Kirchengeschichte und Dogmatik zu den Concurſ-Prüfungen Candidaten ſtellen d). Aber die Geiſtlichen aus Stiftern und Klöſtern, welche von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Lehrämtern berufen werden, haben bey ihrem Austritte von denſelben keine Penſion zu erwarten; doch ſind Seine Majeſtät nicht abgeneigt, denſelben zum Beweiſe ihrer höchſten Zufriedenheit nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehren-Medaille, nach Befund der Umſtände auch mit Kette, zu bewilligen; die Mendicanten und einſtweilen die Piaristen-Lehrer ſind ausgenommen, denen ihre gar nicht oder zu gering dotirten Klöſter und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünſtigungen zufließen zu laſſen außer Stand geſetzt ſind, welche anderen ihre Ordensobern allemahl zukommen laſſen ſollen, wenn ſich dieſelben durch eine Reihe von Jahren bey dem Lehramte Verdienſte um Religion und Staat erworben haben e). Die Ordensobern ſollen vor Ende des Schuljahres alle Mahl ein Verzeichniß der in ihren Klöſtern zu Lehrern der untern lateiniſchen Schulen ſich vorbereitenden Geiſtlichen einſenden, um mit ſolchen nach ihrer Tauglichkeit den Abgang der Lehrer erſetzen zu können f).

§. 68.

Dienſtleiſtung der Ordensgeiſtlichen in der Seelſorge auf Secular-Fründen.

Nicht minder ſind nach den vaterländiſchen Geſetzen die Ordensgeiſtlichen zur außerordentlichen Aus-

d) 11. April 1804.

e) 11. May 1803.

f) 26. Febr. 1781.



hülfe in der Seelsorge auf Secular-Pfründen verbunden a). Nach den Gesetzen Kaiser Josephs II. waren die Ordensgeistlichen fähig, Secular-Pfründen zu erlangen und zu besigen. Nur die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters ohne Unterschied seines Standes sollte bey Verleihung derselben den Ausschlag geben b). Den Ordinarien blieb es überlassen, den in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen die Verwechslung ihrer Ordens-Habite mit dem Weltpriesterkleide zu bewilligen c). Kaiser Leopold II. schränkte dieses dahin ein, daß Ordensgeistliche nur dann Pfarren erhalten könnten, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten besonders auszeichnet d). Allein da die Kirchensatzungen den Regular-Klerus zur Ueberkommung einer Secular-Pfründe für unfähig erklärten, und die Stifter und Klöster sich nie erhoblen, und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und diensttauglicheren Mitglieder durch ihre allmähliche Beförderung auf Secular-Beneficien entzogen würden, so verordnete Kaiser Franz, daß keinem Ordensgeistlichen mehr eine Secular-Pfründe zu Theil werden soll e). Die in den Stiftern und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen also jetzt zu keiner beständigen Seelsorge auf Secular-Pfründen, sondern nur zur Aushülfe in derselben auf eine kürzere Zeit nach Erforderniß der Umstände und Befund des

a) 2. Apr. 1802. II. 6.

b) 22. July. 12. Sept. 1783.

c) 4. Oct. 1786.

d) 17. März. 1791. §. 4. n. 1.

e) 20. Jan. 2. Apr. 1802. II. 10.

Ordinarius verwendet werden; doch stehet es den Ordensobern alle Wahl frey, die nur zeitlich ausgesetzten Geistlichen, wenn ihre Dienste im Kloster, wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelsorge ab und in das Kloster zurückzurufen, und ihre Stellen durch andere taugliche Individuen zu ersetzen f). Die Stifter, wenn sie auf Ansuchen der Land-Dechante den Pfarrern und Local-Caplänen, welche einen Hülfspriester zu unterhalten außer Stande sind, in Krankheitsfällen mit einem Stiftsgeistlichen aushelfen, sind auch verbunden, denselben für die Zeit auf ihre Kosten zu unterhalten g). Die von Zeit zu Zeit vorkommenden provisorischen Anstellungen der Mendicanten zur Seelsorge sind jederzeit mit dem Tage ihrer Anstellung und derselben Dauer von den Consistorien der Stiftungshofbuchhalterey bekannt zu machen h).

§. 69.

**Rechte der vor dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen.**

Die Ordensgeistlichen, die schon vor dem kaiserl. Handbillette vom 25. März 1802, als der Quelle der Hofverordnung vom 2. April des nämlichen Jahres, im Besitze einer Secular-Pfründe, oder daselbst auch nur als Cooperatoren angestellt waren, mußten sich binnen drey Monathen erklären, ob sie sich den Rücktritt in ihre Klöster vorbehalten, oder lebenslänglich der Seelsorge widmen wollen a). Diejenigen, die sich

f) 2. Apr. 1802. II. 11.

g) 3. Nov. 1787.

h) 3. April 1787.

a) 2. Apr. 1802. II. 10.



zur Rückkehr in den Orden bey einem Ordinariate erklärt haben, können von keinem anderen Ordinarius zur beständigen Seelsorge in der Weltpriesterkleidung, sondern nur zur zeitlichen Aushülfe in derselben in ihrem Ordens-Habit von den ihnen angewiesenen Klöstern aus verwendet werden b). Die wirkliche Entlassung solcher Ordensgeistlichen aus der Seelsorge kann nur nach und nach, und in dem Maße Statt haben, als zur Besetzung ihrer Plätze der nachwachsende junge Secular-Klerus zureichend seyn werde. Die Benennung der Ordens-Individuen, welche von Zeit zu Zeit in ihre Klöster zurücktreten dürfen, ist eine Amtshandlung der Ordinate. Eben so ist es dem Wirkungskreise der Bischöfe überlassen, zu sorgen, daß jene Ordensgeistliche, die aus der Seelsorge in die Klöster zurückkommen, ihren Ordenssagungen nach dem Maße ihrer Kräfte nachkommen; wohlverdiente, mit körperlichen Müheseligkeiten zurückkehrende, Seelsorger aber mit liebevoller Schonung behandelt werden. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, die sich erklärt haben, aus der Seelsorge nicht mehr in ihre Klöster zurückkehren, sondern in derselben beständig bleiben zu wollen, haben die Bischöfe die Secularisation entweder aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder bey dem päpstlichen Stuhle unentgeltlich zu bewirken. Solche Ordensgeistliche können dann nach Maß ihrer Verdienste, so wie Weltpriester, auf Secular-Pfründen auch weiter befördert werden, und sind im Falle der Unvermögenheit zu ferneren Seelsorgerdiensten nach eben jener Vorschrift zu behandeln, welche für die Versorgung der Deficienten des Weltpriesterstandes festgesetzt ist c). Doch bleibt

b) 20. Jan. 1803.

c) 15. Oct. 1803.

es den Ordinariaten unbenommen, Ordensgeistliche, welche nicht förmlich secularisirt sind, und sich in der Seelsorge übel aufführen, oder wegen Verbrechen aus derselben entfernt werden müssen, oder die etwa selbst aus Bequemlichkeit und Eigensinn nicht so lange in der Seelsorge verbleiben wollen, als es ihre physischen und moralischen Kräfte nach Befund des Ordinariats erlauben, ungeachtet ihrer Erklärung nicht mehr ins Kloster zurückkehren zu wollen, zur Correction und Strafe auf einige Zeit, oder nach Umständen auch für immer dahin zurück zu schicken d), wo jene, die wegen moralischer Gebrechen zurückgeschickt werden, streng in der klösterlichen Zucht gehalten werden (sollen e).

§. 70.

In wie fern die in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen testiren und sonst beerbet werden können.

Die Verlassenschaft der Ordens-Professen, die auf einer ihrem Stifte oder Kloster einverleibten Pfarre, wo diesen das Recht zustehet, ihre eigenen geprüften Geistlichen auf die Seelsorgerstellen zu präsentiren und auszusetzen, die Pfarrers- oder Caplans-Stelle vertreten, fällt ihrem Stifte oder Kloster anheim, weil solche Ordensgeistliche als nach Willkühr ihrer Obern bey der Seelsorge angestellte Priester in voller Verbindung mit ihrer Ordensgemeinde bleiben, die auch sowohl sie selbst, wenn sie nicht etwa einen jährlichen Beytrag aus dem Religionsfonde genießen, als auch

d) 19. und 20. Jan. 1803, 16. Aug. 1784.

e) 15. Oct. 1803.



ihre Pfarrhäuser und Kirchen mit allen Erfordernissen zu unterhalten schuldig ist a). Die Mönche hingegen aus jenen Orden, die keine stabilitatem loci, oder besonders abgetheilte Stifte haben, als Dominicaner, Franciscaner ic., wenn sie als Pfarrer, oder Local-Capläne, oder auch nur als Capläne, Cooperatoren, Vicarien ic. außer ihren Klöstern in der Seelsorge angestellt waren, konnten vormahls über ihr aus dem Genuße einer solchen Pfründe, oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung machen, und wenn sie ab intestato verstarben, so wurde ihr hinterlassenes sämmtliches Vermögen nach der in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Erbfolgsordnung in drey Theile vertheilet b). Allein jetzt kommt es bey allen in der Seelsorge auf Secular-Pfründen befindlichen Ordensgeistlichen zuerst darauf an, ob sie schon vor dem 25. März 1802 daselbst angestellt waren, oder nicht, und dann bey jenen, die es waren, wieder darauf, ob sie sich in der damahls von ihnen abgeforderten Erklärung den Rücktritt in ihre Stifter oder Klöster vorbehalten haben, oder nicht. Diejenigen, welche erst nach dem gedachten Normal-Tage in die Seelsorge auf Secular-Pfründen kamen, oder sich zwar schon früher in derselben befanden, aber sich erklärten, in ihre Stifter oder Klöster zurückkehren zu wollen, sind nur als zeitliche Aushelfer zu betrachten, gehören nicht lebenslänglich den Bischöfen, sondern ihren Stiftern oder Orden an, und haben kein Recht zu erben oder beerbet zu werden c), folglich bleibt es in Ansehung ihrer bey der Regel, vermöge welcher Ordensper-

a) 23. Oct. oder 4. Nov. 1784. 25. Oct. 1788.

b) 20. od. 21. Apr. 1786. 12. od. 22. Dec. 1788.

c) 2. Apr. 1802. II. 10.

sonen nicht befugt sind, zu testiren d). Ihr hinterlassenes Habe fällt daher ihrem Stifte oder Kloster zu (§. 63). Diejenigen hingegen, die schon vor jenem Entscheidungstage in der Seelsorge ausgesetzt waren, und sich nicht den Rücktritt vorbehielten, sondern ihre Erklärung für das beständige Ausbarren in der Seelsorge abgaben, gehören nun lebenslänglich den Bischöfen an, es steht ihnen das Recht zu, sowohl zu erben, als beerbet zu werden e), sie sind also in einem solchen Verhältnisse angestellt, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, folglich vermöge einer gesetzlichen Ausnahme auch befugt zu testiren f), ohne Unterschied, ob sie förmlich secularisirt worden sind oder nicht. Sterben sie aber ohne Testament, so tritt bey ihrer Intestat-Verlassenschaft die Vertheilung derselben in drey gleiche Theile ein, wie bey Weltgeistlichen g).

§. 71.

**Ordensobern. Wer dazu unfähig.**

In den Stiftern, welche stabilitatem loci haben, heißen die ersten Ordensobern Aebte oder Pöbste, die Unterobern Prioren oder Dechante. Jene werden lebenslänglich, diese gewöhnlich auf gewisse Jahre bestellt. In den Klöstern aber, wo Veränderlichkeit des Aufenthaltes eingeführt ist, gibt es drey Gattungen von

d) Allg. b. Gesetzb. §. 573.

e) 2. Apr. 1802. II, 10.

f) Allg. b. Gesetzb. §. 573.

g) 17. Sept. 1807.



Ordensobern, Ordens-Generale, die dem ganzen Orden, Provinziale, die den Klöstern einer Ordensprovinz, und Local-Obere, Rectoren, Prioren, Guardiane nach Verschiedenheit des Ordens genannt, die den einzelnen Klöstern vorstehen. Die Ordens-Generale kommen, wie wir bald sehen werden, bey uns fast in gar keine Betrachtung. Ueber die Bestellung aller übrigen sind überhaupt folgende Grundsätze zu merken: 1) Kein geborner Ausländer kann zu einem Obern eines Stiftes, Klosters, viel weniger einer ganzen Provinz angenommen; hierzu dürfen nur Landesfinder oder dazu Naturalisirte bestimmt werden a). 2) Wenn ein naturalisirter Ordensgeistliche das Amt eines Ordensobern zu erhalten verlange, muß er sich nebst dem zehnjährigen Domicilium in den österreichischen Erblanden auch darüber ausweisen, daß er seine Studien des geistlichen Faches in diesen Staaten zurückgelegt, oder daselbst wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen aus denselben ausgestanden habe b).

§. 72.

Wahl der Ordensobern.

Die Aebte und Pröbste in den Stiftern werden durch eine canonische, von den sämtlichen Capitularen nach vorläufiger Bewilligung des Hofes vorgenommene, Wahl, wobey sowohl landesfürstliche, als bischöfliche Commissarien erscheinen, bestellet, und von dem Ordinariate und der Landesstelle bestätigt a); die

a) 20. März 1772. n. 5. 24. März 1781. n. 5.

b) 9. März 1784.

a) 10. Sept. 1805.

Obern der zweyten Classe aber von dem Abte oder Probst entweder frey ernannt, oder nach einer vorhergehenden Wahl der Stiftsgeistlichen bestätigt. In den übrigen Klöstern, die unter keinen lebenslänglichen Vorgesetzten stehen, sind die Wahlen der Provinziale und der ersten Local-Obern von den Provinzial-Ordens-Capiteln vorzunehmen b). Die Provinzial-Capitel sind nur in den österreichischen Erbländern abzuhalten, und so oft eines zu halten ist, hat die Provinz der politischen Stelle des Landes, wo es gehalten werden soll, die vorläufige Anzeige hiervon bey Zeiten zu machen c). Auch dem Ordinariate ist die Abhaltung des Ordens-Capitels vorläufig anzuzeigen d). Das Provinzial-Capitel wird von dem alten Provinzial zu einer Zeit, als die vorgeschriebene Zeit seines Amtes noch nicht verstrichen, folglich er noch wirklicher Provinzial ist, zusammenberufen. Das Präsidium dabey aber führet, weil damahls das Amt des alten Provinzials schon aufgehört hat, der erste Vorsteher des Klosters, welches sich in der Hauptstadt, oder falls daselbst keines existirte, in der ansehnlichsten Stadt der Ordensprovinz befindet. Dieser Vorsteher hat auch bey dem Tode, oder Verhinderungsfalle des wirklichen Provinzials dessen Stelle zu vertreten, und daher im ersten Falle auch das Provinzial-Capitel zusammen zu berufen e). Das Provinzial-Capitel hat aus dem Provinzial, aus den ersten Vorstehern jedes Klosters und aus den ehemahligen Definitoren zu bestehen f), die

b) 2. Apr. 1802. II. 8.

c) 24. März 1781.

d) 2. Apr. 1802. II. 8.

e) 14. und 29. März 1785.

f) 2. Apr. 1802. II. 8.



der Kais. Joseph II. abgeschaffet hatte. Einer Passiv-Stimme, d. i. gewählt zu werden, sind nur diejenigen Ordens-Professen fähig, die bereits zu Priestern ausgeweiht sind, sie mögen sich in dem Convente, wo die Wahl vorgeht, oder in einem anderen zur Ordens-provinz gehörigen Kloster befinden. Zur Gültigkeit der Wahl werden *vota absolute majora* erfordert; wenn jedoch auch bey dem dritten Scrutinium keine *vota absolute majora* sich vorfinden, ist derjenige, der im dritten Scrutinium die respective *majora* für sich erhalten hat, als der neu erwählte Obere anzusehen g). Fallen bey der Wahl eines Provinzials *vota paria* aus, so ist die Benennung eines unter den mit *votis paribus* versehenen Individuen zum Provinzial dem Ordinarius überlassen h). Die von dem Provinzial-Capitel vorgenommenen Wahlen haben ehevor keine Kraft und Gültigkeit, als sie von dem Ordinarius bestätigt, und die neu gewählten Obern der Landesstelle nachmahhaft gemacht worden sind i). Alle drey Jahre ist eine neue Wahl der ersten Local-Oberen anzustellen k); doch kann das Provinzial-Capitel die tauglich und würdig befundenen Obrigkeiten auf andere drey Jahre in so lang bestätigen, bis die Ordenspriester wieder die vorige Zahl erreichen, oder wenigstens derselben näher kommen werden, wo sodann zu der gewöhnlichen Ordensvorschrift zurück zu kehren seyn wird, nach welcher die Obrigkeiten jedes Mal nach drey Jahren abgeändert, und nicht auf weitere drey Jahre bestätigt werden sollen l). Das Provinzialat hat

g) 30. Nov. 1784. n. 4. und 1.

h) 4. Jun. 1785.

i) 2. Apr. 1802. II. 8. 28. Jan. 1797.

k) 30. Nov. 1784. n. 1.

l) 31. May 1803.

durch sechs Jahre fortzubauern; das Provinzial-Capitel kann aber nach Verlaufs dieses Zeitraumes auch den alten Provinzial wieder bestätigen m). Den Provinz- und ersten Klostervorstehern, welche ihre Amtspflichten zur Zufriedenheit der weltlichen und geistlichen Behörden immer genau erfüllt haben, können nach ihrem Austritte zu einer Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger die Vorzüge, die sie einst hatten, die aber durch Josephinische Verordnungen n) aufgehoben worden waren, in so weit wieder zugestanden werden, als solche außer dem ihnen zustehenden persönlichen Vorrang der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung nicht nachtheilig werden o). Die Wahlen der Obern bey den barmherzigen Brüdern p), Piaristen q) und Dominicanern r) haben einige besondere Eigenheiten, in deren Detail wir uns aber nicht einlassen können.

S. 73.

**Aufhebung aller Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen und deren Vorstehern.**

Alle was immer für Nahmen habende Verbindung inländischer Ordenshäuser mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und deren Vorstehern, die Conföderationen quoad suffragia et preces allein ausgenom-

m) 30. Nov. 1784. n. 3.

n) 21. Febr. 1. Aug. und 23. Dec. 1785.

o) 2. Apr. 1802. II. 9.

p) 3. Jan. 1785.

q) 24. May 1806.

r) 9. März 1808.



men, ist gänzlich und auf immer aufgehoben. Daher dürfen von österreichischen Klöstern weder General-Capitel und andere Ordensversammlungen außer den k. k. Erbstaaten beschicket, noch jemahls Obedienzen, Visitatoren, Correctoren u. von ausländischen Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande angenommen werden. Auch fällt hiermit alle Nothwendigkeit weg, daß einige Mitglieder persönliche Reisen nach Rom und in auswärtige Staaten unternehmen, oder gar beständig daselbst unterhalten werden. Insbesondere darf sich kein Orden mehr begeben lassen, die Breviarien, Missalien, Antiphonalien und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke aus fremden Ländern herzuholen a), sondern er hat sich wegen Nachdrucks derselben an die erbländischen Buchdrucker zu wenden b). Die Ordensgeistlichen sollen bloß von inländischen Provinzialen unter der Aufsicht der Bischöfe und der Länderstellen registret werden. Es wurde daher den Ordenshäusern, die vorher zu einer auswärtigen Provinz gehörten, freigestellet, sich entweder mit den übrigen, in den Erbstaaten gelegenen, Häusern ihres Ordens in eine Provinz zu vereinigen, oder unter sich eine inländische Congregation zu errichten. Nur darf keine Ordensprovinz oder Congregation ein Ordenshaus in sich begreifen, welches nicht der österreichischen Bothmäßigkeit unterliegt. Nicht einmahl mit dem P. General, wenn dieser nicht seinen beständigen Sitz in den k. k. Erblanden hat, dürfen die inländischen Ordenshäuser weder in geistlichen und Disciplinar-Sachen, noch in weltlichen Dingen einen

a) 24. März 1781. n. 1. 2. 4. 6. und 8.

b) 8. Oct. 1781.

Negus behalten c). Da die Mönchsklöster, welche einen Ordens-General in Rom haben, dürfen nicht einmal einen Brief von ihm directe annehmen, sondern müssen denselben nach Erkennung des Wappens uneröffnet zurücksenden; denn die Generale sollen die Schreiben an hierländige Klöster dem k. k. Minister in Rom zur weiteren Beförderung überreichen d). Selbst die Provinzobern dürfen keinem auswärtigen General-Vorsteher unter was immer für einem Titel unterworfen seyn. Statt der auswärtigen Generale sind sie an die Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den General-Obrigkeiten beylegen, übertragen e). Die auf sie in den inländischen Provinzial-Capiteln ausgefallene Wahl dürfen sie zwar dem P. General zu Rom wegen der Gemeinschaft quoad suffragia et preces bekannt machen; keineswegs aber von demselben was immer für Rechte oder Gewalt begehren, oder annehmen. Dieses Notifications-Schreiben müssen sie bey der Landesstelle offen zur weiteren Beförderung nach Rom überreichen, wo es sodann durch die geheime Hof- und Staatskanzley dem P. General zukommen, und die Antwort darauf den nämlichen Weg zurückgehen wird f). Auch kein Frauenkloster darf unter Strafe der Absetzung der Oberin von einem Vorsteher oder Obern, welcher nicht von inländischer Geistlichkeit ist, abhängen oder mit demselben in einiger Verbindung quoad disciplinaria aut temporalia stehen g). Um die Befolgung dieser

c) 24. März 1781. n. 3. 2. und 4. 2. Apr. 1802. II. 7.

d) 24. März 1783.

e) 2. Apr. 1802. II. 7.

f) 11. May 1782. §. 3.

g) 24. März 1781. §. 7.



Landesfürstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Zusammenhanges mit auswärtigen Obern zu befördern ist den Ordensgeistlichen überhaupt die Verpückung der mit derselben im Widerspruche stehenden Constitutionen ernstlich anbefohlen h).

§. 74.

**Zernichtung der Exemtionen, und Beschränkung anderer Privilegien der Ordensgeistlichkeit.**

Die Losreißung der Ordensgeistlichkeit von auswärtigen Obern wäre unvollkommen, und die Leitung derselben durch die Bischöfe wäre nicht durchaus zu erzielen gewesen, wenn die Exemtionen der Klöster fortgedauert hätten. Es wurden daher alle Exemtionen der Stifter und Klöster von der Macht und Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs aufgehoben. Kein päpstliches Privilegium, keine Urkunde, keine Concession, sie mögen in was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, hat ferner die mindeste Gültigkeit und Wirkung in Absicht auf eine solche Exemption. Auch alle Verträge, Compactate oder Concordate, die etwa über einen Gegenstand der Exemption zwischen den Ordinarien und den Klöstern, Gemeinden und Personen jemahls eingegangen worden, sind völlig zernichtet. Alle Klöster, Gemeinden, Personen und Dörter müssen dem Ordinarius sowohl in Gegenständen der Lehre als der Disciplin untergeben und gehorsam seyn. Dieser kann sein Hirtenamt über die vorher eximirten Personen und Dörter ausüben. Es

h) 15. oder 20. Juny 1782.

steht ihm die unbeschränkte Visitation, die Verbesserung der Klosterzucht, und die Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach Gutbefinden, doch jetzt nur zur zeitlichen Aushülfe in der letztern (§. 67.) frey. Die Ordensobern und Geistlichen, welche dieser landesfürstlichen Verordnung entgegen handeln, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landesschutzes, und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestraft a). Was andere den geistlichen Orden entweder unmittelbar, oder durch Theilnehmung (per communicationem) verliehene päpstliche Privilegien betrifft, so haben auch diese keine verbindende Kraft und Gültigkeit, sobald sie den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen entgegen sind, und überhaupt, wenn nicht gezeigt werden kann, daß sie das Placitum regium erhalten haben, welches nach unsern Gesetzen auch bey jeder älteren päpstlichen Bulle, sobald man Gebrauch davon machen will, nothwendig ist b).

§. 75.

Macht der Ordensobern, insbesondere  
Disciplinar-Gewalt.

Die Macht der Ordensobern bestehet 1) in der Disciplinar-Gewalt, die der väterlichen und hausherrischen Gewalt ähnlich ist, 2) in der ökonomischen Gewalt über die Güter und Einkünfte der Ordenshäuser, 3) in der geistlichen Jurisdiction über ihre untergeordneten Geistlichen, die sie vom Bischöfe erhalten. Die letzte gehört in das öffentli-

a) 11. oder 16. Sept. 1782.

b) 17. März 1791. §. 3. n. 1.



he Kirchenrecht. Vermöge der Disciplinar-Gewalt können die Ordensobern alles das anordnen, was sie zur innern Zucht, Ordnung und Gleichförmigkeit zu veranlassen nöthig finden, und was den höchsten Verordnungen nicht widerstrebet. Was in Ansehung eines einzelnen Klosters zu verfügen erforderlich ist, gehört in die Wirksamkeit des Priors oder sonstigen Local-Obern. Was aber in Ansehung der ganzen Ordensprovinz, oder zur Erhaltung der Gleichförmigkeit, und zur Handhabung des Ordens-Instituts vorzunehmen nöthig ist, hängt von der Activität des Provinzials ab a). Insbesondere haben die Provinziale das Recht, die untergeordneten Klöster, so oft es nothwendig ist, oder, wie sich ein anderes Gesetz b) ausdrückt, in jenen Fällen, wo Unordnungen, oder andere wichtige Vorfälle und Umstände ihre persönliche Anwesenheit und Visitation unentbehrlich machen, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben; wichtige und wesentliche Abänderungen eigenmächtig zu treffen sind sie aber nicht befugt. In jedem Falle sind sie schuldig über ihre Visitationen dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die etwa für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, erst nach erhaltener Ordinariats-Genehmigung, und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle in Vollzug zu setzen. Ferner haben sie das ihnen einst c) fast gänzlich entzogene Recht der Verschickung ihrer Geist-

a) 13. May 1785.

b) 30. Nov. 1784. §. 6.

c) Ebend. §. 5.

lichen von einem Kloster in das andere der nämlichen Provinz, in so fern dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst; endlich auch das Strafrecht über nicht politische Vergehungen derselben, jedoch wenn die Strafe länger dauern sollte, immer mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariats (gegen das bischöfliche Ordinariat?). Daher bleibt es dem bestraften Ordensmanne, wenn er mit Grund glauben kann, hierin von seinem Obern gekränkt worden zu seyn, unbenommen, an das Ordinariat, und von diesem an die politische Behörde zu appelliren. Unmittelbaren Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Obern dürfen die politischen Behörden kein Gehör geben, und auch nicht den Beschwerden derselben über die ihnen dießfalls von dem Ordinariate verweigerte Abhülfe, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhülfe verweigert habe, worüber sich dieses mit Vorlegung der Untersuchungs-Acten auszuweisen haben wird d).

### §. 76.

#### Pflichten der Obern.

Die Pflichten der Ordensobern gehen darauf hinaus, daß sie die ihnen anvertraute Macht zum Besten des Stiftes oder Klosters, das aber immer nur als ein Mittel zum höheren Zwecke der Kirche und des Staates anzusehen ist, gebrauchen. Sie werden durch unsere Gesetze angewiesen, auf die eingeführte Kloster-

d) 2. Apr. 1802. II. §. 9.



liche Zucht und Ordnung streng zu halten, zur Wiederherstellung der verfallenen aufrichtig und getreulich mitzuwirken, mit ihrem guten Beispiele voranzugehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand zu machen, und, da sie bloß Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifter und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas zu unternehmen, ohne die frömmsten und verständigsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Raths gezogen zu haben, damit sie wider jeden Einwurf der Uebelgesinnten durch eigenes Bewußtseyn, und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind. Sie sollen daher so viel möglich beständig residiren. Zu diesem Ende soll von den, bey den ständischen Collegien angestellten, geistlichen Verordneten, deren Stifter weiter entfernt sind, da, wo es derselben zwey gibt, immer einer wechselweise viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalten, und da, wo nur einer ist, dieser wenigstens vier Monathe des Jahres in seinem Stifte zubringen, und sich während dieser Zeit von einem andern, im Orte des Collegium, oder in einem näher gelegenen Stifte befindlichen, geistlichen Mitstande in seinem Amte suppliren lassen a). Die Klostervorsteher sollen ferner vierteljährige Anzeigen der Veränderungsfälle in dem Kloster-Personal-Stande den Kreisämtern einsenden b), und zwar jedesmahl doppelt c). Auch haben sie, sobald sie einen Wahnsinn bey einem ihrer Geistlichen bemerken, sogleich die Anzeige davon dem Kreisamte zu machen d). Um die klösterlichen Urkunden vor Unterschleifen und

a) 2. Apr. 1802. II. 15.

b) 14. Apr. 1788.

c) 7. Apr. 1789 für Böhmen.

d) 8. July 1783.

Verfälschungen sicher zu stellen, ist der gesammten Regular-Geistlichkeit aufgetragen, daß die von derselben auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convent unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen, wie es bisher bey einigen Stiftern und Klöstern üblich war, das Befugniß übertragen werden soll, dergleichen Urkunden mit dem Namen des Vorstehers und Convents zu unterfertigen e).

§. 77.

**Oekonomische Gewalt. Beschränkung derselben durch Amortisations-Gesetze bey Erwerbung unbeweglicher Güter.**

Die ökonomische Gewalt der Ordensobern äußert sich durch die Temporalien-Erwerbung und Vermögensverwaltung. Die Erwerbung der Temporalien von Seite der Stifter und Klöster ist durch die sogenannten Amortisations-Gesetze beschränkt. Schon durch Gesetze Kaiser Maximilians und Ferdinands I. ist die Uebertragung unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Consens des Landesfürsten verbotthen a). Kaiser Leopold I. untersagte den Weltlichen bey Strafe der Ungültigkeit, unbewegliche Güter ohne landesherrliche Bewilligung an die Geistlichkeit zu verkaufen, zu versetzen, zu verschenken, zu vermachen, oder auf was immer für eine Weise zu veräußern, zu übertragen und zu verwenden b). Kaiser Karl VI. setzte hinzu, daß es

c) 27. März 1787.

a) 5. Jan. 1618. 14. Oct. 1524.

b) 20. Oct. 1669. 18. Jan. 1673. 19. Febr. 1689.



auch verboten seyn soll, unbewegliche Güter, Grundstücke und Gülden der Geistlichkeit auf längere Zeit als auf drey Jahre in Bestand, jure antichretico oder auf was immer für andere Weise in den Besiz zu überlassen; daß nach vollendeten drey Jahren dergleichen ohne landesherrlichen Consens geschlossene Contracte kraftlos, und unter diesen Verbotenen ebenfalls das Umgeld, und andere dergleichen trockene Gefälle begriffen seyn vollen c). Maria Theresia bestätigte nicht nur diese Verordnungen, sondern untersagte auch den Stiftern und Klöstern in Böhmen und Mähren zu ihren Herrschaften gehörige unterthänige Gründe bey deren Veräußerung ohne landesherrliche Bewilligung unter dem Vorwande des dominii directi an sich zu ziehen, das ist, dabey das Einstandsrecht auszuüben d), welches Verboth K. Joseph II. auch auf Oesterreich ausdehnte e). Durch die älteren Amortisations-Gesetze Maximilians, Ferdinands, Leopolds I. und Karls VI. ist in allen Fällen, wo unbewegliche Güter und Realitäten an Stifter und Klöster veräußert, über drey Jahre in Bestand und anderen Besiz überlassen, oder von denselben sonst ungesetzmäßig an sich gezogen worden sind, den Weltlichen das Einstandsrecht eingeräumt. Allein dieses hat jetzt nicht mehr Statt, weil alles Einstandsrecht vom K. Joseph II. aufgehoben wurde f), jenes ausgenommen, was in Contracten besonders bedungen wird g). Wenn vormahls geistl.

c) 12. Sept. 1716. 3. Sept. 1720. 20. Febr. 1736.

d) 14. July und 11. October 1753.

e) 22. Juny 1781.

f) Allg. bürgerl. Ges. vom J. 1787. II. Hauptst. S. 4. und 6. Bdg. v. 8. März 1787.

g) 27. Apr. 1787.

liche Gemeinden die landesherrliche Bewilligung ansuchten, und erhielten ein unbewegliches Gut an sich zu bringen, so wurden sie bisweilen angewiesen, dagegen ein Aequivalent zu verkaufen h). In der Folge wurde es, vielleicht nur durch Gewohnheit, weil sich darüber keine Verordnung vorfindet, zum Gesetz, daß eine geistliche Gemeinde gegen Ueberkommung einer Realität gehalten seyn sollte, eine andere vom gleichen Werthe hindanzugeben; aber diese Beschränkung hat nach Errichtung des geistlichen Fonds ebenfalls aufgehört, weil, da derselbe zum Besten der Religion nach Bedarf verwendet wird, auch die geistlichen Gemeinden von selbst aufhören, *manus mortuae* zu seyn i). Durch diese Verordnung oder vielmehr durch den ihr beygefügten Grund ist jedoch das bisherige Amortisations-Gesetz und die zum Besten des weltlichen Standes bestehende Erbunfähigkeit der Klöster nicht aufgehoben; sondern nur die einzelne Vorschrift dieses Amortisations-Gesetzes, in so weit nämlich die geistlichen Gemeinden bisher die Befugniß nicht gehabt haben, neue Realitäten an sich zu bringen, ohne dafür von ihren alten Realitäten etwas um den nämlichen Betrag zu veräußern, ist abgeschafft, und den Klöstern überhaupt erlaubt worden, ihre Barschaften in Realitäten, ohne die vorgedachte Einschränkung, verwandeln zu können k). Alle Erwerbung der unbeweglichen Güter und Realitäten von Seite der Stifter und Klöster ist also noch jetzt ungültig, wenn sie ohne landesherrliche Bewilligung geschieht. Nur Bergantheile oder Kuxen mit Zubehör zu kaufen ist ihnen gestattet; wol-

h) 14. July 1753.

i) 14. oder 22. July 1784.

k) 24. Jan. oder 17. Febr. 1785.



len sie aber dieselben durch Erbschaft oder Schenkung an sich bringen, so ist es sich lediglich nach dem klaren Inhalt des Amortisations-Gesetzes zu benehmen 1).

§. 78.

### Beschränkung bey Erwerbung beweglicher Sachen.

Maria Theresia hat nach einem schon vom Herzoge Albert II. im J. 1340 gemachten und vom Kaiser Ferdinand I. erneuerten, aber wenig beachteten Vorgange a) das Amortisations-Gesetz auch auf die Erwerbung beweglicher Güter erstreckt. Alle Erwerbungen weltlicher Güter, diese mögen bestehen, worin sie wollen, und von wem immer kommen, quocumque titulo aut modo, per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento vel ab intestato, sind den geistlichen Orden und Klöstern beyderley Geschlechtes in der Regel gänzlich eingestellt b). Unter die verbotenen Wege zur Erwerbung zeitlicher Güter werden insbesondere gezählet alle Geld-Negotien durch Wechsel c), und Leibrenten-Contracte mit weltlichen Personen, welche dahin gehen, daß diese dem Stifte oder Kloster ihr Vermögen noch bey Lebzeiten eigenthümlich unter der Auflage abtreten, daß das Stift oder Kloster sie für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung, und allen andern Nothwendigkeiten versehen, nach dem Tode beerbigen, und

1) 11. 13. oder 23. May 1781.

a) 12. März 1526 in Cod. Austr. T. II. pag 488.

b) 26. Aug. 1771. §. 4. 2. May 1772.

c) 20. März 1772. §. 1.

einige Messen zum Troste ihrer Seele lesen lassen solle d); endlich Quittirungen der Ordensvorsteher in eigenem Nahmen über Interessen von Capitalien, die einem Dritten, wenn sich dieser auch im Kloster aufhält, nicht dem Kloster zugehören, als wodurch die Klöster im beständigen Besiz der Forderung bleiben, und so nach und nach die Capitalien selbst ohne Consens erwerben könnten. Zur Strafe eines solchen Unfugs sollten die Ordensvorsteher gehalten seyn, das Duplum der Quittungs-Beträge zur Armenkasse zu erlegen e).

§. 79.

**Ausnahmen von dieser Beschränkung.**

Von der zu Anfang des vorhergehenden Paragraphes aufgestellten Regel gibt es jedoch folgende **Ausnahmen**: 1) Ist von dem Amortisations-Gesetze ausgenommen dasjenige, was als ein wahres Almosen den Klöstern und Orden zugebracht wird a). Doch kann, mit Ausschließung aller anderen Ordensgeistlichen, nur jenen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich wegen Ermangelung zureichender Stiftungen die Sammlung auctoritate publica gestattet wird, titulo eleemosynae etwas zugewendet werden. Wenn ein dergleichen Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmacht, ist dieses Geld zur Nugnießung in einem öffentlichen Fonde anzulegen, und von einem solchen Geschenke oder Vermächtnisse bey Verlust des Almo-

d) 28. Aug. 1779.

e) 14. Apr. 1775.

a) 26. Aug. 1771. §. 4.



sens die Anzeige unverweilt an die Landesstelle zu machen b). Diese Anordnung bestehet noch als geltend und wirksam, ungeachtet der in der Zwischenzeit aufgehobenen Sammlung c). 2) Dasjenige, was als ein Vermächtniß auf heilige Messen, oder Jahrtage und andere dergleichen fromme Foundationen den Klöstern und Orden hinterlassen wird d). Nur darf für eine heilige Messe den Ordensgeistlichen höchstens 1 fl. bezahlt oder gestiftet werden. Doch werden darunter die Hoch- oder gesungenen Aemter keineswegs verstanden. In Ansehung derselben hat es bey der eingeführten Bezah- lungsgebühr sein Verbleiben, und eben so soll für die Abhaltung eines Jahrtages, einer Litanej, eines Gebethes, eines heiligen Segens, oder sonstigen geistli- chen Function, so weit solche einer Belohnung fähig ist, nichts Mehrers als gebräuchlich, oder durch die Stoll- ordnung festgesetzt ist, den Ordensgeistlichen auf was immer für eine Art abgereicht werden e). In Fäl- len einer solchen Foundation, oder ewigen Stiftung soll das dazu bestimmte Geld oder Capital niemahls an den Orden oder an das Kloster abgegeben, sondern in einem öffentlichen Fonde angelegt, und für die Auf- rechthaltung von der Behörde nach Maßgebung der für die Stiftungssachen erlassenen Anordnung Sorge getragen werden f). Doch sind fromme Ver- mächtnisse, die nur im Allgemeinen zur Rettung und für die Ruhe der Seele des Erblassers ohne nähere Be- stimmung der Verbindlichkeit hinterlassen werden, nicht

b) 28. Jan. 1775.

c) 23. July 1806.

d) 26. Aug. 1771. S. 4.

e) 28. Jan. 1775.

f) 25. Aug. 1771. S. 4.

als Stiftungssummen, sondern als Manual-Legate zu betrachten, und, der Betrag bestehe, worin er wolle, der Absicht des Erblassers gemäß sogleich den Legataren auszufolgen, die sich über die geschehene fromme Verwendung bey der Behörde auszuweisen haben g). Es sollen nämlich dergleichen Vermächtnisse zu einem dritten Theile auf heilige Messen und zu zwey dritten Theilen zur Vertheilung von Almosen unter Arme, denen ein angemessenes Gebeth für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, verwendet werden \*). 3) Dasjenige, was ein Candidat oder Candidatinn als den im Gesetze erlaubten Dotations-Betrag (nomine dotis) einem Orden oder Kloster zubringt, oder ein vor der Ablegung der Profession testirender Noviz demselben sonst so zuwendet, daß, wenn es in das gesetzmäßige Dotations-Quantum eingerechnet wird, dieses dadurch nicht überschritten wird h). Endlich ist 4) in den neuern Zeiten bey zunehmender Zheuerung dem Orden der barmherzigen Brüder i) und dem Kloster der Clariferinnen zu Sandec in Galizien k) auf unbestimmte Zeit die Erbfähigkeit bewilliget; die Institute aber der englischen Fräulein l), der Ursulinerinnen m), der Elisabethinerinnen n), und Salesianerinnen o) wie auch Piaristen p) und Meditanti-

g) 19. Jan. 1809.

\*) 17. Sept. 1812.

h) 26. Aug. 1771. §. 3. und 4. 2. May 1772. 17. Dec. 1780.

i) 16. Aug. 1805.

k) 15. März 1811.

l) 6. May 1805.

m) 19. July 1805.

n) 3. Oct. 1806.

o) 14. July 1808. 12. May 1815.

p) 10. Dec. 1812.



sten q) sind, ebenfalls auf unbestimmte Zeit, von dem Amortisations-Gesetze enthoben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, per actus inter vivos et mortis causa, fähig erkläret worden. Nur müssen die barmherzigen Brüder, und die Clariserinnen zu Gandec die Erbschaftsbeträge, die übrigen Institute aber die gemachten Erwerbungen jedesmahl der Landesstelle anzeigen, damit diese in der Uebersicht des Vermögensstandes solcher Institute erhalten werde. Indessen sind diese Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreyung von dem Amortisations-Gesetze ertheilet worden ist, nur dahin zu verstehen, daß vermöge derselben diese Ordens-Institute zwar unmittelbar in eigenem Nahmen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig seyn; keineswegs aber so, daß sie im Nahmen der Professoren auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professoren zugebracht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbs unfähigen Professoren noch ferner ungültig und wirkungslos seyn r). Doch scheint durch diese Erklärung eine alte Begünstigung nicht aufgehoben worden zu seyn, vermöge deren die einzelnen Personen des Instituts der englischen Fräulein aller Aquisitionen per actus inter vivos et mortis causa, sowohl ab intestato als ex testamento, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung der Immobilien fähig erkläret worden sind s).

q) 23. Dec. 1814. oder 20. Jan. 1815.

r) 10. März 1809.

s) 11. oder 21. May 1774. 6. May 1805.

# Insbefondere Beschränkung der Erwerb- ung durch Candidaten unter dem Ti- tel der Mitgift.

Das Quantum der Mitgift (dos), die ein in inländische, oder mit besonderer Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretender Candidat, oder Candidatin, die österreichische Unterthanen sind, mitbringen darf, ist ohne Unterschied der geistlichen Orden auf 1500 fl. bestimmt, und soll lediglich in fahrendem Vermögen (bonis mobilibus) bestehen. Unter dieser Summe ist nicht nur die eigentliche Mitgift selbst zu verstehen, sondern es sind darin auch die sogenannte Ausstaffirung oder Ausstattung, dann alle übrigen Kosten, die unter was immer für einem Namen und Vorwande bey der Einkleidung und Profession zu bestreiten sind, ferner das, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintrittes geschenkt oder vermacht wird, endlich auch das, was er selbst dem Kloster per actus inter vivos oder mortis causa zuwendet, einzurechnen a). Sogar der Betrag, den ein Noviz in seinem vor Ablegung der Profession errichteten Testamente, oder sonstigen letzten Willenserklärung ad pios usus für ein Gotteshaus, oder sonst ad piam causam vermacht, vermindert die Mitgift, und muß von den 1500 fl. abgerechnet werden b), über welche Summe auch bey den vermöglichsten inländischen Candidaten und Candidatinnen die Mitgift nicht erstreckt werden soll. Die Behandlung auf eine geringere Summe aber bleibt den Ältern oder Vormün-

a) 26. Aug. 1771. §. 1. und 3.

b) 17. Dec. 1780.



bern der Candidaten immer vorbehalten. Nur ein Vitalitium kann der Vater oder ein Befreundeter dem in das Kloster Eintretenden auf die Lebenszeit zu seiner Disposition aussetzen; doch darf dessen Betrag höchstens jährliche 200 fl. ausmachen, und das Capital davon darf niemahls an das Kloster oder den Orden abgegeben, sondern muß in öffentlichen Fonds oder anderen sicheren Orten angelegt werden, damit es nach Absterben des den Fruchtgenuß davon habenden Ordensmannes sicher an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebührt c). Auch der Noviz selbst, der eigenes Vermögen besitzt, und vor Ablegung der Profession seinen letzten Willen erklärt, kann sich darin von demselben ein solches Vitalitium vorbehalten, das ebenfalls nicht in die gesetzmäßige Quantität der Mitgift eingerechnet wird d). Alle Handlungen unter Lebenden und von Todeswegen, die gegen diese Amortisations-Gesetze, oder zu deren Uebersetzung und Vereitelung direct oder indirect, heimlich oder öffentlich, selbst unter dem Vorwande eines frommen Werkes, z. B. eines Vermächtnisses für Gotteshäuser, Kirchen-Ordinate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen u. dgl. geschehen, sind nichtig und ungültig; die Uebertreter sammt jenen, die auf was immer für eine Art und Weise mitgewirkt haben, mit ansehnlichen Geldbußen und anderen Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, und die Denuntianten mit Abreichung des gewöhnlichen Theiles zu belohnen e).

c) 26. Aug. 1771. §. 1. und 2.

d) 17. Dec. 1780.

e) Ebend. §. 5. 28. Jan. 1775. 17. Dec. 1780.

## Ausnahme in Ansehung der Mitgift und des Vitalitium.

In den neueren Zeiten ist jedoch wegen des gestiegenen Preises der Lebensbedürfnisse als eine Ausnahme den meistens sehr gering dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, barmherzigen Brüder und Piaristen, so wie überhaupt allen Ordensgemeinden, die sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem oben besagten Falle (einer sehr geringen Dotation) befinden, gestattet worden, eine erhöhte Mitgift bis auf 3000 fl., jedoch ebenfalls nur unter den alten, §. 80 aus einander gesetzten, Modalitäten anzunehmen a). Eben so ist dem Kloster der Clariservinnen zu Sandec in Galizien gleich den Klöstern der Ursulinerinnen die höhere Mitgift der Candidatinnen auf unbestimmte Zeit bewilliget worden b). Auch ist erlaubt worden, daß für ein Mitglied derselben Ordensgemeinden, welche eine Befreyung von dem Amortisations-Gesetze erhalten haben, das im J. 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern auf 300 fl. bestimmt werden dürfe c). Die einfache oder erhöhte Mitgift, oder deren Ergänzung kann von einem Ordensmanne, der durch die Profession erbsunfähig wird, nicht durch eine ihm erst nach derselben zufallende Erbschaft oder zugedachtes Legat für den Orden oder das Kloster er-

a) 13. Juny 1804.

b) 15. März 1811.

c) 10. März 1809.



worben werden (§. 79). Nur die Piaristen genießen einer alten Begünstigung, vermöge welcher diejenigen, die nach dem 4. März 1780 die Ordensgelübde ablegen, in dem Falle, wo sie bey der Profession das patentmäßige Dotations-Quantum von 1500 fl. nicht mitbringen konnten, solches Quantum, oder dessen Ergänzung, wenn sich der Orden nicht schon vertragsweise mit Wenigerem begnüget hat, durch künftige Erbfälle für den Orden noch aquiriren können d). Doch diese Begünstigung kann nach der Natur der Privilegien, die keine ausdehnende Auslegung zulassen, auch auf den Uberschuß, den sie jetzt über das alte Dotations-Quantum anzunehmen berechtigt sind, nicht erstrecket werden.

§. 82.

**Beschränkung bey der Vermögensverwaltung.**

Den Stiftern und Klöstern ist zwar die freye Verwaltung ihres Vermögens, aber nur in Ansehung der Nutznießung zu ihrem standesmäßigen Unterhalte eingeräumt a). Auch die freye Verwaltung der Bergwerke auf ihren Gütern b) und der Waldungen c), deren jene unter der Regierung K. Josephs II. von der Hofkammer im Münz- und Bergwesen d), diese hin-

d) 20. May. 1780.

a) 29. Apr. 1791 in den Bewilligungen Leopolds II. für die Stände von Mähren über die Beschwerden der Prälaten n. VII. 29. July 1791 für die Stände Oester. ob der Enns I. Abth. n. XVII. und XX. 28. Oct. 1791 für die St. von Böhmen I. Abth. n. X. und XII. 26. Juny. 1806.

b) 6. Juny 1791.

c) 28. Oct. 1791. I. Abth. n. XII.

d) 4. July 1787.

gegen gewissermaßen von den Staatsgüter-Administrationen verwaltet wurden e), stehet den geistlichen Gemeinden unter den allgemeinen Vorsichten und mit Beobachtung der hierüber erlassenen Gesetze und Ordnungen wieder zu. Sie sind daher bey der Güterverwaltung doch auf mannfaltige Weise beschränkt. In allen Klöstern und Stiftern sind Sparherde einzuführen \*). Da die Vorsteher der Stifter und Klöster nicht als Eigenthümer, sondern nur als Nutznießer, und verantwortliche Verwalter des dazu gehörigen Vermögens betrachtet werden können; so muß bey allen bestehenden Stiftern, Klöstern und ihren Kirchen nicht bloß über ihre Pretiosen und Kirchenschätze, sondern auch über alles, was zu ihrem Vermögen gehört, ein getreues und verläßliches Inventarium, worin jedes Stück der Pretiosen mit seinem Werthe umständlich und genau beschrieben ist, und davon die Landesstelle eine Abschrift haben soll, vorhanden seyn, und zwar nicht mehr alle 5 Jahre, wohl aber jederzeit nach dem Tode eines jeweiligen Vorstehers erneuert werden f). Die Rubriken dieses Inventars sind vorgeschrieben g). Alle vormahls gewöhnlichen so genannten Provinz-Kassen unter jedem Vorwand und Nahmen sind gänzlich aufgehoben und verbotnen. Keinem Ordensobern, von welcher Eigenschaft er seyn mag, ist es erlaubt, von einem Ordenshause Gelder oder sonstiges Habe wegzunehmen, um es zum Gebrauche auch eines anderen Ordenshauses zu verwenden. Hat ein Ordenshaus die Unterstüßung anderer besser stehenden Ordenshäuser

e) 24. März 1787. 13. Dec. 1788.

\*) 20. Oct. 1812.

f) 3. Aug. 1791. 20. Juny 1792.

g) 10. Sept. 1805.



nöthig, so hat er hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Doch ist den Provinzialen gestattet, von den ihnen untergebenen Ordenshäusern jährlich einen kleinen Beytrag zur Bestreitung der nöthigen Reisen und Correspondenzen zu fordern. Bloß den Oberen der einzelnen Ordenshäuser ist die Verwaltung des diesen gehörigen Vermögens ausschließlich anvertrauet, und sie allein haben für die Handlungen ihrer Procuratoren zu haften. Alle wie und von wem immer gegen dieses Gesetz unternommene Handlungen sind für nichtig erklärt, und die Uebertreter sollen mit Entsetzung von, und fernerer Unfähigkeit zu Vorsteherämtern, nach Umständen auch mit schweren Strafen, belegt werden h). Alle Geldversendungen ins Ausland im Baren oder durch Wechsel unter jedem Vorwande, sey es für Meß-Stipendien, und andere Andachtsübungen, oder um es in fremden Banken anzulegen, oder dem Ordens-General zu übermachen, auch in den geringsten Summen, sind allen Klöstern und geistlichen Orden beyderley Geschlechts ohne landesherrliche besondere Bewilligung bey Strafe der Confiscation, oder des Ersazes eines gleichen Betrages, der Unfähigkeit des dawider handelnden Obern zu Ordensämtern, und bey wiederholter Uebertretung, der Aufhebung des Ordenshauses untersagt i). Von Stiftern und Klöstern darf kein neues, große Kosten erforderns des, Gebäude ohne vorhergehende Untersuchung und Begnehmung der Landesstelle vorgenommen werden k). Denselben ist auferlegt, gar nichts von ihren Gütern

h) 1. Apr. 12. July 1775.

i) 4. Sept. 8. Nov. 1771, 3. und 24. März 1781. n. 8.  
9. Febr. 1784.

k) 21. März 1715. 18. July 1729.

und Nutzungen ohne landesfürstlichen Consens zu versetzen, zu verschreiben oder zu verpfänden, Leibgedingssweise auf wenigere oder mehrere Leiber, oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu verlassen, auch keinen solchen Bestand auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre so zu treffen, daß das Geld vor herausgenommen, oder der nachkommende geistliche Besitzer verbunden werde. Alle dergleichen Contracte sind ungültig und kraftlos l). Daher kann auch kein Stift oder Kloster ohne Erlaubniß der Landesstelle willkürlich Jemanden z. B. einem Ordens-Kleriker, der mit 23 Jahren Priester werden soll, aber noch nicht die Profession ablegen kann, den titulus mensae erteilen m). Insbesondere sind auf die den geistlichen Stiftern oder Klöstern gehörigen Häuser keine Intabulationen oder Pränotationen eines Mieth- oder Schuld-Contractes, oder was immer Nahmen habenden, den Werth dieser Häuser vermindernenden Urkunden weiter mehr zu bewilligen n).

### §. 83.

#### Vorzüglich bey der Veräußerung.

Vorzüglich wurde allen geistlichen Gemeinden jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter ohne landesfürstliche Begnehmigung schon durch Gesetze der Kaiser Ferdinands a), Maximilians b) und

l) 14. Apr. 1545, 31. Oct. 1552. 20. Juny 1575.

m) 28. Juny 1782.

n) 22. Oct. 1811 bey Kopezky Verfahren in Grundbuchssachen S. 230.

a) 14. Apr. 1545. 31. Oct. 1552.

b) 22. Dec. 1567. 1. July 1568. 20. Juny 1575.



Leopolds I. c) untersagt, und jeder solche Contract für nichtig erklärt. K. Joseph II. hat das Andenken dieser Gesetze erneuert, und in gleicher Absicht folgende Maßregeln vorgeschrieben: der gesammten Geistlichkeit, es seyn Gemeinden, oder einzelne Personen, ist aller Verkauf, Tausch, alle Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens unter was immer für Namen und Vorwand ohne vorher durch die Landesstelle hierzu angesuchte und erhaltene Bewilligung untersagt. Dieses Verboth erstreckt sich auf die Veräußerung jedes erdenklichen geistlichen oder Kirchenguts, als auf Grundstücke und Realitäten, Capitalien, Kirchen = Klöster = und Hauskostbarkeiten, oder Pretiosen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetrieb gehören, alle bestimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte, wie sie immer Namen haben mögen. Wenn Jemand etwas dergleichen ohne landesfürstliche Einwilligung an sich bringt, so wird nicht allein dieses eingezogen, sondern er auch mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt. Jenen geistlichen Gemeinden, und einzelnen Personen aber, die etwas solches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Dem Anzeiger einer solchen Veräußerung ist nebst Verschweigung seines Namens der Genuß der vierprocentigen Interessen des Schätzungspreises einer veräußerten Realität oder des aus dem Pretioso gelöseten Betrags zugesichert, ausgenommen er wäre der Besizer selbst, oder der geistliche Vorsteher, die in einer solchen Anzeige ohnehin ver-

bunden sind d). Kurz, von dem was einmahl in das Kloster- oder Kirchen-Inventarium eingetragen worden, darf ohne Vorwissen der Landesstelle nichts veräußert werden e), und ist etwas ohne erhaltene Erlaubniß veräußert worden, so muß es aus den Current-Einkünften des Stiftes oder Klosters nach und nach ersetzt werden f). Dagegen hat die den Käufern der Realitäten von aufgehobenen Klöstern und Stiftern allgemein bewilligte Possessions-Fähigkeit und somit die Bezahlungsnachricht der doppelten Gülte sich auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden Stiftern und Klöstern zu erstrecken, sobald der Verkauf derselben gestattet wird g).

§. 84.

Folgesätze aus dem Verbothe der Veräußerung.

Aus diesen Hauptgrundsätzen über die Veräußerung ergeben sich von selbst mehrere Folgesätze. Kein, einer geistlichen Gemeinde gehöriges, bey der Landtafel, Stadt- und Grundbüchern, wie auch ständischen Kassen anliegendes, Capital darf aufgekündigt, oder ein schon aufgekündigtes erhoben werden, ohne daß sich hierüber mit der landesherrlichen Einwilligung ausgewiesen wird a). Keine Forderung eines noch bestehenden Stiftes oder Klosters ist ohne ausdrückliche Begnähmung der politischen Hofstelle zu löschen b). Der

d) 5. Oct. 1782, 16. Nov. 1786.

e) 3. Aug. 1791.

f) 20. Juny 1792.

g) 27. Nov. 1786.

a) 10. Sept. 1782. 16. Nov. 1786.

b) 30. Aug. 1792.



Regular-Geistlichkeit ist jede Aufnahme eines Passiv-Capitals auf ihr Vermögen ohne Erlaubniß der Landesstelle unter schwerster Ahndung verboten, und ein ohne diese Bewilligung geschlossener Darlehens-Contract ungültig, weil die Vermehrung des Passiv-Standes immer zugleich die Verminderung des Activ-Vermögens mit sich führet c). Keinem Klostervorsteher oder Administrator darf also bey Strafe der Ungültigkeit der Forderung für die Rechnung des Klosters ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas geborget werden d). In den mit Bewilligung der Landesstelle auszustellenden Kloster-Schuldverschreibungen muß jedesmahl die Nummer und das Datum des Gubernial-Consenses unumgänglich ausgedrückt werden, widrigenfalls wird die Schuldverschreibung für ungültig angesehen e). Will ein Kloster dem andern durch Darlehen eine Aushülfe leisten, so ist sogleich von beyden Theilen die Bewilligung dazu anzusuchen, weil sich der Status in den Klöstern ohne Vorwissen der Landesstelle weder in personali, noch pecuniali verändern darf f). Wer Stiftern und Klöstern borget, und die Bezahlung der gelieferten Waaren oder Arbeiten über ein Vierteljahr einzutreiben versäumt, wird mit seiner Forderung nachher nicht mehr gehört g). Nicht nur den im Stifte oder Kloster lebenden, sondern auch den auf die incorporirten Pfarren als Pfarrer und Capläne ausgesetzten Ordensgeistlichen ist die Aufnahme eines Darlehens oh-

c) 16. Febr. 1783. 26. Jan. 1714. 18. July 1729. 10. Febr. oder 12. März 1791. 12. July 1810.

d) 16. Nov. 1786.

e) Gubernial-Bdg in Böhmen v. 2. Jan. 1800.

f) 1. July 1783.

g) 14. oder 21. Aug. 1786.

ne landesfürstlichen Consens eben so, wie dem Stifte oder Kloster selbst, untersagt. Einem Darleiher, der sich nicht der geziemlichen Vorschrift bedient, wird mit seiner Forderung gegen einen solchen exponirten Ordensgeistlichen kein gerichtlicher Beystand geleistet, noch von ihm eine Klage gegen das Stift oder Kloster angenommen. Eben so gilt in Absicht auf die so genannten Current-Schulden für gelieferte Waaren und Arbeit für die von den Stiftern und Klöstern ausgesetzten Geistlichen jene Verordnung, vermöge welcher befohlen worden ist, daß dergleichen Ausstände bey den Stiftern und Klöstern nicht über ein Vierteljahr unberichtigt gelassen werden sollen h). Hingegen die Verordnung i), vermöge welcher von den Stiftsvorstehern bey Zurückzahlung eines ihnen aufgekündigten Capitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige, und die dazu zu verwendenden Capitalien specifisch nachmahhaft gemacht, von dem Gläubiger die Schuldforderung zur Liquidirung der Kammer-Procuratur vorgelegt, und sohin zu der Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, ist für aufgehoben erklärt worden k). Für Galizien bestehet ein besonderes Hof-Decret, was zu thun sey, wenn geistlichen Communitäten ein Capital zur Zurückzahlung von den Parteyen aufgekündigt wird; damit dasselbe nicht durch längere Zeit ohne Verzinsung liegen bleibe l). Uebrigens da den Klöstern in Ansehung ihres Vermögens eben die Rechte, wie Privaten zustehen, so sind jauch sie nicht gezwungen, wider ihren

h) 27. Nov. oder 10. Dec. 1789.

i) 12. Dec. 1782.

k) 10. Febr. oder 12. März 1791.

l) 15. Sept. 1808.



Willen die Zurückzahlung eines ihnen schuldigen Capitals in Staatspapieren von den Parteyen anzunehmen m).

S. 85.

Beschränkung bey Wiederverleihung der Lehen, und bey dem Ueberschusse der Einkünfte.

Die von dem Verleihungsrechte der Stifter und Klöster abhängenden Feudal-Güter, die von weltlichen Besizern inne gehabt werden, können im Eröffnungsfalle nicht wieder zu Lehen verliehen, sondern sollen, wenn sie durch Abgang des Stammes (per defectum seminis) oder sonst in Erledigung kommen, zum Religionsfond eingezogen a), und zum Besten desselben nach Aufhebung des Lehensbandes (nexus feudalis) an den Meistbiethenden käuflich hindangegeben werden b). Diese Verordnung erstrecket sich jedoch nur auf die Oesterreichischen, nicht auf die auswärtigen Stifter und Klöster c). Deswegen mußten die Prälaten und Aebte ein verläßliches Verzeichniß und eine Beschreibung solcher in Frage stehenden Lehengüter, mit nahmentlicher Anführung ihrer wirklichen Besizer, und der diesen davon zufließenden Einkünfte, verfassen, wovon ein Exemplar bey der Landesstelle, ein zweytes bey dem Fiscalamte, und ein drittes bey der Hofstelle aufbewahret wird, um in dem Falle der Erledigung ein obachtames Auge auf die Befolgung oben gedachter Anordnung tragen zu können d). Daher kann auch

m) 11. Aug. 1803.

a) 4. oder 24. Febr. 1787.

b) 8. Jan. 1789.

c) 3. Jul. 1787.

d) 4. oder 24. Febr. 1787.

auf diesen, einst dem Religionsfonde anheimfallenden, Lehen nimmermehr eine Onerirung mit Schulden statt finden, und, wo solche bereits bestehen, ist deren baldigste Depurirung einzuleiten, damit bey dem wirklichen Heimfalle dieser Lehen an den Religionsfond diesem die Tilgung der Schulden nicht zur Last falle e). Indessen stehet es den gegenwärtigen Besigern solcher geistlichen Lehengüter frey, diese gegen einen billigen, mit ihnen zu behandelnden, und zum Religionsfonde zu erlegenden, Kauffschilling an sich zu lösen f). Nur muß die Landesstelle über dergleichen Abodialisirungs-Gesuche allemahl das Stift, so es betrifft, als Lehensherrschaft vernehmen, und den letzten Lehensbrief in Abschrift beybringen lassen g). Endlich haben die Stifter den leicht entbehrlichen Ueberschuß ihrer Einkünfte an den Religionsfond abzuführen; die übrigen Klöster aber, welche dadurch, daß ihr Personal-Stand weit unter die normalmäßige Anzahl herabgesunken, und für sie nicht bald ein hinlänglicher Nachwuchs tauglicher Candidaten zu hoffen ist, zu einem wirklichen Ueberschusse gelanget sind, mit Ausnahme der Mendicanten-Klöster, haben denjenigen Betrag, der nach dem Verhältnisse ihrer sämtlichen Einkünfte auf jedes, von dem festgesetzten Personal-Stand abgängige, Individuum ausfällt, verzinslich anzulegen. Zu diesem Ende haben sie sich über ihren Vermögens- und Personal-Stand sowohl, als über die Erfordernisse zur Bedeckung ihres Bedürfnisses, und den hiernach fruchtbringend anzulegenden Betrag des Ueberschusses der Einkünfte jährlich gewissenhaft auszuweisen. Um

e) 12. März 1789.

f) 4. oder 24. Febr. 1787.

g) 7. Febr. 1790.



aber von der Richtigkeit und Wahrheit solcher Ausweise überzeugt zu seyn, und in jedem Falle einen verlässigen Gebrauch davon machen zu können, ist diesen Klöstern bey Vermeidung einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe, und Entsetzung der schuldig befundenen Obern von ihren Aemtern und Klosterwürden befohlen, über alle Empfänge und Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung mit Zugiehung einiger Conventualen zu führen, damit solche da, wo die Landesbuchhalterey im Orte bestehet, von dieser bey jeder Gelegenheit, anderwärts aber von dem Kreisamte bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen eingesehen werden könne h).

§. 86.

Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Stifter und Klöster.

Ueber die Erhaltung des geistlichen Stammvermögens haben die Kreisämter und Landesstellen dergestalt die Oberraufsicht zu führen, daß keine wesentliche Veränderung in demselben durch Veräußerung, Dnerirung, oder auf anderen Wegen sich ergebe, ohne sich jedoch in das Detail der Wirthschafts-Rubriken einzumengen, es wäre dann, daß hier oder dort eine Anzeige einer unwirthschaftlichen Gebahrung vorkäme, die eine nähere Einsicht erforderte a). Die Landesstelle hat bey schicklichen Gelegenheiten durch die Kreisämter erheben zu lassen, ob das inventirte Schaggut noch wirklich bestehe, oder nicht. Auch den zu den Wahlen der Klostervorsteher abgeordneten Commissarien ist auf-

h) 19. Jul. 1804. 26. Jun. 1806.

a) 10. Apr. 1789. 14. Aug. 1786.

zutragen, daß sie die vorfindigen Pretiosen mit dem Inventarium, und überhaupt den in dem alten Inventarium beschriebenen Vermögensstand mit dem dermaligen vergleichen, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung erheben, und eines wie das andere in dem zu erstattenden Berichte anzeigen sollen b). Eben so hat die Oberaufsicht der Länderstellen und der Staatsgüter-Administrationen auf die gute Gebahrung und Erhaltung der Waldungen auf den Stiften und andern geistlichen Gütern in der Art sich zu erstrecken, daß bey vorkommender Anzeige eines wesentlichen Gebrechens in diesem oder einem andern Fache sogleich im Orte selbst die Untersuchung von der Landesstelle eingeleitet, vorgenommen, und die nöthige Abhülfe verschaffet werde. Wenn eine Anzeige von einer unwirthschaftlichen Gebahrung in den Waldungen, oder in andern Wirthschaftsgegenständen bestehender Stifter und Klöster vorkommt, ist von der Staatsgüter-Administration sogleich der Landesstelle die Nachricht zu geben, welche sodann wegen der weiteren Untersuchung das Nöthige einzuleiten hat c). Es ist nicht zu gestatten, daß ein Kloster oder Orden sich mit unnöthigem Aufwande in Schulden stecke, und wegen der Unwirthschaft der Prälaten oder Vorsteher in Verfall gerathe. Daher ist den Landesstellen aufgetragen, auf das dießfällige Betragen der Ordensobern ein wachsames Auge zu halten, und, wenn ein geistlicher Oberer oder Oberinn bey dem Stifte oder Kloster mit Anhäufung der Schulden, oder sonstigen üblen Wirthschaft excedirt, alsogleich die den Umständen angemessene Abhülfe vorzulehren, und als-

b) 3. Aug. 1791. 10. Sept. 1805.

c) 10. Apr. 1789.



les Nöthige zur Aufrechthaltung der geistlichen Communität zu veranlassen d).

§. 87.

Verfahren bey einer Kloster = Erida, wo nur gestiftete, folglich unveräußerliche Güter vorhanden sind.

Wenn bey einem mit vielen Schulden beladenen Stifte oder Kloster keine freye, sondern lauter gestiftete Güter vorhanden sind, so ist kein anderes innerliches Mittel übrig, dasselbe aus dieser Schuldenlast zu erledigen, als daß die Ausgaben eingeschränkt, eine bessere Wirthschaft eingeführet, etwas ersparet, und solches zur Abstopfung der rechtmäßigen Schulden nach und nach verwendet werde. Es müssen daher alle interessirten Gläubiger vorgesordert, ihnen der schlechte Zustand des Klosters, und daß die wenigen vorhandenen Güter gestiftet, folglich unveräußerlich seyn, vorgestellt, und die mit dem landesfürstlichen Consens versehenen Gläubiger zur Nachsehung der verfallenen und künftigen Interessen disponiret; denjenigen aber, die keinen landesfürstlichen Consens haben, der Beweis, daß ihre Darlehen zum unmittelbaren Nutzen des Klosters verwendet worden sind, aufgetragen, allenfalls auch diese zu einem Nachlaß an Capital und Interessen auf den Fall der landesfürstlichen Approbation behandelt werden. Damit aber eine genauere Wirthschaft gepflogen werde, soll der unhäusliche Klostervorsteher sich in die Wirthschaft nicht im geringsten zu mischen verpflichtet, und solche einem anderen we-

gen seiner guten Haushaltung bekannten Abte nebst einem von den Gläubigern vorzuschlagenden, und von der Regierung (jetzt von den Landrechten) in Pflicht zu nehmenden Kentschreiber (jetzt Vermögensverwalter) anvertrauet werden, welche sodann der Regierung (den Landrechten) vierteljährliche Nachricht von der Wirthschaft und jährliche Rechnung abzustatten; die Regierung (Landrechte) aber solche mit Zuziehung einiger Gläubiger aufzunehmen, und das Verbleibende zur Bezahlung der Schulden zu verwenden haben. Von den vorhandenen Conventualen sollen einige in andere wohl dotirte Klöster des nämlichen Ordens übersezt, und indessen keine neue Subjecte aufgenommen werden. Den übrig bleibenden Geistlichen sollen die Speisen an der Zahl beschränket, die Extra-Speisen in festis primae classis, im Fasching und zu Ueberlasszeiten, wie auch die Hospitalität bis zur Vermehrung der Einkünfte aufgehoben, die gemeinschaftliche Tafel eingeführet, einem jeden Conventualen jährlich für Kost und Kleidung 200 fl., dem Prälaten aber für sich und einen Bedienten 400 fl. ausgeworfen, die Klosterbedienten beyderley Geschlechts außer den höchst nöthigen abgeschaffet, und die weitere Wirthschaftsverbesserung dem bestellten Abte anheimgestellet werden. Endlich sollen die zwischen dem verschuldeten Kloster und anderen schwebenden Prozesse erörtert, die Classification der Gläubiger nach vorhergegangnem Erlaß an Capital und Interessen verfaßt, publicirt, die Gläubiger nach der Ordnung der Classen von dem jährlichen, aus den Rechnungen sich zeigenden, Ueberschuß nach und nach im Capital befriediget, und was in der Sache geschehen, von Jahr zu Jahr nach Hof berichtet werden \*).

\*) 17. Nov. 1724.



## Austritt eines Professens aus dem Orden.

Der Austritt eines Professens aus dem Orden kann nur auf dreyfache Art geschehen: 1) durch die Nullitätserklärung der Profession. Diese muß nach einer Verordnung des Conciliums von Trient a) von dem Professens innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profession bey seinem Obern, d. i. dem Obern des Klosters, wo sie abgelegt worden, und bey dem Ordinarius angesucht werden, und der Nullitätswerber darf unterdessen weder das Ordenskleid ablegen, noch ohne Erlaubniß der Obern aus dem Kloster weggehen; sonst wird er mit seiner Beschwerde nicht gehört, es sey dann, daß ein immerwährendes Hinderniß obwaltete, z. B. wenn eine Mannsperson in einem Frauenkloster Profession abgelegt hätte. Fälle, worin über die Ungültigkeit einer Ordens-Profession zu erkennen ist, dürfen bey uns nicht mehr nach Rom devolviert, sondern müssen auf eben die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Forum unterstehende Gegenstände, zuerst von dem Diöcesan-Bischofe; im weiteren Zuge aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropolitens beurtheilet und entschieden werden b). Wenn im Rechtszuge von dem Ordinarius an den Metropolitens, oder von diesem, wie auch von einem Immediat-Bischofe, der in erster Instanz spricht, an sein Judicium delegatum verschiedene Urtheilssprüche ausfallen, ist sich nach der

a) Sess. 25. cap. 19. de regular.

b) 13. Nov. 1788.

Verordnung vom 23. Aug. 1782 zu benehmen c). Allein jetzt scheint auch diese einzige, bisher noch den geistlichen Gerichten überlassene, Streitsache denselben entzogen worden zu seyn; denn eine neuere Hofentscheidung cc) sagt: Ueber die Ungültigkeit der Ordensgelübde wegen Abgang des gesetzmäßigen Alters ist im politischen Wege zu verfahren. 2) Durch den Uebergang von einem Orden zu einem andern, welcher jedoch von einem strengeren zu einem leichteren Orden nicht erlaubt ist d). Die Mendicanten können nur in den Charthäuser-Orden übertreten e). In einen solchen Orden, dessen Mitglieder nach dem gemeinen Kirchenrechte von Secular-Beneficien nicht ausgeschlossen sind, wie die regulirten Chorherren, übersezte Ordensgeistliche können jedoch keine Secular-Pfründe erlangen f). 3) Durch Dispensation, oder Secularisation. Gewöhnlich pflegt aber nur eine eingeschränkte Dispens, eigentlich die Erlaubniß, außer dem Kloster zu leben, zu erben, und zu testiren, mit dem Vorbehalte, daß im Uebrigen das Wesentliche der Ordensgelübde nach Thunlichkeit beobachtet werden solle, ertheilt zu werden. Alle Ordensgeistlichen beiderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensirt zu werden das Ansuchen machen, sind unmittelbar an ihre Ordinarien angewiesen g). Diesen aber steht es frey, die Secularisation entweder aus eigener Amtsbollmacht zu ertheilen, oder bey dem päpstlichen

c) 17. Febr. 1789.

cc) 4. März 1814.

d) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 19. de regular.

e) Cap. 1. de regular. inter extrav. comm.

f) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 11. de regular.

g) 25. Jan. 1782.



Stuhle unentgeltlich zu bewirken h). Die Secularisations-Gesuche können von den Bischöfen zu Rom nur mit Hofbewilligung, und nur durch den k. k. Agenten daselbst, oder, wenn sie sich doch eines Privat-Sachwalters bedienen, nur mit des ersteren Einsichtnehmung in die erwirkten Bullen oder Breven, betrieben werden; widrigenfalls das Placitum regium, (welches auch über diese, wie über alle anderen päpstlichen Rescripte anzusuchen ist), unnachsichtlich versaget wird i). Die Secularisations-Rescripte müssen von Rom unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntius erlassen werden, auch darin die Erwähnung von Vernehmung des Ordens-Generalen unterbleiben; sonst wird ihnen ebenfalls das höchste Placitum verweigert k). Das Placet über die Secularisations-Dispensen, sie mögen von den Bischöfen selbst ertheilet, oder bey dem päpstlichen Stuhle bewirkt werden, haben Se. Majestät unmittelbar sich selbst vorbehalten, und versichert, daß sie solches nie ertheilen werden, wenn dazu nicht Gründe nach canonischen Satzungen vorhanden sind l). Die Verstoßung unverbesserlicher Ordensgeistlichen aus dem Orden hat gar nicht Statt (§. 65).

§. 89.

Rechte der secularisirten Ordensgeistlichen.

Ein Ordensgeistlicher, der mit Dispensation seinen Orden verläßt, und in den Weltpriesterstand ein-

h) 15. Oct. 1803. 17. Dec. 1787.

i) 30. Apr. 30. Jul. 1807. 21. July, 9. Sept. 1814.

k) 22. May oder 12. Jun. 1795.

l) 3. Jan. 1803.

tritt, hat zwar kein Befugniß, jenes, was bis zu seinem Austritte, und Annehmung des Weltpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen ist, zurück zu verlangen, sondern die Eigenthümer sollen bey ihren erlangten Rechten geschützt werden. Dagegen ist er von der Zeit seines Austrittes aus dem regulirten Orden und der Annehmung des Weltpriesterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Acquisitionen durch Schenkungen ic. fähig, und kann derselben theilhaftig werden a). Auch gehören den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Jedoch ist diese Anordnung ebenfalls nur von künftigen Fällen zu verstehen, nicht aber auch auf die verflossenen zu erstrecken, wenn nämlich der Erblasser zu einer Zeit verstorben wäre, da sein Kind mit den Klostergeübden noch gebunden gewesen ist b). Wenn Ordenspersonen die Auflösung von Gelübden erhalten haben, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens über ihr Vermögen zu verfügen c). Sie werden so dann wie Weltpriester angesehen, und bey Intestat-Fällen nach der allgemeinen Vorschrift abgehandelt d).

§. 90.

Aufhebung der Klöster.

Ein naher Schritt zur Secularisation geschieht durch Aufhebung der Klöster, die in unseren

a) 9. Nov. 1781.

b) 14. oder 28. Dec. 1786.

c) Allg. b. Gesegb. §. 573.

d) 4. Jan. 1787.



Staaten häufig vorkam. Schon unter Maria Theresia wurde der Orden der Jesuiten im J. 1773 aufgehoben, und zugleich beschlossen, das Institut des dritten Ordens, oder die Tertiarien nach und nach erlöschen zu machen a), welchen Beschluß Joseph II. erneuerte b); aber bald viel rascher ausführte, indem er die Ordensmitglieder zur Ablegung der Ordenskleider verhaften ließ c), wie er ein Gleiches schon etwas früher in Ansehung der Eremiten und Waldbrüder befohlen hatte d). Zu gleicher Zeit wurden alle Ordenshäuser, Klöster und Hospizien jener Orden, welche kraft ihrer Regel ein bloß beschauliches Leben zu führen haben, nämlich vom männlichen Geschlechte der Chartäuser und Camaldulenser; vom weiblichen Geschlechte aber der Carmeliterinnen, Clariserninnen, Capucinerinnen, und Franciscanerinnen e), später auch der Trinitarier f) und Pauliner g), und viele einzelne Klöster anderer Orden aufgehoben. Nur diejenigen Klöster sollten beybehalten werden, die entweder zur Versorgung der eigenen Pfarreien, oder zur Hülfe in der Seelsorge nothwendig sind, oder sich mit dem Unterrichte der Jugend, oder mit der Krankenpflege abgeben. Für die verbleibenden ward eine angemessene Zahl von Geistlichen (*numerus fixus*) bestimmt, in welche aber weder die auf Pfarreien und Caplaneien ausgesetzten, noch die unbrauchbaren Emeriten gerechnet werden! soll-

a) 15. Juny. 1776.

b) 13. Jan. 1782.

c) 4. oder 24. Febr. 1782.

d) 12. Jan. 1782.

e) 12. Jan. 1782.

f) 23. Jan. 1783. 28. Febr. 1784.

g) 25. Nov. 1784.

ten. Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster sollten nach und nach eingehen, und mit andern noch bestehenden ihres Ordens vereint werden h). Den Professoren beyderley Geschlechtes aus solchen Orden, deren sämtliche Klöster das Loos der Aufhebung traf, wurde freigestellt, entweder in Klöster ihres Ordens außer den österreichischen Staaten mit einem der Entfernung angemessenen Reisegelde, jedoch ohne weitere Pension, sich zu begeben, oder in einen andern nützlichen Orden mit einem jährlichen Beytrage oder Pension zu übertreten, oder mit derselben wieder in die Welt zu treten, oder abgesondert von der Welt in stiller Ruhe nach ihren Ordensregeln fortzuleben. Die Ordensgeistlichen männlichen Geschlechtes konnten im letzten Falle sich ein Kloster von einem andern Orden, dem der für sie bestimmte Pensions-Betrag ordentlich entrichtet werden mußte, zu ihrem Aufenthalte wählen i); den Nonnen aber wurden eigens dazu gewidmete Häuser angewiesen, wo sie gemeinschaftlich zusammen leben konnten, ohne jedoch gehindert zu seyn, nach Belieben zu allen Zeiten in die Welt zu treten k). Den zum Zusammenziehen bestimmten Ordensgeistlichen hingegen ward nicht erlaubt, in die Welt zu treten, sondern ein jeder mußte sich in das Kloster, dem er zugetheilt ward, begeben; es sey dann, es wurde ihm aus besonderen Ursachen die Bewilligung vom höchsten Orte ertheilet, sich vom Ordinarius die Erlaubniß zu erbitten, in die Welt treten zu dürfen l). Da aber die meisten Stifter und Klöster seit ihrer letzten Re-

h) 24. Oct. 1783. n. 11.

i) 12. Jan. 1782.

k) 8. März und 16. Sept. 1782.

l) 13. Juny 1786.



gulirung bis zum J. 1802 weit unter den damals festgesetzten Personal - Stand herabgekommen waren ; so darf seitdem keines von den noch bestehenden , wenn es auch bey der Regulirung für überflüssig befunden worden , mehr aufgehoben , noch mit einem anderen gleichen Ordens vereinigt werden ; es wäre dann , daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle , noch am Krankenbette eine Aushülfe mehr zu erwarten hätte ; und auch in diesem Falle kann die Aufhebung oder Vereinigung nur mit allerhöchster Einwilligung statt haben. Von Wiederherstellung aufgehobener Stifter oder Klöster kann jedoch so lange keine Rede seyn , bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen sind , oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten , welche die Aufhebung eines oder des andern nützlich oder rätzlich machen m).

§. 91.

**Rechte der Ordensgeistlichen aufgehobener Klöster.**

Die Ordensgeistlichen , welche nach Aufhebung ihrer Klöster in den Weltpriesterstand übertreten , wie auch , aus gleichem Grunde , die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eingetretenen Nonnen der aufgehobenen Klöster können zwar das , was bis zur Aufhebung ihres Klosters und bis zu ihrem Austritte den übrigen weltlichen Intestat - Erben wirklich angefallen ist , nicht zurückfordern , sondern die Eigenthümer sind vielmehr bey ihrem erlangten Rechte zu schützen ; sie sind aber berechtigt , von dem Tage der ihnen be-

kannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, durch Schenkung, und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen a). Auch in Ansehung des Pflichttheils steht ihnen gleiches Recht mit den übrigen Kindern zu, wenn nur der Erblasser erst nach Aufhebung des Klosters gestorben ist; auf vorhergegangene Fälle, da nämlich der Erblasser früher gestorben ist, erstreckt sich diese Anordnung nicht b). Jedoch ist ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung, oder eine andere freye Disposition bey Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden. Daher ist die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zufallenden Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl als gegen Verschuldung sicher gestellt werden c). Nur Fahrnisse von minderm Werthe, die ihnen etwa legirt, oder geschenkt werden, verbleiben zu ihrer freyen Disposition d). Hingegen steht ihnen, sie mögen einzeln in der Welt, oder in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte leben, frey, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch den letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten e); nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemahls zu Händen eines Fremden, oder auch eines außer den k. k. Erbländern lebenden

a) 4. oder 20. Juny 1774. 9. Nov. 1781. 30. Aug. 1782.

b) 14. oder 28. Dec. 1785.

c) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782.

d) 4. oder 20. Juny 1774.

e) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782. Allg. bürgerl. Gesetzbuch S. 573.



Unterthans gebracht werden f); ohne Anstand aber gegen Entrichtung des Abfahrtgeldes an einen in den Hungarischen, Croatischen oder Siebenbürgischen Erblanden wohnhaften k. k. Unterthan g). Auch jenen Exreligiosen, welche aus den ungarischen Studien oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Erbstaaten aufhalten, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem königreiche Ungarn zukommt, ist das freye Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in so fern dasselbe in den deutschen Provinzen sich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtnisse über die Gränzen der k. k. Staaten gebracht werden, nunmehr gestattet h). Dadurch scheinen zwey frühere Verordnungen aufgehoben worden zu seyn, vermöge welcher die aus dem ungarischen Religionsfond pensionirten Exreligiosen keineswegs die Fähigkeit zu testiren besaßen, sondern ihr Vermögen dem ungarischen Religionsfond anheimfiel i), auch wenn sie in einem deutschen Erblande mit Tode abgingen k). Wenn aber Ordensgeistliche, die nach Aufhebung ihres Klosters in den Weltpriesterstand, oder Nonnen, die nach derselben in kein anderes Kloster treten, keine letztwillige Anordnung errichten, oder die errichtete zu Gunsten auswärtiger lautet, so hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn keine gesetzlichen Anverwandten da sind, oder alle

f) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782.

g) 14. Sept. 1788.

h) 6. Febr. 1810. n. I.

i) 29. July. 1803.

k) 23. Febr. oder 18. März 1806.

durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Unverwandten außer den f. f. Erbländern wohnen, so hat die Erbschaft dem Fiscus zuzufallen l). Bey Ernonnen ist hier unter der gesetzlichen Erbfolge ungezweifelt die allgemeine, zuerst durch das Patent vom 11. May 1786 festgesetzte, und dann in das bürgerliche Gesetzbuch II. Thl. XIII. Hauptst. aufgenommene; bey den Ordensgeistlichen aber die besondere, für die Verlassenschaft geistlicher Personen vorgeschriebene, gesetzliche Erbfolge zu verstehen; denn bey Intestat-Fällen aller Priester der aufgelassenen Klöster tritt eben so, wie bey Intestat-Fällen aller Weltpriester, die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drey gleiche Theile ein, deren einer der Kirche, der andere den Armen, der dritte den Verwandten zufällt, doch so, daß bisweilen den Unverwandten auch zwey Drittheile zugewendet werden m), und nur in Ansehung dieses einfachen oder doppelten, den Verwandten gehörigen Dritttheils gilt auch bey Verlassenschaften der Geistlichen die allgemeine gesetzliche Erbfolge n). Was bisher von der Erwerbungs- und Testirungs-Fähigkeit der Ordensgeistlichen der aufgehobenen Klöster, und der gesetzlichen Erbfolge in ihre Verlassenschaften gesagt worden, erstreckt sich auch auf die aus den aufgehobenen Klöstern getretenen Layenbrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten- oder einem andern aufgehobenen Orden seyn o). Das in den deutschen Provinzen befindliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögen eines Exreligiösen, welcher aus

l) 6. Nov. 1786.

m) 17. Sept. 1807.

n) 18. July 1772.

o) 6. Nov. 1786.



dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt ist, sich in den deutschen Erbstaaten aufhält, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente seines Ordens gehört, ist, wenn er ohne Testament stirbt, in drey Theile zu theilen, wovon ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, ein Theil den Anverwandten, und der dritte Theil den Armen, oder wenn die Anverwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden ist p). Dadurch ist einer fröhern Verordnung größtentheils derogirt worden, nach welcher die Verlassenschaft jener Geistlichen, und insbesondere der Jesuiten, die aus dem ungarischen Studien-Fonde besoldet, oder pensioniret sind, und ohne Testament sterben, in drey Theile getheilet ward, wovon zwey dem ungarischen Studien-Fonde, der dritte aber den Verwandten des Erblassers bis in den zehnten Grad, in deren Ermangelung aber dem königlichen Fiscus zufallen sollte q). Die Geistlichen der aufgehobenen Klöster und Orden sind vorzüglich auf den neuen Stationen in der Seelsorge, oder bey dem Patechetischen Unterrichte anzustellen. Diejenigen, so sich ohne eine gültige Ursache davon entschlagen, und in der Unthätigkeit ihre Pensionen zu genießen suchen, sind mit Zuhülfnehmung der Ordinariate dazu zu verhalten. Auch ist ihnen nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls mit der Sperrung der Pensionen zu drohen r).

p) 6. Febr. 1810. n. 2.

q) 10. Juny 1801.

r) 10. Sept. 1785.

## Deutscher Ritterorden.

Nachdem von den Ordensleuten überhaupt das Nöthige abgehandelt worden, müssen wir noch von den Ritterorden und Nonnen insbesondere etwas hinzufügen. Es giebt drey geistliche Ritter-Orden, die in den Oesterreichischen Staaten verbreitet sind, und hier in Betrachtung kommen, nämlich der Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne, der deutsche Orden, und der Malteser- oder Johanniter-Orden. Der erste bestehet nur aus Priestern, die zugleich Ritter sind, der zweyte theils aus Rittern, theils aus Priestern, der letzte auch aus dienenden Brüdern. Die Mitglieder legen die Ordensgelübde ab, bekennen sich zu einer Regel, ohne jedoch, mit Ausnahme der Kreuzherren, in Communität zu leben, und sind bey uns in geistlichen Sachen nach aufgehobenen Exemtionen dem ordentlichen Bischöfe unterworfen. Ueber den Orden der Kreuzherren findet sich in unseren Gesetzen nichts Besonderes verordnet. Was von des deutschen Ordens einst sehr ansehnlichen Gütern, wozu 11 Balleyen in Deutschland und das ganze deroahlige Königreich Preußen gehörten, aus den Stürmen verflossener Jahrhunderte noch gerettet worden ist, wurde durch den Preßburger Friedens-Tractat a) für einen Prinzen des kaiserlich-Oesterreichischen Hauses, den der Kaiser von Oesterreich dazu bestimmen würde, und dessen directe und männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt erblich gemacht. Allein in dem nächstfolgenden Wie-

a) 26. Dec. 1805. Artik. XII.



ner-Frieden b) entsagte der Kaiser von Oesterreich allen, außer dem Oesterreichischen Gebiete gelegenen, Ordensgütern für den dazu bestimmten Prinzen seines Hauses. So ist der deutsche Orden nun bloß auf das Oesterreichische Territorium eingeschränkt, und alle noch übrigen Güter desselben können zum Vortheile des dazu ernannten Prinzen des Oesterreichischen Hauses verwendet werden. Indessen läßt Oesterreichs Monarch die Ordensritter und Priester in dem Besitze ihrer Commenden und Pfarren, und in den bisherigen Rechtsverhältnissen. Diese sind durch eine eigene zwischen den Oesterreichischen Länderstellen und dem deutschen Orden bestehende Jurisdictionsnorm c) bestimmt, die durch mehrere nachgefolgte Verordnungen d) erläutert wurde; aber wahrscheinlich nur bis zum Tode der gegenwärtigen Ritter und Priester noch eine Anwendung behalten wird. Den Gerichtsstellen und Abhandlungs-Instanzen ist die Weisung ertheilet, die Mitglieder des deutschen Ordens in dem bisher besessenem Rechte der Erbfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wogegen aber auch von Seite des Ordens nach der von ihm gegebenen Erklärung den Ordensgliedern die Erlaubniß, eine letztwillige Anordnung zu errichten, nicht leicht, und nicht ohne wichtige Ursachen versagt werden darf e). Nach dem Ableben eines deutschen Ordensritters ist die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben f); jedoch hat die Bemessung derselben auf

b) 14. Oct. 1809. Artik. IV.

c) 5. July 1766.

d) 8. Nov. 1766. 12. Sept. 1768. 18. März 1785.

3. oder 25. Februar 1791. 11. Dec. 1795. 31. May. 1799.

e) 4. July oder 12. Aug. 1791.

f) 20. April 1813.

die Commende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen, sondern nur von dem nach ihm zurückgebliebenen übrigen Vermögen hat derjenige, der es erbt, die 10 percentige Erbsteuer zu entrichten g). Aus dem Gesagten erhellet, daß es bey diesen Umständen nicht mehr die Mühe lohne, die Rechte des deutschen Ordens weitläufiger auseinander zu setzen. In vorkommenden Fällen kann man sich über dieselben aus den angeführten Verordnungen, und aus dem folgenden Absätze belehren, der von dem Maltheser-Orden handelt; denn dieser ist nicht nur in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleich gestellt gewesen h), sondern er wird dem letzteren auch in den meisten übrigen Puncten gleich gehalten i).

§. 93.

### Maltheser-Orden.

Auch der Maltheser-Orden hat in neueren Zeiten großen Verlust erlitten. In allen der französischen Vorherrschaft unterworfenen Ländern ist er ganz aufgehoben worden; selbst die Insel Maltha, der Hauptsitz des Ordens, ist zuletzt an die Engländer verloren gegangen. In den österreichischen Staaten besteht er noch aus dem böhmischen Großpriorate, zu welchem auch die Balleyen in Nieder- und Inner-Oesterreich gehören. Ueber seine Rechtsverhältnisse besteht ebenfalls eine eigene Jurisdictionsnorm, die aber durch spätere, schon oben bey dem deutschen Or-

g) 1. July 1813.

h) 11. Dec. 1795.

i) 29. July 1768 im Eingange und §. 6.



ben angezeigte, Erläuterungs-Verordnungen bedeutende Veränderungen erfahren hat. Nach derselben darf kein Maltheser-Ordensritter vor Ablegung des Eides der Treue in Orten, wo dieses Jurament hergebracht ist, zu dem Besitze einer Commende gelassen werden. Bey bürgerlichen Personal-Klagen (*actiones civiles personales*) ist die Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem Maltheser-Orden über seine Mitglieder, es mag eine Ordensperson die andere, oder ein Auswärtiger eine Ordensperson klagen, ausschließlich überlassen; aber in zweyter Instanz hat außer dem Falle, wo die Beschwerde eines Ordensmitgliedes gegen das andere eine eigentliche Ordenssache betrifft, der weitere Zug an die, in jedem Lande befindlichen, obern Gerichtsstellen zu gehen. Bey Real-Klagen, und in Betreff der dinglichen, einem Grunde anlebenden, Lasten hingegen haben die Ordens-Ritter und Geistlichen bey dem weltlichen Gerichtsstande, wo die Sache oder der Grund nach der Landesgewohnheit hin gehört, Recht zu nehmen, und die Appellation soll in allen Fällen an die vorgesezten landesfürstlichen Stellen der Ordnung nach gehen a). Allein nach einer späteren Verordnung ist zwar ein Maltheser-Ordensglied in allen bloßen Personal-Sachen als ein Geistlicher zu betrachten, und von seinen Ordensobern zu beurtheilen; in Realsachen aber, und wo es sich um Vermögen, Contracte, Besigungen, Geld, oder Schulden handelt, gehört er unter die allgemeinen Gerichte b). Auch in Abhandlungsfällen hat der Maltheser-Orden, wie der deut-

a) Jurisdictionen. zwischen den Länderstellen und dem Maltheser-Orden v. 29. Jul. 1768. §. 1. und 3.

b) 15. Jun. oder 15. Jul. 1784.

sche, die Gerichtbarkeit über seine Professen c), und es ist sich bey der Verlassenschafts-Abhandlungspflege eines Maltheser-Priesters so zu benehmen d), wie sich bey der Sperr-Anlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder nach der unter dem 5. July 1766 bekannt gemachten höchsten Entschließung benommen werden soll e). Durch diese aber wird gestattet, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter und wirklichen Ordensgeistlichen zustehen soll, wenn der Verstorbene keine Schuldenlast, Verhabschaft oder anders Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle cumulative unter Präcedenz der letztern zu geschehen habe. Wenn aber ein cum onere fideicomissi vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, so gebührt respectu dieser Güter und Effecten die Abhandlung der betreffenden Oesterreichischen Gerichtsstelle. Auch gehören alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters oder Ordensgeistlichen zu machenden Forderungen ohne Unterschied, ob die Abhandlung privative oder nur cumulative überlassen werde, jederzeit zu der weltlichen Instanz, und auch der weitere Zug soll an die österr. obern Gerichtsstellen gehen f). Deswegen wird ungeachtet der dem Orden theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft (cumulative) mit den landesfürstlichen Stellen überlassenen Verlassenschaftsabhandlung seiner Ritter, Geistlichen, Beamten und Dienstleute,

c) 31. May 1799.

d) 11. Dec. 1795.

e) 3. Febr. 1791.

f) 5. July 1766. n. 2. 5. 7.



doch, wenn der Orden an die Verlassenschaft der Ritter oder Priester, die mit dessen Bewilligung eine letztwillige Anordnung errichtet haben, eine Forderung stellt, die ihm von den Erben oder Legatarien nicht zugestanden wird; oder wenn unter den zurückgelassenen Vermögensstücken des Verstorbenen sich Güter befinden, auf welche ein Dritter aus einem Verwahrungsdarlehungs- oder anderem Vertrage und Verhältnisse einen Anspruch zu stellen hat; oder wenn Gläubiger vorhanden sind, die auf die zurückgebliebenen Vermögensstücke einen begründeten Anspruch haben, die in solchen Fällen nöthige richterliche Erkenntniß in erster und weiterer Instanz den allgemeinen Gerichten zugewiesen. An den Orden selbst kann sie keineswegs übertragen werden, weil dieser, da er zufolge des Ordens-Instituts das Eigenthum anspricht, als Gegenpartey aller derjenigen anzusehen ist, die hierauf eine Forderung stellen, und solchergestalt Richter in seiner eigenen Sache seyn würde. Uebrigens soll den Gerechtsamen des Ordens auf das sämtliche Vermögen seiner Ordensritter, oder Priester nicht zu nahe getreten werden, auch ist es den Gerichten nicht gestattet, das institutmäßige Vermögen des Ordens mit Gläubigkeiten, oder anderen Beschwernissen zu belegen g). Die Gerichtsbarkeit des Ordens erstreckt sich aber keineswegs auf die in den Ordenshäusern, oder auf dessen Herrschaften wohnenden Personen, welche derjenigen Jurisdiction, unter welche sie sonst gehören, unterworfen bleiben h). Die in Kriegsdiensten stehenden Mattheser-Ordensritter sollen in Ansehung ihrer Verlassenschaft

g) 12. Sept. 1763. 18. März 1785.

h) 29. Jul. 1768. n. 2.

schaften von der Militär-Jurisdiction nicht ausgenommen seyn \*). Keinem Maltheser-Ordensritter ist eine Vormundschaft, oder *onus (munus) publicum*, das ein Versprechen nach sich ziehet, aufzutragen, es sey dann, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn annehmlische Cautio leiste i). Die Ordensritter, oder Ordensgeistlichen können sich eben so wenig als andere Unterthanen einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmaßen. Auch auf die Befreyung von den Decimal- oder Türkensteuern, die man jetzt das *Fortificatorium* nennet, hat der Orden keinen Anspruch. Mit der Erbschaftssteuer soll der Maltheser-Orden nicht härter als der deutsche gehalten werden k), folglich ist auch nach dem Ableben eines Maltheser-Ordensritters die Erbsteuer nicht nach der Commende, die er besaß, sondern nur nach dem übrigen Vermögen, das er hinterließ, zu bemessen l). Ueberhaupt hat es in Ansehung des Maltheser-Ordens bey dem zu verbleiben, was in Ansehung des deutschen durch die Verordnungen vom 5. Jul. und 8. Nov. 1766 über einzelne Fälle resolvirt worden ist m). Daher ist auch das hinterlassene Vermögen eines Maltheser-Ordensritters oder Geistlichen, wie die Verlassenschaft der deutschen von dem Abfahrtgelde befreyet, und nur von der Verlassenschaft der in Militär-Diensten versterbenden Ordenspersonen sind die gewöhnlichen fünf von Hundert für das Invaliden-Institut abzunehmen. Doch unterliegt das außer Land gehende Vermögen der Beamten

\*) 16. Apr. 1802.

i) 29. Jul. 1768. n. 3.

k) Ebend. n. 6.

l) 1. July 1813.

m) 29. July 1768. n. 6.



und Diener des Ordens allzeit, das Vermögen der Ordensritter und Geistlichen aber in dem Falle, wenn sie auf erhaltene Erlaubniß zu Gunsten anderer (auswärtigen) Personen, nicht des Ordens testiren, dem Abfahrtsgelde n). Wenn der Orden eine neue Pfarre, oder ein neues Beneficium stiftet, kann er solche mit seinen Ordensgeistlichen besetzen o); aber auf keine Pfarrey sowohl des deutschen, als des Maltheser-Ordens, die bisher von weltlichen Priestern besorget worden, darf in Zukunft ein Ordensgeistlicher gesetzt werden p). Uebrigens müssen bey den Ordenspfarren ohne Unterschied, es mögen solche von Ordens- oder anderen Geistlichen versehen werden, die in jedem Lande ergangenen Generalien, und was sonst aus der Landeshoheit fließt, auf das genaueste beobachtet werden q). Die Commendatoren des deutschen und Maltheser-Ordens können auch den Landtagen beywohnen; nur müssen sie, wenn sie sich des Vorrechts von Sitz und Stimme in den ständischen Landtagsversammlungen erfreuen wollen, auch gewöhnlicher Massen introducirt werden r). Das Weitere, was die Besetzung der Pfarren des deutschen sowohl als des Maltheser-Ordens, das von beyden Orden zu entrichtende Erbsteuer-Äquivalent, und die Verlassenschaftsabhandlung der Ordensmitglieder betrifft, wird an gehörigen Orten vorkommen.

n) Ebend. n. 5.

o) Ebend. n. 4.

p) 17. May 1766.

q) 29. Jul. 1768. n. 4.

r) 31. Febr. 1788.

## N o n n e n.

Von den Nonnen insbesondere sind folgende kirchliche und vaterländische Einrichtungen zu bemerken. Die Nonnenklöster sollen nur in Städten oder volkreichern Flecken angelegt seyn. In denselben ist eine sehr strenge Clauser eingeführet. Die Nonnen dürfen außer dem Nothfalle nicht aus dem Kloster gehen, oder wenigstens nur auf eine kurze Zeit, und nur aus einer rechtmäßigen, vom Bischöfe zu billigenden, Ursache. Auch soll Niemand ohne besondere bischöfliche Erlaubniß das Kloster betreten a). Zum Vortrage des Wortes Gottes, und zur Ausspendung der Sacramente nehmen sich die Nonnen Beichtväter auf, die aber vom Bischöfe eigens approbirt werden müssen. Einige Mahle in jedem Jahre sollen ihnen vom Bischöfe auch außerordentliche Beichtväter zugelassen werden b). Nach Aufhebung der Exemtionen stehen alle Nonnenklöster unter dem Diöcesan-Bischöfe, der für die einzelnen einen Commissär oder Visitator zu bestellen pflegt. Die Candidatinnen werden vor ihrer Einkleidung, und die Novizinnen vor der Profession, deren Zeit die Klosteroberin einen Monath vorher unter Strafe der Suspension dem Bischöfe anzuzeigen hat, von diesem oder dessen Commissär in Ansehung des Berufs, des freywilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft c). Alle pensionirten Staatsbeamten = Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung

a) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 5. de regular. cap. unic. de statu regular. in 6°.

b) Conc. Trid. I. c. cap. 10.

c) Ibid. cap. 17.



gewidmetes Nonnenkloster eintreten, dürfen ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung, fortwährend in dem Genuße ihrer Pension belassen werden d). Die Nonnen haben theils beständige, theils veränderliche Oberinnen. Keine Oberinn kann mehreren Klöstern vorstehen, und zur Oberinn kann keine Nonne gewählt werden, die noch nicht vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits acht Jahre nach der Profession löblich im Kloster gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster, so kann sie aus einem andern des nämlichen Ordens genommen, oder wenn dieß nicht thunlich ist, eine aus demselben Kloster, die wenigstens dreyßig Jahre alt, und schon fünf Jahre Professinn ist, mit Einwilligung des Bischofes gewählt werden. Die Stimmen der einzelnen Wählerinnen soll der Bischof, ohne in die Clausur zu gehen, vor dem Gitterfenster sammeln e). Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwey Drittheile von Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so stehet es den übrigen frey, beizutreten, um zwey Drittheile voll zu machen. Wird eine Uebereinstimmung von zwey Drittheilen durch den Beytritt (accessus) nicht bewirkt, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätigt werden, sofern gegen dieselbe keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof allzeit vor der Bestätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereiniget sich nur die Hälfte, oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten einer Person, so hat nicht einmahl ein Beytritt Statt f). In unseren Staaten ist auch bey den Wahlen der Ab-

d) 10. Dec. 1813.

e) Conc. Trid. l. c. cap. 7.

f) Cap. 43. de elect. in 6°.

tissinnen und anderer, auf Lebenszeit aufzustellenden, Vorsteherinnen in jungfräulichen Stiftern und Klöstern die Ausbittung und Abordnung Landesfürstlicher Commissäre üblich, die nach vorläufiger Anmeldung bey der angelegten Superiorinn die zur Wahl gehörigen Nonnen ins Parlatorium vorfordern, ihnen ihre Commission anzeigen, und sie ermahnen sollen, daß sie im Wählen auf eine solche Person bedacht zu seyn hätten, die ein Landeskind, und tauglich ist, dem Stifte oder Kloster im Geistlichen und Weltlichen wohl vorzustehen. Uebrigens haben weder die Commissarien, noch die Ihrigen dem Stifte oder Kloster einige Kosten, oder Beschwerden zuzumuthen, sondern ihr Geschäft von Amtswegen vorzunehmen, dabey, wie bey männlichen Stiftern, ihr Augenmerk auf die Behauptung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, wie auch auf die Verwaltung der Stiftsgüter und Temporalien zu richten, über ihre Verrichtung dem Landesfürsten die Relation abzulegen, und, wenn darin wider die vorgegangene Wahl nichts Erhebliches zu berichten vorfällt, das Stift oder Kloster anzuweisen, die Gewählte zur landesfürstlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren g). In Galizien ist das für die Prälaten-Wahlen allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniet, so weit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen der Frauenklöster anzuwenden; insbesondere zu jeder solchen Wahl vorläufig die höchste Bewilligung, mit Bepschließung des vorschristmäßigen Ausweises über den Vermö-



gensstand des Klosters, anzufuchen, über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuhohlen, und in Rücksicht auf die Gegenwart landesfürstlicher Commissäre die bestehende Vorschrift dergestalt zu beobachten, daß bey den erwähnten Wahlen nicht zwey, sondern nur ein landesfürstlicher Commissär anwesend sey, welcher, wenn die Wahl zu Lemberg selbst vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath, außer Lemberg aber der Kreishauptmann seyn soll h). In Ansehung der Bestätigungstaxen für die Wahlen beständiger Oberinnen sind die Nonnenklöster Galiziens so, wie die mit lebenslänglichen Oberinnen versehenen Nonnenklöster der übrigen Erbländer, jedoch mit der Einschränkung zu behandeln, daß diejenigen, bey welchen nach einem berichtigten Vermögensausweise für den Unterhalt jeder Nonne nicht mehr als jährliche 200 fl. ausfallen, für die Wahl ihrer Oberinn nur eine Bestätigungstaxe von 100 fl. zu entrichten haben i). Jedem weiblichen Ordens-Institute muß wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein von Seite seiner Rechlichkeit, Kenntniß, und guter Moralität bekannter, nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Curators beygegeben werden k). Die Ernonnen, welche etwas zu erwerben und mit ihrem Eigenthum durch letzten Willen zu schalten fähig sind, unterstehen nach Unterschied, ob sie adelich oder unadelich sind, sowohl in Handlungen unter den Lebenden als auf den Todesfall der zukünftigen Civil-Gerichtbarkeit,

h) 23. Jun. 1806.

i) 6. May 1807.

k) 17. Aug. 1815.

und werden von dieser abgehandelt 1). In dem Gesuche einer Exnonne um eine Zulage ihrer Pension ist jederzeit anzusehen, ob sie eine Ex-Chorfrau, oder eine Ex-Layschwester ist m).

l) 11. Nov. 1782.

m) 20. Nov. 1805.













